

**1970**  
**BAND XXI**

**Beilage**

**revue  
internationale  
de la  
croix-rouge**

---



**INTER ARMA CARITAS**

---

**GENÈVE  
COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE  
FONDÉ EN 1863**



# INHALTSVERZEICHNIS

*Band XXI (1970)*

## ARTIKEL

	Seite
<b>Angela Gräfin von Limerick</b> : Florence Nightingale, <i>Mai</i> . . . . .	77
<b>H. Meuli</b> : Die Ärzte und das Rote Kreuz, <i>März</i> . . . . .	39
<b>J. Mirimanoff-Chilikin</b> : Das Rote Kreuz und die bakteriologischen und chemischen Waffen (I), <i>September</i> . . . . .	135
<b>J. Mirimanoff-Chilikin</b> : Das Rote Kreuz und die bakteriologischen und chemischen Waffen (II), <i>November</i> . . . . .	166
<b>A. Modoux</b> : Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden, <i>August</i> . .	119
<b>J. Pictet</b> : Die Notwendigkeit einer Bekräftigung der Gesetze und des Gewohnheitsrechts in bewaffneten Konflikten (II), <i>Januar</i> . . . . .	3
<b>A. Schlögel</b> : Der Bürgerkrieg, <i>Juli</i> . . . . .	106
<b>M. Veuthey</b> : Das Rote Kreuz und die nicht-internationalen Konflikte, <i>Dezember</i> . . . . .	183
<b>XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz</b> (Ansprache des Prääsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz) <i>Februar</i> . . . . .	23
<b>Der moderne Staat und das Rote Kreuz</b> (J.-G. Lossier) <i>April</i> . . .	58
<b>Würdigung der Persönlichkeit Florence Nightingales</b> , <i>Mai</i> . . . . .	75
<b>Was ist die Florence-Nightingale-Medaille?</b> <i>Juni</i> . . . . .	91
<b>Die Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 ist ein geschichtliches Dokument geworden</b> (J. Pictet), <i>Juni</i> . . . . .	97
<b>Neue Entwicklungstendenzen im humanitären Völkerrecht</b> , <i>August</i> . .	126

**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
<b>INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ</b>	
<b>MÄRZ</b>	
Anerkennung des Botswanischen Roten Kreuzes, (477. Rundschreiben) . . . . .	48
Das Internationale Komitee stellt seine Aktion in Nigeria ein . . . . .	50
<b>MAI</b>	
Weiterentwicklung des Humanitären Völkerrechts (478. Rundschreiben) . . . . .	82
Aufruf an die Nahostmächte . . . . .	86
Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Komitee . . . . .	87
<b>JUNI</b>	
Internationaler Suchdienst . . . . .	99
<b>JULI</b>	
Überblick über die Tätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz . . . . .	III
<b>AUGUST</b>	
« Das Rote Kreuz und mein Land » in fünf Ländern Asiens . . . . .	130
<b>SEPTEMBER</b>	
Anerkennung des Malawischen Roten Kreuzes (480. Rundschreiben) . . . . .	147
<b>OKTOBER</b>	
Die Aktion des IKRK in Jordanien . . . . .	151
Die Prothesenwerkstatt des IKRK in Sana . . . . .	159
<b>NOVEMBER</b>	
Informationstagung der nationalen Gesellschaften . . . . .	173
Während des Bürgerkrieges in Jordanien : Eine Episode im Leben eines Delegierten des IKRK . . . . .	178

# 1970 | RICR | **Beilage** Band XXI

## **Artikel**

---

Angela Gräfin von Limerick: <b>Florence Nightingale</b>	77
Hans Meuli: <b>Die Ärzte und das Rote Kreuz</b>	39
J. Mirimanoff-Chilikin: <b>Das Rote Kreuz und die bakteriologischen und chemischen Waffen</b>	135, 166
A. Modoux: <b>Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden</b>	119
J. Pictet: <b>Die Notwendigkeit einer Bekräftigung der Gesetze und des Gewohnheitsrechts in bewaffneten Konflikten (II)</b>	3
A. Schlögel: <b>Der Bürgerkrieg</b>	106
M. Veuthey: <b>Das Rote Kreuz und die nicht-internationalen Konflikte</b>	183
<b>XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz: Ansprache des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz</b>	23
<b>Der moderne Staat und das Rote Kreuz (J.-G. Lossier)</b>	58
<b>Würdigung der Persönlichkeit Florence Nightingales</b>	75
<b>Was ist die Florence-Nightingale-Medaille?</b>	91
<b>Die Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 ist ein geschichtliches Dokument geworden (J. Pictet)</b>	97
<b>Neue Entwicklungstendenzen im humanitären Völkerrecht</b>	126

## **Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

---

<b>Anerkennung des Botswanischen Roten Kreuzes</b> (477. Rundschreiben)	48
Das Internationale Komitee stellt seine Aktion in Nigeria ein	50
<b>Weiterentwicklung des Humanitären Völkerrechts</b> (478. Rundschreiben an die Zentralkomitees)	82
Aufruf an die Nahostmächte	86
Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Komitee	87
Internationaler Suchdienst	99
Überblick über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	111

„Das Rote Kreuz und mein Land“ in fünf Ländern Asiens	130
<b>Anerkennung des Malawischen Roten Kreuzes</b> (480. Rundschreiben)	147
Die Aktion des IKRK in Jordanien	151
Die Prothesenwerkstatt des IKRK in Sana	159
Informationstagung der Nationalen Gesellschaften	173
Während des Bürgerkrieges in Jordanien: Eine Episode im Leben eines Delegierten des IKRK	178

## **Aus der Welt des Roten Kreuzes**

---

Weltrotkreuztag	20
Die Hilfstätigkeit der nationalen Gesellschaften in Mittelamerika (Honduras / El Salvador-Konflikt)	28
Vierte Regionaltagung der Rotkreuzgesellschaften in Mexiko	34
Welttag des Roten Kreuzes (8. Mai 1970)	54
Ständiger Ausschuss des Internationalen Roten Kreuzes	100
Das Internationale Rotkreuzmuseum in Castiglione (P. B.)	101
Das Henry-Dunant-Institut	103

## **Chronik**

---

Eine neue Etappe in der Entwicklung des humanitären Völkerrechts	113
Seminar über die Gesetzgebung der Krankenpflege	162

# revue internationale de la croix-rouge

JANUAR 1970  
BAND XXI, Nr. 1

Beilage

## Inhalt

	Seite
J. Pictet: Die Notwendigkeit einer Bekräftigung der Gesetze und des Gewohnheitsrechts in bewaffneten Konflikten (II) . . . . .	3
Weltrotkreuztag . . . . .	20

INTERNATIONAL  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENEVE



# DIE NOTWENDIGKEIT EINER BEKRÄFTIGUNG DER GESETZE UND DES GEWOHNHEITSRECHTS IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN<sup>1</sup>

von J. Pictet

## 3. Die Friedenskonferenzen<sup>2</sup>

Wenngleich das gesamte humanitäre Völkerrecht in dem ungeheuren Aufschwung, den es 1864 in Genf bekam, seinen Ursprung nimmt, so wird das erste Kapitel dessen, was später die Haager Landkriegsordnung genannt wird, 1868 in St. Petersburg geschrieben. Durch die Erfindung der Platzpatrone in höchste Aufregung versetzt, berief Zar Alexander II. — derselbe, der die Leibeigenschaft abschaffte — in seiner Hauptstadt eine Konferenz ein, deren Ziel es sein sollte, « soweit wie möglich die Leiden des Krieges zu mildern ». Sie führte am 11. Dezember 1868 zu der St. Petersburger Erklärung, einem Vertrag, der noch heute 17 Staaten bindet. Es werden abgeschafft « Geschosse aller Art von weniger als 400 Gramm, welche explodierende Kraft besitzen oder mit Spreng- oder Zündstoffen geladen sind. »

Die grosse Bedeutung der Erklärung liegt jedoch darin, dass in der Präambel die Grundsätze des Kriegsrechtes zum ersten Mal und bereits klar und mit bemerkenswerter Sicherheit formuliert werden. Sie lautet:

---

<sup>1</sup> Der erste Teil dieses Artikels, der dem Sonderabdruck der Internationalen Juristen-Kommission entnommen ist, erschien in der deutschen Beilage der *Revue internationale de la Croix-Rouge* vom August 1969.

<sup>2</sup> Hier bezog sich der Autor auf das Werk von Pierre Boissier: *Histoire du Comité international de la Croix-Rouge*, Paris, 1963.

In der Erwägung... dass das einzig rechtmässige Ziel, das die Staaten im Kriege verfolgen müssen, die Schwächung der feindlichen Streitkräfte ist ;  
dass es zu diesem Zwecke hinreichend ist, eine so grosse Zahl von Leuten als möglich ausser Gefecht zu setzen ;  
dass der Gebrauch von Waffen, welche unnötigerweise die Leiden der ausser Gefecht gesetzten Personen vergrössern oder ihnen unvermeidlich den Tod bringen, diesem Zwecke nicht entspricht ;  
dass daher der Gebrauch solcher Waffen den Gesetzen der Menschlichkeit widerspricht ;

Ein anderes Element verdient, erwähnt zu werden : die Mächte verpflichten sich, den Gebrauch unmenschlicher Waffen in Zukunft zu verbieten. Man sollte sich heute daran erinnern.

Einige Jahre später verschickte die russische Regierung den « Entwurf eines Internationalen Abkommens bezüglich der Kriegsgesetze und -gewohnheiten » an die Kanzleien und lud die Delegierten der Mächte ein, sich am 27. Juli 1874 in Brüssel zu treffen. Das Hauptproblem war eine genaue Definierung der Kämpfenden, d.h. es wurde festgelegt, wer rechtmässig am Kampf teilnehmen darf. In der Tat wurden die vier berühmten Bedingungen, die später in der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Krieges wörtlich übernommen wurden, auf der Brüsseler Konferenz verfasst. Was die Bombardierung betraf, so bestimmte schon das Brüsseler Abkommen, dass kein Angriff auf « offene, nicht verteidigte Städte oder Örtlichkeiten » vorgenommen werden darf ; dies diente den Haager Texten zur Grundlage. Die Brüsseler Erklärung trat jedoch niemals in Kraft, denn keiner der beteiligten Staaten hat sie ratifiziert.

Der entscheidende Einfluss grosser Geister wie Francis Lieber, Johann Bluntschli und Gustave Moynier auf die Entwicklung des modernen Völkerrechts ist bekannt. Der letztgenannte verfasste das « Handbuch der Gesetze des Landkrieges », das von dem Institut für Völkerrecht 1880 in Oxford angenommen wurde ; aus diesem Grunde nennt man es auch manchmal das « Oxforder Handbuch ». Dieses Dokument, welches die Grundsätze des Kriegsrechts zum ersten Mal wirklich logisch und klar darlegt, hat zahlreiche nationale Militärregelungen beeinflusst.

Im August 1898 trifft wie eine Donnerschlag die Nachricht ein : Zar Nikolaus II. macht, eine alte Tradition fortsetzend, den Vor-

schlag, eine internationale Konferenz einzuberufen, deren Ziel es sein soll, « der andauernden Aufrüstung ein Ende zu machen und nach Mitteln zu suchen, die das Unheil, von dem die ganze Welt bedroht ist, verhindern können ». Dieser umfassende Plan erweckte grosse Hoffnungen, und viele sprechen sogar schon von einer neuen Ära in der Geschichte der Menschheit. Eine andere russische Note berichtet jedoch die Lage : es gilt nicht, eine allgemeine Abrüstung zu verwirklichen, sondern nur den Wettlauf der Aufrüstung aufzuhalten und neue Waffen zu verbieten.

Die Konferenz wird am 18. Mai 1899 in Den Haag eröffnet, unterstützt durch die Tätigkeit der im Entstehen begriffenen Interparlamentarischen Union. Schnell verzichtet sie auf eine Einschränkung der Aufrüstung, erlässt jedoch drei Verbote : Geschosse, die von einem Ballon aus abgeworfen werden, Giftgase und Kugeln, die sich ausbreiten im menschlichen Körper, die sogenannten Dumdkugeln. Die ersten zwei Punkte sind übrigens Vorwegnahmen.

Die Hauptaufgabe der ersten Friedenskonferenz aber ist die Errichtung einer « Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges », welche stark von der Brüsseler Erklärung und dem Oxforder Handbuch beeinflusst wird. In dieser Hinsicht hat die Konferenz kaum Neuerungen bezüglich der militärischen Regelung der Grossmächte gebracht. Wie Professor A. de La Pradelle erwähnte, wurden die heiklen und umstrittenen Fragen oft beiseite geschoben, um ein leichtes Abkommen für die Punkte zu finden, die von der Praxis seit langem festgelegt worden waren. Dennoch darf der Wert der Bemühungen der in Den Haag abgeschlossenen Kodifizierung nicht unterschätzt werden : sie ist von grösster Bedeutung in der Entwicklung des Völkerrechts.

Im Schlussakt äusserte die Versammlung den Wunsch nach einer zweiten Friedenskonferenz, um ihr Werk insbesondere auf dem Gebiet des Seekriegs fortzusetzen. Diese Konferenz wurde acht Jahre später am 15. Juni 1907 wieder in Den Haag abgehalten ; dieses Mal war es der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der die Initiative ergriff.

Die drei bestehenden Abkommen wurden revidiert, insbesondere dasjenige, das sich auf die friedliche Beilegung von Konflikten bezieht. Hinzu kommt der Entwurf für ein Verfahren, wie Konflikte

zu vermeiden sind : das Schiedsverfahren. Von drei Erklärungen wurden zwei wieder aufgenommen, nämlich die bezüglich der « Dumdumkugeln » und die bezüglich der Geschosse, die von Ballons aus abgeworfen werden. Von den neuen Abkommen bezieht sich das eine auf die Eröffnung von Feindseligkeiten, das andere auf die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten. Die restlichen acht beziehen sich auf den Seekrieg, und dies dürfte wohl das Hauptwerk von 1907 gewesen sein.

Wichtig ist ferner die berühmte « Martensklausel » in der Präambel des vierten Abkommens, die bestimmt : « bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann... bleiben die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens. » Solch eine Erklärung zeigt deutlich, dass die Haager Vorschriften vor allem Ausdruck eines Gewohnheitsrechtes sind, deren Wert das Gesagte übertrifft und es gewissermassen aus dem Zeitgeschehen herausnimmt.

Es wurde immer noch mit dem Gedanken gespielt, eine neue diplomatische Konferenz zu veranstalten, die die Haager Abkommen entwickeln und sie den Erfordernissen der Zeit anpassen sollte. Aber zwei Weltkriege haben ihren nichtendwollenden Elendszug abgehalten, ohne dass sich die Bevollmächtigten zu diesem Zweck getroffen hätten. Wer wird die Initiative ergreifen, eine dritte Friedenskonferenz einzuberufen? Wer wird die Fackel wieder aufnehmen?

#### **4. Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren eines rücksichtslosen Kriegs**

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ist Schöpfer und Wahrer des Rechts der Abkommen von Genf und nicht dessen von Den Haag, wenn man davon absieht, dass der erste Anstoss von der ersten Genfer Konvention ausging (1864) und dass Dunant und insbesondere Moynier zum Entstehen der Normen vom Haag beigetragen haben.

Aber in Anbetracht der ungeheuren Gefahren, denen die Zivilbevölkerung ausgesetzt war, der beachtlichen Entwicklung der Kriegsmittel und der Tatsache, dass weder die Regierungen noch ihre Organisationen die Initiative ergriffen, erhob das IKRK seine Stimme auch auf diesem Gebiet und machte Vorschläge zur Eindämmung des Übels. Somit ist es aus dem Rahmen der Genfer Abkommen herausgetreten. Es unternahm diesen Schritt nach reiflicher Überlegung, in Hinsicht auf vorrangige menschliche Interessen, die auf dem Spiel standen, und es glaubt, seiner Aufgabe treu geblieben zu sein.

Gleich nach dem ersten Weltkrieg legte es der ersten Versammlung des Völkerbundes eine Reihe von Vorschlägen vor, die die Eliminierung gewisser Kampfmethoden erreichen sollten, die im Krieg von 1914-18 angewandt worden waren. Es trat insbesondere für ein Verbot von Giftgasen und gegen die auf die Zivilbevölkerung gerichteten Luftangriffe ein, ebenso für eine genauere Definition des Begriffes «nicht verteidigte Örtlichkeiten», um eine genauere Anwendung zu sichern.

Die X. Internationale Rotkreuzkonferenz lud 1921 die Regierungen ein, in diesem Sinne Verträge abzuschliessen, die das vierte Haager Abkommen vervollständigen sollten.

Die Haager Juristenkommission, die von der Konferenz von Washington eingerichtet wurde, verfasste zwar ein Gesetz zur Begrenzung der Luftangriffe, aber dieses wurde von den Mächten nicht ratifiziert. Aus diesem Grunde lud das IKRK in der Zeit von 1928-1931 vier Kommissionen ein, an welchen Experten aus allen Ländern, Juristen und Techniker teilnahmen, die nach Mitteln zum Schutz der Zivilbevölkerung vor einer chemischen und bakteriologischen Kriegführung, vor einem Luftkrieg im allgemeinen, suchten. 1931 legte das IKRK seine Beschlüsse der ersten Konferenz für Abbau und Einschränkung der Aufrüstung vor, die unter dem Schutz des Völkerbundes einberufen wurde. In einem Aufruf an die Konferenz verlangte es ein vollständiges Verbot der Luftangriffe auf Wohnzentren.

Da diese Versuche fehlschlügen, suchte das IKRK einen neuen Weg für die Verwirklichung seiner Bemühungen : es untersuchte die Möglichkeit der Schaffung von «Örtlichkeiten und Zonen der Krankenversorgung und der Sicherheit.» 1938 richtete die XVI. In-

ternationale Rotkreuzkonferenz einen Appell zur Einschränkung der Bombardierung an die Mächte.

Im selben Jahr nahm schliesslich auch die Hauptversammlung des Völkerbundes eine Resolution an, die die absichtliche Bombardierung der Zivilbevölkerung verdammt und an die zu ergreifenden Vorsichtsmassnahmen erinnerte, um Nichtkämpfer bei Angriffen auf Militärbasen zu schonen. Leider aber sollte dieser Beschluss wirkungslos bleiben. In der Tat brach kurz danach der Zweite Weltkrieg aus.

Da das IKRK die Katastrophe voraussah, die die wehrlose Bevölkerung treffen sollte, richtete es am 12. März 1940 einen feierlichen Appell an alle Staaten. Es schlug vor allem vor, die allgemeine Immunität der friedlichen Bevölkerung zu bestätigen, die militärischen Ziele zu definieren, auf wahllose Bombardierung zu verzichten und von Vergeltungsmassregeln abzusehen. Wenn auch vierzehn Mächte, darunter alle kriegführenden Parteien, diesem Appell zustimmten, so wurde er dennoch von keiner einzigen praktisch durchgeführt. Diesem ersten Aufruf folgte am 12. Mai 1940 ein zweiter ; andere folgten am 23. Juli und am 30. Dezember 1943 — alle ohne Erfolg.

Die während des Zweiten Weltkriegs angerichteten Verwüstungen liessen die Welt tief bestürzt. Schon der erste Konflikt hatte 10 Millionen Tote gefordert, darunter eine halbe Million Zivilisten ; der Krieg von 1939 tötete 50 Millionen Menschen — 26 Millionen Soldaten und 24 Millionen Zivilisten. Unter diesen fanden nach den allervorsichtigsten Schätzungen etwa eineinhalb Millionen Zivilisten den Tod in Luftangriffen, wobei diejenigen, die für immer verstümmelt sind nicht mitgezählt sind. Machtlos wurde einer phantastischen Beschleunigung der Zerstörungen beigewohnt, einer nicht mehr rückgängig zu machenden Entwicklung der Kriegsmittel auf eine Form hin, die mehr und mehr « total » wurde, die von der klassischen Bombardierung ausging, sich in Flächenbombardierung und Vzs fortsetzte, um schliesslich zu der fürchterlichen Explosion der Atombombe zu führen, die in wenigen Sekunden das Gesicht der Welt veränderte.

Nun aber weiss man heute — leider zu spät — dass die massiven Städtebombardierungen vom militärischen Standpunkt aus gesehen nicht « rentabel » waren. Man kann sogar sagen, dass diese Bom-

bardierungen weder moralisch, noch juristisch, ja nicht einmal praktisch zu rechtfertigen sind. Und heute ist die Mehrheit der Vertreter der Lehre der Ansicht, dass die Benutzung der Atomwaffe gegen das Recht verstösst.

Am 5. September 1945, kurz nach dem Alptraum von Hiroshima, verschickte das IKRK Rundschreiben an die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, worin es deren Aufmerksamkeit auf die beängstigenden Fragen lenkte, die dieses einzigartige Ereignis der Welt stellte. Damit ist es die erste internationale Institution, die ihre Stimme gegen die Atomwaffe erhob.

Im August 1949 unterschrieben die Delegierten der Mächte die vier Genfer Konventionen. Eine davon, die vierte, war völlig neu und füllte eine ungeheuer grosse Lücke aus, deren schmerzliche Auswirkung wir lange Zeit erlitten haben : es behandelt den Schutz und die Beachtung von Zivilpersonen. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass die vierte Genfer Konvention die Zivilisten nur vor einem Gewaltmissbrauch der feindlichen Autorität schützt. Sie dringt nicht in das Gebiet des Kriegsrechts und den Gebrauch der Waffen ein, bis auf die wichtige Ausnahme der Bestimmungen zum Schutz der Krankenhäuser vor Angriffen jeglicher Art.

Der grosse Aufruhr hat sich gelegt, aber die Nuklearphysik verfolgt weiterhin ihre furchterregenden Entdeckungen. Ein einziger thermo-nuklearer Sprengkörper würde heute genügen, eine grosse Hauptstadt zu vernichten, während die Mächte genügend davon besitzen, um alles Leben auf der Erdoberfläche zu töten. Man hat zwar die Ruinen der zerstörten Städte wieder aufgebaut, aber die Staaten haben nichts unternommen, um die Haager Regeln wieder einzusetzen, von denen ein grosser Teil unter denselben Trümmern begraben liegen.

Schon am 5. April 1950, gleich nach der Unterzeichnung der neuen Genfer Konventionen, verlangte das IKRK von den Mächten, dass diese alles daransetzen sollten, um ein Verbot der Atomwaffen und der räumlich unkontrollierbaren, sog. « blinden Waffen » zu erreichen. Da die Regierungen schwiegen, verfasste es mit Hilfe von Experten seinen « Entwurf von Vorschriften zur Begrenzung der Gefahren für die Zivilbevölkerung in Kriegzeiten. » Dieser Entwurf einer neuen Konvention wurde der

XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die 1957 in Neu Delhi abgehalten wurde, unterbreitet.

Es wollte keineswegs das Verbot einer bestimmten Waffe erreichen, sondern nur die anerkannte Rechtswidrigkeit von Kampfmitteln und -methoden, die ungesetzlicherweise Nichtkämpfer treffen. Dieser Entwurf hatte eine wichtige Veröffentlichung des IKRK zur Folge.

Die Konferenz, an der die Vertreter der Regierungen teilnahmen, begnügte sich mit einer grundsätzlichen Zustimmung zu diesem Entwurf, verlangte aber vom IKRK, dass es diesen Entwurf den Staaten unterbreite. Die Staaten aber waren nicht geneigt, auf dieser Basis eine rechtskräftige Konvention abzuschliessen.

Aber das IKRK liess sich dadurch nicht entmutigen und unterbreitete die Frage der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die 1965 in Wien zusammengekommen war. Diese anerkannte wenigstens einige Grundsätze, die immer beachtet werden müssten, um der unschuldigen Bevölkerung ein Mindestmass an Schutz zuzusichern. Sie fasste diesbezüglich einen wichtigen Beschluss, indem es das IKRK ersuchte, seine Bemühungen auf dem Gebiet des Schutzes für die Zivilbevölkerung fortzuführen.

Durch diesen bedeutenden Erfolg ermutigt, wandte sich das IKRK in einem Rundschreiben vom 19. Mai 1967 an alle Staaten, die den Haager und Genfer Konventionen beigetreten waren und machte in einer Denkschrift den Vorschlag, alles zu unternehmen, dass die vier Grundsätze, die den Mittelpunkt des Wiener Beschlusses bilden, in einen offiziellen Text eingehen.

Von einem allgemeineren Gesichtspunkt aus gesehen, stellte es die Frage nach einer neuen Bekräftigung des Kriegsrechts wie folgt :

Da die Beachtung der Vorschriften, die dazu bestimmt sind, im Falle eines bewaffneten Konflikts die menschliche Person zu schützen, im allgemeinen Interesse der Völker steht, ist es wichtig, dass diese klar sind und eine unbestreitbare Anwendung finden. Nun aber ist diese Bedingung noch lange nicht erreicht : die Kodifizierung eines grossen Teils des Rechts bezüglich der Führung von Feindseligkeiten geht auf das Jahr 1907 zurück ; ausserdem wird manchmal die Anwendung der Genfer Konventionen selber durch die komplexe Natur bestimmter Konflikte in Frage gestellt.

Da sich dies nachteilig auf das Schicksal der Zivilbevölkerung wie auch auf andere Kriegsoffer auswirkt, kann diese Situation nieman-

dem gleichgültig sein. Das Internationale Komitee würde gerne die Massnahmen kennenlernen, die von den Regierungen in Betracht gezogen werden, um dem abzuweichen, um den Regierungen die Untersuchung des Problems zu erleichtern, hat es die ehrenvolle Aufgabe, ihnen in einem Anhang eine dazu geeignete dokumentarische Note zu überreichen.

Die Note, auf die hier angespielt wird, ist eine « Kurzgefasste Darstellung der völkerrechtlichen Regeln betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges », eine Art von Verzeichnis für die noch rechtskräftigen Normen. Da die Besorgnis auf diesem Gebiet zweifellos den Hauptteil eines Programmes bildet, das sich mit der Wiederbestätigung und der Entwicklung der Gesetze und des Gewohnheitsrechts befasst, die im Falle eines Konfliktes gelten, geben wir dieses Dokument am Ende des hier vorliegenden Artikels wieder.

Allerdings muss gesagt werden, dass das Rundschreiben des IKRK vom 19. Mai 1967 seitens der Regierungen nicht das erhoffte Echo gefunden hat. Dennoch ist die Idee wieder an der Tagesordnung. Es möge genügen, an den Appell zu erinnern, der ausserhalb des Rahmens des Roten Kreuzes von der Internationalen Juristenkommission gemacht wurde, und an den XXIII. Beschluss der internationalen Menschenrechtskonferenz, die im Mai 1968 in Teheran abgehalten wurde. Eine neue Hoffnung ist entstanden.<sup>1</sup>

## 5. Innerstaatliche Konflikte

Es gibt auch ein anderes wichtiges Problem, das es zu lösen gilt: wie kann erreicht werden, dass die Vorschriften des Völkerrechts, oder zumindestens ihre wichtigsten Grundsätze, in denjenigen der Konflikte Anwendung finden, die keinen internationalen Charakter haben, d.h. in Bürgerkriegen und inneren Unruhen?<sup>2</sup> Hier liegt eine dringende moralische Nötwendigkeit vor, denn die

<sup>1</sup> Seit der Verfassung dieses Artikels hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 19. Dezember 1968 die Resolution einstimmig angenommen. Die Resolution der Generalversammlung bestätigt die Resolution von Teheran und bekräftigt die durch die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz 1965 in Wien festgelegten Grundsätze.

<sup>2</sup> Siehe Jean Siotis — *Le droit de la guerre et les conflits armés d'un caractère non international* — 1958.

Bürgerkriege haben verhältnismässig mehr Leiden zur Folge als internationale Kriege, eben wegen ihres hasserfüllten und erbitterten Charakters. Warum? Weil uns unsere Gegner bekannt sind und wir persönliche Gründe haben, ihnen Böses zu wollen. Wieviel Soldaten wissen, warum sie in den Zusammenstössen fremder Völker den Tod finden? Sicherlich sehr wenige.

Wodurch könnte die Mentalität besser charakterisiert werden, die in innerstaatlichen Kämpfen vorherrscht, als durch den furchtbaren Ausspruch des Kaisers Vitellius auf dem Schlachtfeld von Bédriac, das Sueton überlieferte: als seine Gefährten ihn darauf aufmerksam machten, dass die Leichen der Feinde, die lange Zeit liegen blieben ohne begraben zu werden, nicht gut rochen, antwortete er: « Die Leiche eines Feindes riecht immer gut, und sie riecht sogar noch besser, wenn es ein Landsmann ist. »

In der Tat dachte niemand im Laufe der hinter uns liegenden Geschichte daran, dass das Völkerrecht einmal in die blutigen Aufstände gegen die bestehende Ordnung eingreifen müsse.

Erst der Neuenburger Rechtsgelehrte Vattel äusserte zum ersten Mal, und noch sehr vorsichtig, im 18. Jahrhundert den Gedanken, dass die Grundsätze der Humanität auch auf Aufständische angewandt werden könnten. Weniger als zwanzig Jahre später erwachte eine grosse Hoffnung: im Laufe des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges wurden die Vorschriften des Rechts und der Humanität beachtet. Leider ging diese Hoffnung bald verloren: andere Freiheitskriege waren durch furchtbare Blutbäder gekennzeichnet. Sogar während der mörderischen Sezessionskriege wurde das Recht nicht ganz ausser Acht gelassen; wir verdanken dies zwei grossen Geistern: Abraham Lincoln und seinem Rechtsberater Francis Lieber. Aber in späteren Konflikten fiel man wieder in Grausamkeit und Gemetzel zurück.

Nun greift das Rote Kreuz in das Geschehen ein. Es macht keinen Unterschied zwischen legitimen und illegitimen Konflikten: es gibt nur Opfer, denen geholfen werden muss. Blut hat überall und immer dieselbe Farbe. Nach viel Widerstand wird schliesslich anerkannt, dass es die Aufgabe des Roten Kreuzes ist, in solche Konflikte einzugreifen. Der bezeichnendste Fall dafür ist der spanische Bürgerkrieg von 1936-1939, wo das IKRK die durch den Kampf geschaffenen Übel erleichtern helfen konnte.

So kam man auf den Gedanken, eine gewagte, paradoxe Verfügung in die Genfer Konvention einzuführen, die versuchen sollte, ein nationales Phänomen dem internationalen Recht zu unterstellen.

Dabei aber stiess man auf grosse Schwierigkeiten, denn man verletzte die geheiligten Grundsätze der Souveränität und Sicherheit des Staates. Die Regierungsvertreter waren der Ansicht, dass der Staat mit der Verpflichtung einer Anwendung des humanitären Völkerrechts in einem Bürgerkrieg die Aufstände gleichzeitig anstacheln würde, und dass er in einer legitimen Unterdrückung krimineller subversiver Handlungen gelähmt wäre.

Nach monatelangen Verhandlungen hat die diplomatische Konferenz von 1949 den schon berühmt gewordenen Artikel 3 angenommen, der in alle vier Genfer Konventionen eingefügt ist, und der für sich alleine schon eine « Miniaturkonvention » ist : dieser Artikel sieht vor, dass in nichtinternationalen Konflikten alle Parteien bestimmte wesentliche Humanitätsgrundsätze beachten müssen : Achtung vor den Personen, die nicht am Kampf teilnehmen, Verbot der Folter, Verbot der Festnahme von Geiseln und von nicht gesetzlichen Verurteilungen und Hinrichtungen. Dieser Artikel ermöglichte es dem Roten Kreuz, in zahlreiche Konflikte einzugreifen.

Aber es ist nur ein erster Schritt. Und die Genfer Konventionen decken weder das weite Feld menschlichen Elends noch alle Gebiete des Kriegsrechts. Unsere moderne Zeit ist gekennzeichnet durch den Aufschwung politischer Ideologien, die alle behaupten, alles ihren Zielen unterzuordnen. Dagegen entwickeln sich mit unglaublicher Geschwindigkeit revolutionäre Bewegungen, die bestrebt sind, das bestehende Regime zu ändern, indem auch sie von Gewalttaten Gebrauch machen. Das führt zu den extremen Spannungen zwischen den Staaten, die manchmal auch kalter Krieg genannt werden, und im Inneren der Staaten zu Spaltungen in Gruppen, die sich gegenseitig vernichten wollen. Und oft werden Bürger in ihrem eigenen Land Opfer von Ausnahmegesetzen, sie werden wegen einfacher Meinungsdelikte ihrer Freiheit beraubt, sind der Willkür ausgesetzt und werden letzten Endes weniger gut behandelt als die feindlichen Soldaten, die mit der Waffe in der Hand gefangen genommen werden.

Im Laufe der Geschichte hat sich das Recht zuerst im Inneren menschlicher Gemeinschaften gebildet. Daraufhin bemühte man sich einige von diesen Elementen auf zwischenstaatliche Kriege auszuweiten, dann auf den Bürgerkrieg. Durch seltsame und überraschende Umkehrung der Dinge müssten sich jetzt die dem Individuum vom Kriegsrecht gegebenen Garantien auch auf Friedenszeiten und auf das innerstaatliche Verhalten von Nationen anwenden lassen.

Somit ist man mehr und mehr der Ansicht, dass es die Aufgabe des Völkerrechts sei, allen Menschen ein Minimum an Garantien und Humanität zu sichern, sei es in Friedens- oder Kriegszeiten, sei es, dass der Einzelne mit einem fremden Volk oder mit der Gesellschaft, der er angehört, in Konflikt stehe. Diese Entwicklung setzt sich sicher fort, wobei es schliesslich das Ideale wäre, ein für alle politischen Häftlinge gleiches Statut zu erreichen, welches gemäss universeller Normen aufgestellt wird.

In der Zwischenzeit arbeitet das IKRK daran, die von den Genfer Konventionen ableitbaren Grundsätze auf diese Kategorie von Opfern auszudehnen. Schon drei Mal hat es Experten mit internationalem Ruf versammelt, die gewisse Elemente formulierten über die Behandlung, die ihnen zukommen soll und über die Grundlagen, die es dem Roten Kreuze erlauben, zu ihren Gunsten einzugreifen.

Auf diesem Gebiet verbindet sich die Aktion des IKRK mit der der Institutionen, die in der Verteidigung der Menschenrechte spezialisiert sind, denn es darf dort kein humanitäres « no man's land » geben.

## **6. Weitere aktuelle Probleme**

Seit dem Ende des Ersten Weltkriegs hat die Völkerrechtsgemeinschaft ihre Bemühungen in erster Linie auf die gemeinsame Sicherheit und die Aufrechterhaltung des Friedens verlegt; der Krieg wurde als ausserhalb des Gesetzes stehend erklärt, indem jede Gewaltanwendung verboten wurde. Diese Bemühungen, die schon den Völkerbund und den Briand-Kellog-Pakt von 1928 beeinflussten, führten zu der Charta der Vereinten Nationen, was

sicherlich eine gute Sache war. Aber dieser Erfolg kommt uns teuer zu stehen, denn jetzt wollen die Staaten, die sich noch immer bekämpfen, nicht mehr anerkennen, dass sie Krieg führen und sie sind mit der Anwendung der Vorschriften des humanitären Völkerrechts nicht einverstanden, während doch die objektiven Bedingungen für diese Anwendung verwirklicht wurden. Somit missbrauchen sie die zu grosse Macht, die sie besitzen, die Art der Konflikte nach Belieben zu kategorisieren. Es nützt nichts, sich Illusionen hinzugeben. Der Rückgriff auf die Gewalt bleibt weiterhin, in bestimmten Fällen, vom juristischen Standpunkt aus gesehen nicht nur möglich, sondern er bleibt leider auch eine ständige Praxis und die Tatsache, dass die Kampfmittel unaufhörlich verbessert werden und dass die Staaten riesige Armeen unterhalten, zeigt dies deutlich genug. Wenn diese Wirklichkeit auch lange Zeit nicht gesehen werden wollte, wird man sich dessen heute doch besser bewusst, und sogar die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat in einem Beschluss von 1967, der an das Verbot atomarer und chemischer Waffen erinnert, bestätigt, dass eine genaue Beachtung der Vorschriften des internationalen Rechts bezüglich der Führung von Feindseligkeiten im Interesse der gesamten Zivilisation sei. Somit wird bekräftigt, dass, während man darauf wartet, dass den bewaffneten Konflikten ein für alle Mal ein Ende gemacht wird, diese immer wieder dem Recht und den Erfordernissen der Menschheit unterstellt werden müssen. In diesem Sinne hat die UNESCO, eine zur Familie der Vereinten Nationen gehörende Organisation, die Arbeiten gefördert, die schon 1954 in der Konvention zum Schutze von Kulturgütern ihren Abschluss fanden.

Die Erklärung des Krieges als ungesetzlich hatte aber noch eine andere Folge. Sie hat in einer anderen Form die unheilvolle Theorie des « gerechten Krieges » wieder hervorgerufen, denn gewisse Leute sind der Ansicht, und dabei stützen sie sich auf den Begriff Agresion, dass Angegriffene und Angreifer nicht denselben Regeln unterstehen. Was aber die Vorschriften des Rechts betrifft, die die menschliche Person schützen und wahren sollen, d.h. der grösste Teil, so können wir diese Ideen nicht annehmen : es ist im Gegenteil von allergrösster Wichtigkeit, dass das humanitäre Völkerrecht in jedem bewaffneten Konflikt von beiden Parteien angewandt wird.

Aus demselben Grund müssen auch die Sicherheitstruppen der Vereinten Nationen dieses Recht beachten.

Man war auch der Meinung, dass das Vorhandensein massiver Zerstörungswaffen und das « Gleichgewicht des Schreckens » zwischen den Grossmächten dazu beitragen könnte, einen Krieg zu verhindern. Und in der Tat hat das Vorhandensein solcher Waffen die Art der zwischenstaatlichen Beziehungen von Grund auf verändert, und zweifellos die Mächte aufgehalten, den Weg, der zu einem Atomkrieg führt, weiter zu verfolgen. Weiterhin ist es sicher, dass die Bedrohung durch diese Waffen so stark ist, dass alle im Rahmen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskommission unternommenen Bemühungen begrüsst werden müssen, um das vollständige Verbot von Atomenergie für Kriegszwecke zu erreichen. Aber bis solch ein Vorhaben erfüllt ist, und das kann noch sehr lange dauern, entwickeln sich die sogenannten geringeren Konflikte weiter und fordern unzählbare Opfer. Man wird sich mehr und mehr der Tatsache bewusst, dass, wenn auch ein Atomkrieg im wesentlichen jeder Reglementierung zu entgehen scheint, die anderen existierenden Kriegsformen mehr denn je verlangen, dass die Gesetze, die deren Verwüstungen einschränken, wieder neu eingesetzt werden.

Die wichtigsten Gebiete, auf die sich die Wiedereinsetzung dieser Gesetze erstrecken soll, haben wir oben schon aufgezählt : Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren eines rücksichtslosen Krieges, Verbot der Anwendung bestimmter Waffen, auch gegen Soldaten, innerstaatliche Konflikte und der Guerillakrieg. Diese Fragen aber erschöpfen bei weitem nicht das ganze Gebiet.

Ebenso muss trotz der Schwierigkeiten noch einmal die Kategorie von Personen genauer bestimmt werden, die rechtmässig Handlungen vornehmen können, die zu einem Kriegszustand führen, um somit Verwicklungen, Unterdrückung und Übel zu vermeiden, da sonst zu grosse Ungewissheit verbreitet wird. Solch eine Untersuchung ist von grösster Wichtigkeit in einer Zeit, da dank schlecht definierter Konflikte (Guerillakrieg) Partisanengruppen, Saboteure und inoffizielle Kämpfer am Kampfgeschehen teilnehmen. So müssen auch bestimmte wichtige Humanitätsvorschriften, die von den kriegführenden Parteien in den Feindseligkeiten selber beachtet werden müssen, neu bestätigt und

genauer definiert werden (z.B. Schutz des sich ergebenden Feindes, die Quartiersfrage, das Schicksal der sich durch Fallschirmabsprung rettenden Piloten, die Blockade, die Plünderung).

Die Schutzvorschriften bezüglich der Besetzung wurden in der vierten Genfer Konvention bemerkenswert weiterentwickelt. Dasselbe gilt für die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten. Sie werden von der dritten Genfer Konvention vervollständigt, indem vorausgesehen wird, dass diese Vorschriften auf die « in neutralen Staaten internierten Kriegführenden » anwendbar sind, ausser wenn diesen eine vorteilhaftere Behandlung zugesichert wird. Was das weite Feld der Vorschriften bezüglich eines Seekriegs betrifft, das manchmal bestritten oder vergessen wird, so wäre es nötig, dass Sachverständige diejenigen der Vorschriften prüfen, die vom humanitären Standpunkt aus gesehen, der der unsere geworden ist, neu bestätigt oder weiterentwickelt werden müssen. Von grosser Wichtigkeit sind schliesslich auch die Massnahmen, die zur Beachtung des Rechts ergriffen werden müssen. Diesbezüglich müssen Vergeltungsmassnahmen, wenn man sie schon nicht ganz verhindern kann, doch wenigstens begrenzt und eingeschränkt werden, da diese sonst zu nie wieder gutzumachendem Unglück führen. Weiterhin müssen noch andere Verfahren ins Auge gefasst werden, insbesondere diejenigen, die eine unerlässliche Sanktion<sup>1</sup> und eine wirksame Kontrolle zusichern, die von den Schutz-mächten ausgeübt werden sollte.

\* \* \*

Was kann aus all dem geschlossen werden? Unsere Zeit ist durch Erschütterungen und Zusammenstösse gekennzeichnet, deren Ursache die demographische und technische Entwicklung, das Aufeinanderprallen grundsätzlich verschiedener Ideologien und das Erscheinen so vieler neuer Staaten auf der Weltbühne sind. Das Ergebnis ist eine Schwächung der internationalen « Moral », so wie diese bis heute verstanden wurde, und auch eine Infragestellung eines grossen Teils des Völkerrechts. Wenn auch das 20. Jahrhundert

<sup>1</sup> In dieser Sache könnte man sich insbesondere auf die sogenannten Nürnberger Grundsätze beziehen, die 1950 von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen formuliert wurden.

das Verdienst hat, die Menschenrechte verkündet zu haben, so hat es andererseits aber auch die Wiederkehr von Blutbädern, Folterungen und Brutalität gesehen, die die Menschheit im Glauben an einen Fortschritt für immer verbannt zu haben glaubte. Hass und Fanatismus erwachen wieder.

Es hiesse wahrhaftig auf das Gewissen verzichten, würde man sich vor dieser « Neobarbarei » beugen. Wenn auch in der Tat die Kriegsgesetze zum Teil ungenügend oder durch dauernde Nichtanwendung ausser Kraft getreten sind, weil sie den Gegebenheiten nicht angepasst wurden, so bleiben doch ihre Grundsätze bestehen, denn sie sind Ausdruck einer ewigen Wahrheit. Heute wie gestern müssen bestimmte Kriegshandlungen den Erfordernissen der Menschlichkeit weichen. Die Vernunft muss die Erfindungen der Wissenschaft beherrschen, und wenn auch das Recht diese nicht ausser Acht lassen kann, darf es deren Wirkungen aber auch nicht legalisieren, sondern es muss sie dominieren. Die Handlungen, die gegen die Humanitätsprinzipien begangen werden, sind nicht, wie dies manchmal dargelegt wird, unvermeidliche Notwendigkeiten, die der Krieg verursacht, sondern sehr oft « einfache » Lösungen, die sich auf die Dauer « nicht bezahlt machen » und worauf die feindlichen Parteien verzichten könnten, ohne dass dadurch ihre Sache in Frage gestellt würde.

Im Augenblick ist es von grösster Wichtigkeit, dass die Wiederinkraftsetzung der Gesetze und des Gewohnheitsrechts des Krieges unternommen und vor allen Dingen zu Ende geführt wird. Dies muss die ständige und erste Besorgnis aller sein, die sich die Aufgabe gestellt haben — jeder auf seinem eigenen Gebiet und nach seinen eigenen Kräften — die Welt gemäss den Forderungen der Menschlichkeit wieder aufzubauen. Es ist bekannt, dass das IKRK, das langjährige Erfahrung hat, sich bereit erklärte, die Verantwortung für solch ein Unternehmen zu tragen, und sich dieser Aufgabe voll und ganz zu widmen. Es steht ausser Zweifel, dass die öffentliche Meinung das ganze Gewicht ihrer Begeisterung mit auf die Waagschale legen wird. Und wenn die Völker eines Tages, müde geworden, das Spielzeug blinder Mächte zu sein, die sie bedrohen, ihre Stimme erheben und eine hohe Welle der Auflehnung hervorrufen, die die Dämme überschwemmt, dann werden die Konsuln wohl aufmerksam werden. Dann wird das Spiel gewonnen sein.

Eines ist sicher : das zu schaffende Recht wird angenommen werden und es wird triumphieren, soweit es sich auf die Bestrebungen gründet, die allen Kontinenten eigen sind, und im Rahmen der Weltgemeinschaft gemeinsame Nenner findet, insoweit man sich auf eine universelle Ebene stellen kann. Ebenso wird es Gültigkeit erlangen, wenn es mit dem gegenseitigen und richtig verstandenen Interesse verschiedener Völker übereinstimmt, denn was der Mehrheit zugute kommt, triumphiert letzten Endes immer. Und wie St. Exupéry sagte : « Im Leben gibt es keine Lösungen. Es gibt nur bewegende Kräfte : diese müssen geschaffen werden, dann folgen die Lösungen nach. »

Jean PICTET  
Mitglied des IKRK

*Ende*

---

## WELTROT-KREUZTAG

Am 8. Mai 1970 wird in der ganzen Welt der Weltrotkreuztag gefeiert werden. Als Thema für diese Feier wurde eines der Hauptthemen der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz gewählt: Die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, seine Anwendung und seine Verbreitung.

Unter der Devise

### *SCHUTZ DES MENSCHEN, SCHACH DEM KRIEG*

werden die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne von über hundert Ländern an diesen fundamentalen Aspekt der Tätigkeit unserer Bewegung erinnern.

Im Einvernehmen mit der Liga hat das Internationale Komitee die Koordination der Veranstaltungen übernommen, die aus diesem Anlass in allen Teilen der Welt stattfinden. Demnächst erhalten alle nationalen Gesellschaften ausführliches Unterlagenmaterial hierüber.

Das IKRK beabsichtigt, den nationalen Gesellschaften vor allem Rundfunk- und Fernsehprogramme in mehreren Sprachen anzubieten, ferner ein graphisches Symbol, das für Plakate, Vignetten, Abzeichen usw. verwendet werden kann, Artikel, die der Presse vorgeschlagen werden können, Fotografien, eine Bibliographie über das humanitäre Völkerrecht, Diapositive usw. Die Vorbereitung dieses bedeutenden Materials ist im Gange. Anfang Dezember fand bereits in Genf eine vom IKRK einberufene Zusammenkunft statt, an der die Vertreter der schweizerischen Rundfunk- und Fernsehgesellschaften teilnahmen.

# revue internationale de la croix-rouge

FEBRUAR 1970  
BAND XXI, Nr. 2

Beilage

## Inhalt

	Seite
XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz (Ansprache des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz) . .	23
Die Hilfstätigkeit der nationalen Gesellschaften in Mittelamerika (Honduras/El Salvador-Konflikt) . . . . .	28
Vierte Regionaltagung der Rotkreuzgesellschaften in Mexiko . . . . .	34

INTERNATIONAL  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENF



## **XXI. INTERNATIONALE ROTKREUZKONFERENZ**

### **Ansprache des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Marcel A. Naville, auf der Eröffnungssitzung**

... Jede Gelegenheit, die den Mitgliedern der verschiedenen Rotkreuzorganisationen zu einer Begegnung geboten wird, ist zu begrüßen. Bei solchen Zusammenkünften kann diese Vorstellung vom Menschen, die wir verteidigen wollen, präzisiert und ein Inventar der geistigen, sittlichen und juristischen Kräfte, die wir zu diesem Zweck einsetzen können, aufgestellt werden. So wird es uns möglich sein, uns besser kennenzulernen, unsere Erfahrungen auszutauschen und das zu ermesen, was uns trennt und was uns vereint.

Ich möchte meinerseits diese Gelegenheit ergreifen, um Ihnen einige sehr kurze Überlegungen über die Rolle und die Verantwortung des IKRK gegenüber den Regierungen und den anderen karitativen Organisationen zu unterbreiten.

Die gegenwärtigen Tätigkeiten des IKRK sind sehr verschiedenartig, sie sind in vielerlei kleinere Aufgaben unterteilt und sind mangels genügender Mittel häufig bescheiden. Einige von ihnen können offensichtlich nur von ihm sichergestellt werden, doch gibt es andere, die theoretisch andere Institutionen übernehmen könnten. Das IKRK besitzt in der Welt kein Monopol für die Achtung der menschlichen Person und die Betreuung der Notleidenden und erhebt keineswegs den Anspruch, dieses Monopol zu besitzen. Es ist nur ein Instrument im Dienste einer Sache, ein Instrument des Roten Kreuzes, und nicht das einzige.

Die Umstände, ein freiwilliges oder unfreiwilliges Versagen der Regierungen oder der karitativen Institutionen haben das IKRK allzu oft gezwungen, im Einsatzgebiet selbst zu handeln. Dies führte schliesslich zu der Annahme, diese Aktionen gehörten zu seinen regulären, fast obligatorischen Befugnissen. Nun dürfen diese Aktionen aber lediglich vorübergehend sein, sei es, um einzuschreiten, wenn die nationalen Gesellschaften nicht selbst handeln können, sei es, um eine Aktion einzuleiten, indem ein Beispiel gegeben und die erste Nothilfe geleistet wird. Wenn das IKRK selbst im Notgebiet handelt, erfüllt es nur einen kleinen Teil der Rotkreuzaktion. Es würde sogar das von ihm geschaffene Werk verraten, handelte es so, als wäre es gewissermassen der «Spezialist», der zur direkten Betreuung der Opfer verpflichtet ist. Es würde nämlich zum sanften Ruhekrissen werden, das die Regierungen ihrer Pflichten entbände, zu deren Eingehung es diese selbst aufgefordert hat, und die nationalen Gesellschaften davon befreien würde, durch ihren moralischen Einfluss und ihre materielle Organisation einen Beitrag zu leisten, zu dem es selbst ihre Schaffung angeregt hat.

Was die praktischen Aktionen betrifft, so ist es Pflicht des IKRK, gleich nach Auftauchen einer Notlage zunächst in der Rotkreuzwelt oder anderswo nach den besten Mitteln zu suchen, um ihr abzuhelfen: Hilfeleistungen anregen und die am besten geeignete Institution oder jene, die zum Eingreifen am besten in der Lage ist, zum Handeln veranlassen und sie dabei unterstützen.

Wenn die Umstände verlangen, dass das IKRK selbst im Notgebiet eine praktische Aktion unternimmt, so ist daraus nicht abzuleiten, dass diese Aktion von nun ab in seine normale Tätigkeitssphäre fällt. Das IKRK darf weder das Endziel noch die Einheit des Roten Kreuzes aus den Augen verlieren. So wie es immer zum Einschreiten bereit sein muss, so muss es jederzeit bereit sein, die Aktion abzuändern oder auf eine andere Organisation zu übertragen, sobald die Umstände, die es zu dieser Aktion veranlassen, sich geändert haben.

Die Welt wird von einem globalen Atomkrieg bedroht, auf den sich die Grossmächte vorbereiten, um sicherer zu sein, ihn zu beschwören. Gleichzeitig werden alle Kontinente von Konflikten und

Wirren heimgesucht. Sie sind das Ergebnis nationaler Rivalitäten, durch die Staaten gegeneinander gehetzt werden, es sind die Bürgerkriege, die zuweilen internationalisiert werden, die Bewegungen, die durch den Wunsch nach Unabhängigkeit, Befreiung oder Sezession hervorgerufen werden; ferner sind es die Rassenkämpfe, die Stammesfehden und die religiösen oder sozialen Auseinandersetzungen.

Obwohl alle diese Konflikte internationalen Charakter haben in dem Sinne, dass die gegnerischen Parteien versuchen, Unterstützung aus dem Ausland zu erhalten — zuweilen mit Erfolg —, pochen diese Staaten auf ihre Souveränität, um sich vor auswärtigen Angriffen zu schützen. Einerseits klagen sie die ausländische Einmischung an und andererseits weigern sie sich, den internationalen Charakter des Konflikts anzuerkennen.

So gerät das IKRK in eine heikle Lage. Da die Gegenparteien auf den internationalen Charakter gewisser innerstaatlicher Wirren hinweisen und dem IKRK Aufrufe zur Betreuung der Konfliktopfer zugehen, müsste es sich veranlasst sehen einzuschreiten. Doch stossen seine Schritte ständig auf das Hindernis der Souveränität. Die Regierungen vertreten mit Recht oder Unrecht die Ansicht, dass durch sein Einschreiten — das für sie den Nachteil mit sich bringt, aus den Widerspenstigen Opfer zu machen — die Gefahr bestünde, dass der internationale Charakter des Konflikts offiziell wird.

So läuft das IKRK Gefahr, dass es nach und nach aus dem Gebiet verdrängt wird, in dem es seine Aktion ausüben soll, und es neben der Rolle als Hüter der Abkommen, die ihm niemand bestreitet, auf Tätigkeiten begrenzt wird, die gewiss gültig sind, die es jedoch nur am Rande ausübt. Auch es ist das Opfer der wachsenden Anarchie, die man eine Zersetzung der internationalen Beziehungen, eine Zerstörung jeglicher Norm nennen könnte.

Diese Schwierigkeiten stammen zum grossen Teil aus dem mangelnden Verständnis der Konfliktparteien bei der Anwendung der Genfer Abkommen, aus ihrer Neigung, sich ihrer Verpflichtungen zu entziehen, wenn sie die Ansicht vertreten, dass ihre Anwendung nicht mit ihren Kriegszielen oder den dafür eingesetzten Mitteln vereinbar ist. Man misst diesen Schwierigkeiten mehr Gewicht bei als den humanitären Pflichten, die man durch Unter-

zeichnung der Genfer Abkommen eingegangen ist. Die Kriegführenden bestreiten im allgemeinen nicht die Existenz dieser Pflichten, doch versuchen sie praktisch, ihnen auszuweichen, indem sie zum Beispiel ihre Erfüllung von unannehmbaren Bedingungen abhängig machen.

Wie soll man sich gegenüber all diesen Hindernissen verhalten?

Zunächst gilt es, den Wert der Abkommen und ihre Anwendbarkeit auf alle Kriegsformen neu zu bestätigen. In dieser Hinsicht hat das IKRK eine Hauptrolle zu spielen, und es besteht kaum ein Zweifel, dass die von seiner Rechtsabteilung unternommenen Arbeiten ihm eine unbestreitbare Autorität verliehen haben. Es ist daher wichtig, dass unter Fortsetzung der durch die Lageentwicklung erforderlichen Studien die Verbreitung der Abkommen verstärkt und die Haltung des Komitees durch Vertiefung der Kontakte mit den nationalen und internationalen, privaten und öffentlichen Organisationen, die Arbeiten im gleichen Sinne unternehmen, immer besser bekanntgemacht wird.

Wenn die Anwendung des humanitären Rechts auf Schwierigkeiten stösst, so nicht wegen der Unzulänglichkeit dieses Rechts. Allerdings sind seit Ausarbeitung der Genfer Abkommen im Jahre 1949 zwanzig Jahre vergangen, während derer Erfahrungen gemacht wurden und neue Formen von Konflikten und Kriegen aufgetaucht sind. Eine gewisse Anzahl von Staaten, die seitdem entstanden sind, hatten keine Gelegenheit, an der Ausarbeitung der Abkommen mitzuwirken, aber sie haben sie verbreitet, da sie ihre Notwendigkeit erkannt haben.

Die Abkommen von 1949 haben ihren ganzen Wert behalten und verdienen fortzubestehen. Dagegen könnte man eine Prüfung planen, ob sie keine Lücken aufweisen, ob sie nicht durch neue Bestimmungen ergänzt werden könnten, um das humanitäre Recht zu verstärken, seine Anwendung besser sicherzustellen und diese universaler zu gestalten. Das IKRK wäre bereit, so wie es dies für die Konferenz von 1949 getan hat, Texte und Vorschläge vorzubereiten, die Gegenstand einer neuen Internationalen Konferenz sein könnten, und es wäre wünschenswert, dass alle Staaten daran teilnehmen könnten.

Bis dahin muss das Komitee zugeben, dass es angesichts der Verallgemeinerung innerstaatlicher Konflikte mit internationalem

Charakter Artikel 3 der Abkommen so grosszügig wie möglich auslegen muss. Die Welt schlittert immer mehr auf eine Bahn der kriegerischen Koexistenz, die sich dem Kriegsrecht entzieht, die aber trotzdem überall Opfer fordert, derer sich das IKRK annehmen muss, gleich welche Argumente die Regierungen vorbringen, um den Kriegstyp zu charakterisieren. Kriegsgefangene, Verdächtige, Internierte in « re-education »-Lagern, Rebellen, politische Häftlinge, alle diese Opfer fallen in die Zuständigkeit des IKRK, und sogar die Flüchtlinge in den Konfliktszonen, denen keine andere humanitäre Institution helfen kann.

Wie man die Abkommen auch auslegen mag, sie bilden die Grundlage der Rotkreuztätigkeit, und das Rote Kreuz ist seinerseits ein Instrument und ein Zusammenschluss von Werten, die von den Völkern und den Regierungen zur Wahrung der Menschlichkeitsgrundsätze geschaffen wurden. Es ist Pflicht des Roten Kreuzes, dieses wirksame Instrument zu bleiben und dem zu entsprechen, was man von ihm erwartet.

Doch tragen die Völker und die Regierungen letzten Endes die Verantwortung für den Erfolg oder den Misserfolg der humanitären Aktion. Denn sie allein können entscheiden, ob die humanitären Grundsätze den Vorrang vor anderen Besorgnissen haben. Das Rote Kreuz kann und soll wegen seiner Unzulänglichkeiten und seiner Unvollkommenheiten kritisiert werden, doch ohne die Unterstützung der Regierungen und der Völker ist es ohnmächtig.

Abschliessend möchte ich Ihnen einen Satz eines französischen Moralisten aus dem 18. Jahrhundert zitieren, den ich in seiner beängstigenden Forderung schön finde. Montesquieu sagte: « Si je savais quelque chose qui me fût utile et qui fût préjudiciable à ma famille, je le rejetterais de mon esprit. Si je savais quelque chose qui fût utile à ma famille et qui ne le fût pas à ma patrie, je chercherais à l'oublier. Si je savais quelque chose d'utile à ma patrie et qui fût préjudiciable au genre humain, je le regarderais comme un crime. »<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> « Wüsste ich etwas, das mir nützlich wäre, aber meiner Familie schadete, schlänge ich es mir aus dem Sinn. Wüsste ich etwas, das meiner Familie nützlich wäre, aber meinem Vaterland schadete, versuchte ich, es zu vergessen. Wüsste ich etwas, das meinem Vaterland nützlich wäre, aber dem Menschengeschlecht schadete, so betrachtete ich es als ein Verbrechen. »

## HONDURAS/EL SALVADOR—KONFLIKT

### Die Hilfstätigkeit der nationalen Gesellschaften in Mittelamerika

In ihren früheren Ausgaben veröffentlichte die *Revue internationale* Auskünfte über die Hilfsaktion, die das IKRK nach dem Konflikt zwischen Honduras und El Salvador unternahm, der Mitte Juli 1969 ausbrach und einige Monate später endete. Bei dieser Gelegenheit berichteten wir von dem humanitären Wirken der Rotkreuzgesellschaften der kriegführenden Länder sowie jener von Guatemala. Diese Hilfsaktion wurde mit soviel Hingabe und Erfolg durchgeführt, dass es uns nützlich erscheint, im folgenden Artikel das Wesentliche davon kurz zusammenzufassen.

#### Honduranisches Rotes Kreuz

Seit Beginn des Konfliktes und während des ganzen Monats August hatte diese nationale Gesellschaft zwei Hauptprobleme zu bewältigen: Die Betreuung der salvadorianischen Zivilinternierten und der honduranischen Heimatvertriebenen.

Die rund 10 000 salvadorianischen Internierten waren auf mehrere notdürftig errichtete Lager verteilt. Die grössten dieser Lager waren das von Agas in San Pedro Sula, jenes von Tegucigalpa, der Hauptstadt, sowie von Choluteca im Süden des Landes. In San Pedro Sula, wo zu einem bestimmten Zeitpunkt über 2500 Salvadorianer interniert waren, hatte der Ortsverband des Honduranischen Roten Kreuzes vom ersten Tage an einen kleinen Sanitätsposten und eine Kantine eingerichtet, in der freiwillige Helfer mit den bei der Stadtbevölkerung gesammelten Lebensmitteln täglich drei Mahlzeiten zubereiteten.

In Zusammenarbeit mit den IKRK-Vertretern, die sich an Ort und Stelle nach dem dringendsten Bedarf erkundigt hatten, verteilte das Rote Kreuz in den Lagern, in denen die Not am grössten war, Zelte, um die Internierten vor dem strömenden Regen zu schützen ; ferner verteilten sie Plastikteller und anderes Küchengeschirr sowie Desinfektionsmittel zur Desinfizierung des Wassers, um Epidemien vorzubeugen , ferner gaben die Rotkreuzhelfer den Internierten in Tegucigalpa und Choluteca regelmässig Medikamente gegen Grippe und Diarrhöe, da diese deren am dringendsten bedurften. Die Internierten des Lagers von San Pedro Sula wurden zur Vorbeugung gegen Tetanus geimpft.

Zur Betreuung der Zivilbevölkerung, die wegen des Krieges ihre Heimstätten hatte verlassen müssen, hatte das Rote Kreuz im Süden des Landes wenige Kilometer von der Front entfernt in einer Volksschule der Kleinstadt Nacaome einen Sanitätsposten mit einem medizinischen Team und einer ständigen Gruppe von Ersthelfern eingerichtet. Der Medikamentenvorrat wurde von Tegucigalpa aus erneuert, und für die schwersten Fälle standen ständig mindestens zwei Krankenwagen bereit, um die Verwundeten nach dem Krankenhaus der Hauptstadt zu überführen.

Nach dem Rückzug der Besatzungstruppen Anfang August und der vollständigen Evakuierung der Internierungslager, die Ende August abgeschlossen wurde, befasste sich das Rote Kreuz hauptsächlich mit der Aufnahme der entlassenen honduranischen Zivilpersonen, die nach El Salvador repatriert wurden. Bereits während des Kriegsgefangenaustausches vom 12. August hatten das Honduranische wie auch das Salvadorianische Rote Kreuz eng mit den im Notgebiet eingesetzten IKRK-Delegierten zusammengearbeitet.

Bei den vom 16. August bis zum 6. Oktober vorgenommenen Heimführungen von rund 450 honduranischen Zivilpersonen, unter denen sich zahlreiche Frauen und Kinder befanden, war eine starke Bereitschaft von Ersthelfern mit allen verfügbaren Krankenwagen an dem Grenzposten von El Amatillo zugegen, um die Heimkehrer zu empfangen und für ihren Transport nach ihren Dörfern zu sorgen. In Nacaome, der ersten Stadt in Richtung Tegucigalpa, hatten die Rotkreuzhelfer ein provisorisches Aufnahmelager errichtet, das bis zu 200 Personen beherbergen konnte. Diese Ersthelferein-

heit arbeitete häufig bis zum frühen Morgen, um das Essen für die Heimkehrer zuzubereiten und ihnen bei der Unterbringung in den grossen Räumen behilflich zu sein, wo ihnen Matten und Wolldecken zur Verfügung standen.

An dieser Stelle sei betont, dass das Rote Kreuz nicht nur seinen von den salvadorianischen Behörden entlassenen Landsleuten half, sondern auch den Salvadorianern, die nach Rückkehr aus den Internierungslagern zu ihren Angehörigen nach El Salvador zurückzukehren wünschten. Dank dem Transport, den das Honduranische Rote Kreuz freiwillig bis zur Grenze sicherstellte, konnten auf diese Weise mehrere hundert Familien wiedervereinigt werden. Die Ersthelfer der beiden nationalen Rotkreuzgesellschaften trafen sich übrigens zweimal wöchentlich in El Amatillo, um die Korrespondenz der Internierten für ihre Angehörigen bzw. die Korrespondenz der Angehörigen für die Internierten auszutauschen.

### **Salvadorianisches Rotes Kreuz**

In der gleichen Zeit befasste sich das Salvadorianische Rote Kreuz seinerseits hauptsächlich mit der Aufnahme der aus Honduras geflüchteten Salvadorianer und der Betreuung der honduranischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

Vom 18. Juni bis Anfang Oktober betreute die nationale Gesellschaft über 36 000 Salvadorianer, darunter mehrere tausend Frauen und Kinder, die in vielen Fällen völlig mittellos aus Honduras gekommen waren. Die meisten dieser Flüchtlinge überschritten die Grenze bei El Amatillo auf der panamerikanischen Strasse im Osten des Landes und bei El Poy auf der Strasse von San Salvador nach Ocotepeque im Norden des Landes. An diesen beiden Grenzposten kontrollierte das Rote Kreuz die Ankunft der Flüchtlinge, indem es ihre Personalien eintrug, und begleitete sie bis zu den Aufnahmelagern von Santa Tecla, Chalatenango, San Miguel, San Vicente und La Union. Andere Flüchtlinge trafen von Honduras über Guatemala, wo sie vorläufig vom Guatemalteckischen Roten Kreuz untergebracht worden waren, aus dem Westen kommend in El Salvador ein und wurden in den Lagern von Santa Ana, Ahuachapan, Sonsonate und Ciudad Arce aufgenommen. Diese Lager konnten rund 200-300 Personen aufnehmen, die durchschnittlich

nicht länger als 24-48 Stunden dort blieben und anschliessend nach und nach wieder in das Wirtschaftsleben ihres Landes eingegliedert wurden.

Wöchentlich trafen etwa 2000 Flüchtlinge ein, für deren Aufnahme das Rote Kreuz sorgen musste. Dies war keine leichte Aufgabe. Sie wurde jedoch von einem ausgezeichneten Team von Ersthelfern des Roten Kreuzes und Angehörigen der Damenkomitees bewältigt, die sich mit der Verteilung von Kleidungsstücken, der Lebensmittelversorgung und der medizinischen Betreuung sowie mit der Pflege der zahlreichen Kinder befassten. In dem grössten der Lager in Santa Tecla wurde ein Bekleidungszentrum eingerichtet und am Sitz des Roten Kreuzes in San Salvador eine Zentrale für Medikamente und Verbandsmaterial.

Diese ständige Betreuung der Flüchtlinge konnte das Rote Kreuz sicherstellen dank den 20 Krankenwagen, die es besitzt, und den ihm kostenlos zur Verfügung gestellten etwa 12 Lastkraftwagen sowie dank der dynamischen Organisation des Präsidiums des Roten Kreuzes und dem opferbereiten täglichen Einsatz von rund 300 freiwilligen Rotkreuzhelfern.

Die nationale Gesellschaft befasste sich ferner ständig mit den honduranischen Zivilinternierten, besonders den Frauen und Kindern, die vorläufig in den Lagern von Cafetalon in Santa Tecla bei San Salvador und am Sitz des Rotkreuzverbandes von San Miguel untergebracht waren. Sie versorgte sie mit Medikamenten, Kleidungsstücken, Matten, Lebensmitteln, Zigaretten, Schreibpapier usw. Ein Mitglied des Präsidiums des Salvadorianischen Roten Kreuzes begleitete die IKRK-Delegierten bei jedem Besuch der Kriegsgefangenen in der Strafanstalt von San Vicente und der honduranischen Zivilinternierten in den Gefängnissen von Santa Ana, Sonsonate, Zacatecoluca, Cojutepeque und Ilopango.

### **Guatemaltekisches Rotes Kreuz**

Bekanntlich herrscht unter den nationalen Rotkreuzgesellschaften eine vorbildliche Solidarität in Konfliktzeiten, und die Gesellschaften der Nachbarländer helfen den Kriegsoptionen der kriegführenden Länder. So setzte sich das Guatemaltekische Rote Kreuz in folgenden Fällen ein

Seit Ausbruch der Feindseligkeiten organisierte es ein Notstandskomitee, das bereits am 15. Juli Krankenwagen mit Medikamenten und Verbandsmaterial sowie eine Ersthelfergruppe nach den Ortsverbänden von Jutiapa, Esquipulas und Izabal im Osten des Landes in den an El Salvador und Honduras grenzenden Bezirken entsandte. In jenen Städten sammelten die Damenkomitees bei der Bevölkerung Kleidungsstücke und Lebensmittel, um für alle Fälle bereit zu sein. Gleichzeitig erliess die nationale Gesellschaft einen Aufruf an die Blutspender und richtete an ihrem Hauptsitz einen Suchdienst und ein Auskunftsbüro ein.

Von den ersten Tagen seit Konfliktausbruch bis zur Besetzung der honduranischen Stadt Nueva Ocotepeque flüchteten Hunderte honduranischer Staatsbürger, grösstenteils aus der Landbevölkerung, nach Guatemala. Da das Rote Kreuz über Zelte verfügte, die die Armee ihm geliehen hatte, richtete es mehrere Aufnahme-lager in der Stadt Esquipulas ein. Mit der Zunahme des Flüchtlingsstroms — im Juli nahm das Rote Kreuz über 5000 Honduraner auf — stellten Privatpersonen, Hotels und das Gymnasium der Benediktinerpater dem Roten Kreuz Unterkünfte zur Verfügung.

Man organisierte die Registrierung dieser Flüchtlinge sowie einen ständigen Sanitätsdienst, während die Schwerkranken nach dem nächsten Krankenhaus in Chiquimula überführt wurden. Während der 29 Tage, in denen sich die Flüchtlinge in Esquipulas aufhielten, kamen 13 Kinder zur Welt.

Nach der Befreiung der Stadt Nueva Ocotepeque Anfang August sorgte das Rote Kreuz für die Heimführung dieser Flüchtlinge in Familiengruppen. Vom 5. bis 7. August konnten so mit Zustimmung der honduranischen Behörden alle mit Krankenwagen und Militär-lastkraftwagen bis zu ihrem Heimatort repatriiert werden. Einige wurden mit dem Schiff « Hilda », das nach Puerto Cortéz in Honduras fuhr, heimgeführt.

Die in Honduras wohnenden Salvadorianer waren bereits ab 3. Juli nach Nordguatemala geflüchtet, indem sie die Grenze bei El Cinchado überschritten. Dieser Exodus nahm Ende Juli zu. In Gruppen von 20 - 60 Personen täglich kamen bis zum 16. August 1346 Salvadorianer nach Guatemala.

Das Rote Kreuz half ebenfalls diesen Flüchtlingen, indem es ihnen Kleidungsstücke, Nahrungsmittel und Medikamente in den

notdürftig eingerichteten Lagern von Puerto Barrios und Izabal gab. Per Eisenbahn, Omnibus oder Lkw, die private Gesellschaften oder die Armee dem Guatemaltekischen Roten Kreuz kostenlos zur Verfügung gestellt hatten, wurden diese salvadorianischen Flüchtlinge nach dem Süden des Landes gebracht und nach El Salvador repatriert, wo sie von den Ersthelfern der Rotkreuzverbände von Ahuachapan und Santa Ana aufgenommen wurden.

\* \* \*

Abschliessend sei bemerkt, dass das Nicaraguanische Rote Kreuz sich ebenfalls für honduranische Flüchtlinge einsetzte. Es sorgte für ihre Aufnahme und betreute sie nach besten Kräften.

---

## VIERTE REGIONALTAGUNG DER ROTKREUZGESELLSCHAFTEN IN MEXIKO

Vom 18. bis 22. November 1969 fand in Mexiko die vierte Tagung der Präsidenten und des technischen Personals der Rotkreuzgesellschaften Mittelamerikas und der Vereinigten Staaten statt. Sie war unter der Schirmherrschaft der Liga der Rotkreuzgesellschaften organisiert worden und folgte der im November 1967 in Guatemala abgehaltenen Tagung. Wie die vorangegangenen Tagungen hatte sie sich das Ziel gesetzt, die persönlichen Kontakte zwischen den Leitern der nationalen Gesellschaften dieser Weltgegend zu verstärken und gemeinsame Programme aufzustellen. So fanden vier technische Seminare über Erste Hilfe, das Jugendrotkreuz, Hauskrankenpflege und die Tätigkeit der freiwilligen Helferinnen statt.

Während der Versammlung der Präsidenten, bei der der IKRK-Generaldelegierte für Lateinamerika, Serge Nessi, zugegen war, wurden Resolutionen betreffend die Verbreitung der Genfer Abkommen, die Geschichte, die Grundsätze und das Wirken des Roten Kreuzes gefasst. Einige dieser Resolutionen seien hier erwähnt :

Allen nationalen Gesellschaften wird vordringlich empfohlen, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass ein Lehrgang über das Rote Kreuz in die Programme der Schulen und der Militärschulen aufgenommen wird (2. Resolution).

Das Guatemaltekkische Rote Kreuz legte ein Dokument vor, betitelt «Geschichte des Roten Kreuzes, seine fundamentalen

Grundsätze und die Genfer Abkommen», das hauptsächlich für die nationalen Gesellschaften und die Militärschulen bestimmt ist, es wurde angenommen und soll der 9. Interamerikanischen Rotkreuzkonferenz, die im November 1970 in Managua abgehalten wird, zur endgültigen Billigung unterbreitet werden (3. Resolution).

Zwei Resolutionen gehen das IKRK ganz besonders an. Die eine empfiehlt den nationalen Gesellschaften, ihre Regierung an ihre Pflichten im Bereich der Verbreitung der Genfer Abkommen zu erinnern (11. Resolution), die andere bezieht sich auf die Tätigkeit des IKRK zugunsten der politischen Häftlinge (10. Resolution). Es folgt der vollständige Wortlaut dieser vom Sprachendienst des IKRK aus dem spanischen Original übersetzten Resolutionen

### **Verbreitung der Genfer Abkommen**

*Die nationalen Rotkreuzgesellschaften der Vereinigten Staaten und Mittelamerikas beschliessen.*

- a) *den nationalen Gesellschaften mit Rücksicht auf die dem Roten Kreuz im Falle bewaffneter und innerstaatlicher Unruhen obliegenden Pflichten sowie mit dem Ziel, den Opfern dieser Konflikte den wirksamsten Schutz zu sichern, zu empfehlen, bei ihren Regierungen dringende Schritte zu unternehmen, um sie an die Artikel 47 (I), 48 (II), 127 (III) und 144 (IV) der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zu erinnern, kraft deren « die Hohen Vertragsparteien sich verpflichten, in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so dass die Gesamtheit der Bevölkerung, insbesondere die bewaffneten Streitkräfte, das Sanitätspersonal und die Feldgeistlichen, seine Grundsätze kennenlernen kann ».*
- b) *den nationalen Gesellschaften zu empfehlen, das IKRK über das Ergebnis dieser Schritte sowie über die in Durchführung der erwähnten Artikel ergriffenen Massnahmen zu unterrichten.*

**Politische Häftlinge**

*Die nationalen Rotkreuzgesellschaften der Vereinigten Staaten und Mittelamerikas beschliessen:*

- a) *dem IKRK ihre Anerkennung für die in verschiedenen Weltgegenden unternommenen humanitären Schritte zugunsten der wegen politischer oder ideologischer Vergehen oder Gründe ihrer Freiheit beraubten Personen zum Ausdruck zu bringen;*
  - b) *den nationalen Gesellschaften zu empfehlen, die zukünftigen Bemühungen und Initiativen des Internationalen Komitees auf diesem Gebiet zu unterstützen und die nationalen Gesellschaften zu bitten, sich an diesen Aktivitäten im Rahmen des Möglichen regelmässig zu beteiligen und das IKRK notfalls um seine materielle Unterstützung zu ersuchen.*
-

# revue internationale de la croix-rouge

MÄRZ 1970  
BAND XXI, Nr. 3

Beilage

## Inhalt

	Seite
Hans Meuli: Die Ärzte und das Rote Kreuz . . . . .	39
Anerkennung des Botswanischen Roten Kreuzes . . . . .	48
Das Internationale Komitee stellt seine Aktion in Nigeria ein . . . . .	50
Welttag des Roten Kreuzes (8. Mai 1970) . . . . .	54

INTERNATIONALES  
KOMITEE  
VOM  
ROTEM KREUZ  
GENÈVE



## Die Ärzte und das Rote Kreuz

von Hans Meuli

*Das im Jahre 1921 gegründete Internationale Komitee für Militärmedizin und —pharmazie (Comité international de Médecine et de Pharmacie militaires — CIMPM) zählt heute 84 Mitgliedsländer, die ihre offiziellen Vertreter zu den alle zwei Jahre von ihm veranstalteten Kongressen entsenden. Am XIX. Kongress, der vom 29. September bis 2. Oktober 1969 in Dublin tagte, nahmen 130 Delegierte teil. Als eine der sieben eingeladenen internationalen Organisationen war das IKRK durch sein Mitglied Dr. med. Hans Meuli vertreten, der Ehrenpräsident des Internationalen Komitees für Militärmedizin und —pharmazie ist.*

*Auf der Tagesordnung der wissenschaftlichen Sitzungen standen folgende drei Themen: a) Jüngste Errungenschaften auf dem Gebiet der Blutkonservierung; b) Bedeutung des Aufspürens und der Ausmerzungen endemischer Herde für die Armeen (festgestellte Misserfolge, im besonderen in der Tropenpathologie); c) Mindestvorräte an Medikamenten und medizinischchirurgischem Material, die für eine Kampfzone vorzusehen sind.*

*Als Ältester der Ehrenpräsidenten ergriff Dr. Meuli das Wort an der Eröffnungssitzung des Kongresses; im Namen des IKRK hielt er an der Schlussitzung eine Rede über die Beziehungen des IKRK zu den Ärzten. Wir halten es für angebracht, diese Rede hier abzudrucken. (Red.)*

Ich habe in meiner Eigenschaft als Vertreter des IKRK die willkommene Gelegenheit, im Namen dieser Institution dem Internationalen Komitee für Militärmedizin und —pharmazie für seine

Hilfe und seine ständige Unterstützung zu danken ; gleichzeitig möchte ich den zahlreichen Militärärzten, die sich uns in vielen Ländern der ganzen Welt für verschiedene Ärztemissionen zur Verfügung gestellt haben, unseren herzlichen Dank und unsere hohe Anerkennung aussprechen. Das IKRK braucht immer Ärzte und geschultes Sanitätspersonal ; wir hoffen, dass sich diese Freiwilligen, deren Mitarbeit für uns so wertvoll und notwendig ist, auch in Zukunft melden werden, um uns dadurch zu ermöglichen, unsere sehr zahlreichen und oft sehr schwierigen humanitären Aufgaben erfolgreich durchzuführen.

Die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz tagte in Istanbul und ging am 13. September 1969 zu Ende. 33 Resolutionen wurden von den 610 anwesenden Delegierten aus nahezu allen Ländern der Welt angenommen ; diese Delegierten waren zum Teil Vertreter von 77 Regierungen, die den Genfer Abkommen beigetreten sind, zum Teil Vertreter des IKRK, der Liga der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne. Mehrere internationale Organisationen, darunter das Internationale Komitee für Militärmedizin und -pharmazie, hatten Beobachter zu dieser Konferenz entsandt.

Die Neubestätigung und die Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Bräuche waren das Hauptthema der Konferenz. Die Diskussionen führten zu einer Resolution, durch die das IKRK gebeten wurde, seine diesbezüglichen Arbeiten weiterzuführen, um völkerrechtliche Verträge in ihrer endgültigen Form abzufassen. Auf dem Gebiet des Völkerrechts wurden weitere Resolutionen angenommen, die u. a. die Verbreitung der Genfer Abkommen, die Anwendung des IV. Abkommens, den Schutz der Kriegsgefangenen sowie des zivilen Ärzte- und Krankenpflegepersonals und die Opfer nichtinternationaler bewaffneter Konflikte betreffen. Die Konferenz arbeitete die « Normen für eine Hilfsaktion in Katastrophenfällen » in ihrer endgültigen Form aus. Die diesbezüglichen Resolutionen beziehen sich auch auf den internationalen Lufttransport von Hilfsgütern und die Aufstellung internationaler Sanitätsteams.

Im Anschluss an die von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen in Wien (1965) und in Istanbul angenommenen Resolutionen

und vorgebrachten Wünsche wird es das IKRK nicht versäumen, Entwürfe für Verträge und Abkommen auszuarbeiten. Wir hoffen, dass dieselben von einer diplomatischen Konferenz im Laufe der nächsten Jahre erörtert werden, und dass aus ihnen verbindliche Regeln entstehen, die von allen Staaten, die die Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949 ratifiziert haben, eingehalten und angewandt werden müssen.

Es ist klar, dass die in diesen Abkommen noch bestehenden Rechtslücken ausgefüllt werden müssen. Keiner kennt den Krieg und seine Schrecken besser und hasst ihn daher mehr als der Militärarzt, — keiner kann besser als er bei voller Kenntnis der Umstände für den Frieden und gegen den Krieg Stellung nehmen. Es ist sowohl angebracht als auch wünschenswert, und ich wage zu sagen sogar notwendig, dass die die Gesundheitsdienste der Armeen leitenden Militärärzte als Mitglieder der Regierungsdelegation ihres betreffenden Landes an den Internationalen Rotkreuzkonferenzen und an diplomatischen Konferenzen teilnehmen. Wenn sie selbst die Genfer Abkommen gut kennen, werden sie ausgezeichnete Sachverständige sein. Ich hoffe, dass sie in ihrer Eigenschaft als Berater und Abgeordnete ihrer Regierung immer und überall von den verschiedenen Möglichkeiten Gebrauch machen werden, die Persönlichkeiten ihres Landes, die die Politik gestalten, im Hinblick auf eine weitere Verbreitung der Kenntnis der Genfer Abkommen zu beeinflussen, sie auf die Notwendigkeit einer Revision aufmerksam zu machen, für eine strenge Kontrolle ihrer Anwendung und für die Achtung der humanitären Grundsätze Sorge zu tragen.

Es ist eigentlich selbstverständlich, dass der Gesundheitsdienst einer Armee eng mit der nationalen Rotkreuzgesellschaft des betreffenden Landes (bzw. der Gesellschaft des Roten Halbmonds oder des Roten Löwen mit der Roten Sonne) verbunden sein muss. Ich weiss aber, dass dies nicht überall der Fall ist, und bitte Sie daher, diese Verbindungen zu schaffen, sie aufrechtzuerhalten und die Bande zu festigen. Es ist weiterhin notwendig, dass sich schon in Friedenszeiten eine gute Zusammenarbeit zwischen den militärischen Gesundheitsdiensten und den Zivilbehörden anbahnt, die für den Schutz der Zivilbevölkerung verantwortlich sind. Zweifellos dürfte es angebracht sein, sowohl das Sanitätspersonal

des Dienstes zum Schutze der Zivilbevölkerung wie auch das Personal der Gesundheitsdienste aller Armeen in den Genuss eines möglichst wirksamen Schutzes gelangen zu lassen, der ihnen gestattet, ihre sehr schwere Aufgabe zugunsten der Opfer einer Katastrophe, besonders auch während eines bewaffneten Konflikts, zu erfüllen.

Der totale Krieg macht jegliche Unterscheidung zwischen Soldaten und Zivilpersonen unmöglich in bezug auf Erste Hilfe und ärztliche Behandlung. Er trifft eine Nation mit voller Wucht in ihrer Gesamtheit, sowohl was Ausdehnung als auch Tiefe angehen.

Die Kongresse des Internationalen Komitees für Militärmedizin und -pharmazie bezwecken auch, indirekt zu der so wünschenswerten Annäherung der Völker beizutragen, indem sich bald zwischen Militärärzten verschiedener Armeen, die das Privileg haben, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowohl dem betreffenden Vaterland als auch den höheren Gesetzen der Menschheit treu zu dienen, kameradschaftliche und freundschaftliche persönliche-Kontakte herstellen. Die Aufgabe, die uns allen gestellt ist, besteht darin, den Unglücklichen, den Verwundeten und den Kranken ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse oder des Glaubens zu helfen und gegen den Krieg, aber auch für den Frieden zu arbeiten. Wir alle sind nicht Vertreter einer Waffengattung, deren Daseinszweck in der Zerstörung liegt, sondern jenes Gesundheitsdienstes, dessen Ziel darin besteht, Wunden zu verbinden, Beistand zu leisten, zu heilen. Auf diesem Gebiet sind wir frei von allen diplomatischen Beschränkungen, es gibt für uns keine verbotenen Grenzen, die man nicht ohne Verrat zu begehen überschreiten könnte, es herrscht kein gegenseitiges Misstrauen.

Wir diskutieren in einer Atmosphäre der Offenheit, des Vertrauens und des guten Willens. Sobald die Militärärzte wieder heimgekehrt sind, haben sie durch ihren persönlichen Einfluss die Möglichkeit, bei ihren Kameraden und ihren Vorgesetzten die Verbreitung der Kenntnis von den Genfer Abkommen voranzutreiben und auf diese Weise mitzuhelfen, die Leiden des Krieges einzuschränken. Sie werden in der weiten Welt auch den Geist des Vertrauens verbreiten können, und zwar nicht nur im Interesse ihres Landes, sondern auch in jenem der gesamten Menschheit.

Gestatten Sie mir, ein wenig im Buche der spannenden Geschichte des Roten Kreuzes zu blättern, die uns im Verlaufe von über hundert Jahren zu den Problemen unserer Tage führt, wobei die Zukunftsaussichten eher düster sind. Es lohnt sich, diese Geschichte immer besser zu kennen.

Am 17. Februar 1863, vier Jahre nach der Schlacht von Solferino und ein Jahr nach der Veröffentlichung von Henry Dunants Buch *Eine Erinnerung an Solferino* versammelte sich ein privates Komitee von Genfer Bürgern, unter denen sich General Guillaume-Henri Dufour, der Jurist Gustave Moynier, die Ärzte Théodore Maunoir und Louis Appia und Henry Dunant selbst befanden. Dieses aus fünf Personen bestehende Komitee veranstaltete einen internationalen Kongress in Genf, an dem 31 Vertreter aus 16 Ländern teilnahmen, darunter 21 Ärzte. Unter dem starken Eindruck, den das Buch von Dunant auf die Teilnehmer gemacht hatte, empfahl der Kongress die Bildung freiwilliger Hilfsgesellschaften und bat die Regierungen um ihren Schutz und ihre Unterstützung für diese Freiwilligen. Der Kongress sprach den Wunsch aus, dass die kriegführenden Mächte in Kriegszeiten die Einrichtungen der Sanitätsdienste für neutral, d.h. für unverletzlich, erklären sollten, und dass dieser Schutz sich auch auf das Sanitätspersonal der Armeen, auf die freiwilligen Hilfskräfte und auf die Verwundeten beider Parteien erstrecken sollte — und schliesslich, dass die Regierungen ein Erkennungszeichen bestimmen sollten, das die zu schützenden Personen und Güter kennzeichnen würde.

Auf Vorschlag von General Dufour hin berief der Schweizerische Bundesrat im Jahre 1864 eine diplomatische Konferenz nach Genf ein, an der 26 Bevollmächtigte aus 16 Ländern teilnahmen, darunter 11 Ärzte. Diese Konferenz arbeitete das « Genfer Abkommen für die Verbesserung des Loses der Verwundeten im Felde » aus, das am 22.8. des gleichen Jahres unterzeichnet und im Laufe der folgenden Jahre von nahezu allen Staaten der Welt ratifiziert wurde.

Dieses erste Genfer Abkommen verwirklichte die vom Kongress des Jahres 1863 vorgebrachten Wünsche und legte den für die Gesamtheit des Werkes entscheidenden Grundsatz fest, dass die verwundeten und kranken Militärpersonen ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und gepflegt werden sollen. Als das

Kennzeichen, das Schutz und Hilfe gewährleisten soll, wählte man ein rotes Kreuz auf weissem Grund.

Vom ersten Tag an konstituierte sich das Komitee der fünf Mitglieder als ständige Institution. Dieses Komitee ist das Gründerorgan des Roten Kreuzes und seit 1880 heisst es IKRK. Es steht zur Zeit unter der Leitung seines 9. Präsidenten Marcel A. Naville und setzt sich zusammen aus 21 Mitgliedern, darunter 10 Juristen, 2 Ärzte und eine Krankenschwester.

Wir kennen diesen Ausspruch von Montesquieu : « Das Völkerrecht beruht auf dem Grundsatz, dass sich die Nationen in Friedenszeiten ein Höchstmass an Gutem und im Kriege ein Mindestmass an Bösem zufügen sollen. » Und ich füge die Worte hinzu, die der verstorbene eminente Präsident des IKRK, Leopold Boissier, am 15.9. 1959 anlässlich des I. Internationalen Fortbildungskurses für junge Militärärzte aussprach : « Muss der Mensch schon leiden, dann so wenig wie möglich. Dieses ist der Grundpfeiler der Genfer Abkommen. Die Medizin verfolgt das gleiche Ziel. Das IKRK verdankt den Ärzten sehr viel, viele waren an seiner Gründung und an der Ausarbeitung der Abkommen beteiligt. Durch die Anerkennung und Befolgung dieses Grundsatzes hilft der heutige Arzt seinerseits, die Abkommen allgemeingültig zu gestalten und sie dem Gewissen jedes einzelnen als eine der grundlegenden Errungenschaften der Zivilisation aufzuerlegen. »

Ja, es stimmt, dass das IKRK den Ärzten viel verdankt. Aber auch die Ärzte, die Krankenschwestern und das gesamte Sanitätspersonal verdanken dem IKRK viel, da es sich bemüht, ihnen jene Möglichkeiten und Erleichterungen zu verschaffen, durch die sie den ihrer Pflege anvertrauten Verwundeten und Kranken besser helfen können. Die Krankenschwestern verabscheuen den Krieg ebenso sehr wie die Ärzte, da auch sie seine Schrecken kennen und weil auch sie das ganze Elend und die Not, die daraus erwächst, aus der Nähe gesehen haben. Das Buch « American Women of Nursery », das die Arbeit von 180.000 Krankenschwestern der amerikanischen Streitkräfte im Verlaufe des Zweiten Weltkriegs beschreibt, trägt folgende Widmung :

« This book is dedicated to nurses of all nations and colours who served in World War II in the hope that they may be the

last generation of nurses required for such services ». (« Dieses Buch ist den Krankenschwestern aller Nationen und aller Hautfarben gewidmet, die im zweiten Weltkrieg in der Hoffnung dienten, dass sie die letzte Generation von Krankenschwestern seien, die für solche Dienste benötigt werden. »)

Wiederholen wir auch die Worte von General Dufour und Gustave Moynier anlässlich der Eröffnungssitzung der ersten Genfer Konferenz, und die ein anderer hervorragender Präsident des IKRK, Max Huber, 70 Jahre später folgendermassen zusammenfasste :

« Das Rote Kreuz kann und muss den Geist des Friedens weiterhin vermitteln, durch den seine Mitglieder das Beispiel von selbstloser Hilfe geben, durch den die zwischen den Klassen, den Parteien, den Rassen und den Völkern errichteten Schranken niedergerissen werden. Damit der Friede erhalten und bewahrt bleibt, genügt es sicherlich nicht, einen Vertrag zu unterzeichnen ; dieser Friede muss in den Herzen der Männer und Frauen Wurzeln schlagen. »

Im Bericht, den das IKRK 1963 dem Rat der Delegierten vorlegte, lesen wir folgendes :

« Wir sind an einem Wendepunkt angelangt. Die Methoden des Krieges haben sich so weit entwickelt, dass es nutzlos ist, sie einschränken zu wollen. Der Friede allein stellt eine gültige Lösung dar. Die friedliche Beilegung von Streitfällen ist heutzutage eine lebensnotwendige Forderung geworden, und das Rote Kreuz hat auf seinem spezifischen Tätigkeitsgebiet durch seine Entscheidungen von Prag (1961) und durch die Rolle, die es anlässlich der Ereignisse von Kuba spielte, gezeigt, welche Bedeutung es der Verhütung von Konflikten beimisst. »

Seither hat es leider auch weiterhin bewaffnete Konflikte gegeben. Das Rote Kreuz hat seine Mission fortgesetzt und wird dies auch weiterhin tun. Als Vorbild dienen ihm der Mut und das Vertrauen, der Glaube und die Hoffnung seiner Gründer.

Die Resolution Nr. X, die von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Wien im Jahre 1965 angenommen wurde, « fordert alle Regierungen eindringlich auf, ihre internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln im Geiste des Völkerrechts zu regeln ».

Indem das Rote Kreuz den Opfern der bewaffneten Konflikte zu Hilfe kommt, ihren Schutz fordert, und die Achtung gewisser Grundsätze auch unter Feinden verlangt, setzt es alle seine Kräfte für die Idee der Brüderlichkeit und der menschlichen Toleranz ein. Das Rote Kreuz beseelt auf diese Weise die internationalen Beziehungen mit einem Geist des Friedens, der dazu beitragen kann, dass Hass und Gewalttätigkeit zurückgehen und Feindseligkeiten eingestellt werden.

Durch die jüngsten Resolutionen der internationalen Konferenzen ist das Rote Kreuz gezwungen, sich noch unmittelbarer für den Frieden einzusetzen. Diese Resolutionen empfehlen den nationalen Gesellschaften, es als eine ihrer natürlichen Aufgaben anzusehen, konkrete Massnahmen zur Verbreitung des Friedensideals, der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses unter den jungen Menschen beizutragen. Sie ermutigen besonders das IKRK, im Rahmen seiner humanitären Mission keine Anstrengung zu scheuen, um bewaffnete Konflikte zu verhindern.

Was die Verhütung anbetrifft, so wissen wir als Ärzte besonders gut, dass vorbeugen besser als heilen ist. Auch Henry Dunant wusste dies genau, und ich zweifle nicht daran, dass Sie sich freuen werden, folgende nette, sehr wenig bekannte Begebenheit zu erfahren :

Der gute Samariter des Schlachtfelds von Solferino, der Begründer des Roten Kreuzes, der im Jahre 1901 zusammen mit Frédéric Passy den ersten Friedensnobelpreis erhielt, wurde am 8.8. 1903 zum Doktor der Medizin honoris causa der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg ernannt.

Es ist unerlässlich, dass die Fackel, die die Grundsätze der ärztlichen Moral erleuchtet, ebenso wie die unantastbaren Gesetze der ärztlichen Berufsethik (der Eid des Hippokrates, die Genfer Erklärung) sowohl im zivilen wie auch im militärischen Leben hochgehalten wird.

Ein Gefühl der Verbundenheit und des Vertrauens, der Brüderlichkeit und der Freundschaft, ein unzerreissbares Band vereint uns, als Menschen gleicher Lebensauffassung, des gleichen Berufs und mit gleichen Erfahrungen, trotz aller Unterschiede und Eigenarten. Wir wollen auch unseren Kameraden der Gesundheitsdienste in den Entwicklungsländern helfen, die unserer

Unterstützung bedürfen. Es ist wichtig, diese Bande immer fester zu knüpfen und darüber zu wachen, dass diese internationale Zusammenarbeit zwischen den Ärzten stets ausserhalb aller politischer Überlegungen möglich gemacht wird.

Die Militärärzte können trotz möglicher Antagonismen zwischen ihren Staaten eine herzliche Solidarität bewahren, weil sie einem wahren gemeinsamen Ideal dienen, das den Völkern die Achtung vor dem menschlichen Leben lehrt.

Die Jahre vergehen, und unsere Generation wird bald nicht mehr da sein. Unsere jungen Kollegen müssen den Willen und den Mut haben, in der Zukunft dafür zu sorgen, dass die Nächstenliebe ein wesentlicher Bestandteil der Medizin ist und bleibt.

Das Rote Kreuz stellt in unserer zerrissenen Welt ein Element des Guten, der Neutralität und der Solidarität, ein Mittel der Verständigung zwischen den Völkern, eine moralische Kraft und ein Symbol bedingungs- und selbstloser Hilfe in der ganzen Welt dar.

Neben der alten Devise des Roten Kreuzes *Inter arma caritas* hat nun ein zweites Motto Platz gefunden *Per humanitatem ad pacem*; wir wissen sehr gut, dass der Friede die echte und letzte Verwirklichung der Rotkreuzidee darstellt.

**Hans MEULI**  
Mitglied des IKRK

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## Anerkennung des Botswanischen Roten Kreuzes

Genf, den 5. Februar 1970.

### *477. Rundschreiben*

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften  
des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen  
mit der Roten Sonne*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

am 5. Februar 1970 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die offizielle Anerkennung des Botswanischen Roten Kreuzes ausgesprochen.

Die neue Gesellschaft hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz mit einem am 14. Oktober 1969 eingegangenen Schreiben um ihre Anerkennung ersucht. Dem Antrag waren verschiedene Unterlagen, darunter die Satzung und eine Verfügung vom 1. März 1968, eine Erklärung des Beitritts zur Satzung des Internationalen Roten Kreuzes sowie ein Tätigkeitsbericht für 1968 beigelegt.

Aus diesen gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüften Unterlagen ging hervor, dass die zehn Voraussetzungen für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt waren.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, Ihnen diese Anerkennung ankündigen zu können, mit der die Zahl der Mitgliedsgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf 113 steigt.

Bei Besuchen in den Jahren 1968 und 1969 stellten Vertreter des Internationalen Komitees und der Liga der Rotkreuzgesellschaften fest, dass das Botswanische Rote Kreuz seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet ausdehnt. Es widmet sich im besonderen dem Unterricht in Erster Hilfe und in Gesundheitspflege, der Säuglingspflege, dem Bluttransfusionsdienst und der Flüchtlingsbetreuung.

Die Regierung der Republik Botswana ist den Genfer Abkommen von 1949 am 29. März 1968 beigetreten. Der autonome Charakter der Gesellschaft geht aus der Satzung hervor und wird durch die vorgenannte Verfügung garantiert. Präsidentin der Gesellschaft ist Lady Khama ; der Sitz der Gesellschaft ist in Gaborones <sup>1</sup>.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schätzt sich glücklich, das Botswanische Rote Kreuz in den Schoss des Internationalen Roten Kreuzes aufnehmen zu können und es mit diesem Rundschreiben bei den Schwestergesellschaften mit der Bitte um beste Aufnahme zu akkreditieren. Es wünscht ihm alles Gute für die Zukunft und viel Erfolg für sein humanitäres Wirken.

MIT VORZÜGLICHER HOCHACHTUNG  
FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE  
VOM ROTEN KREUZ

**Marcel A. NAVILLE**  
Präsident

---

<sup>1</sup> Die Anschrift der neuen Gesellschaft lautet: Botswana Red Cross Society, P.O. Box 565, Gaborones.

## DAS INTERNATIONALE KOMITEE STELLT SEINE AKTION IN NIGERIA EIN

Der Bürgerkrieg in Nigeria ist nun beendet. Das bedeutet allerdings nicht, dass dieses düstere Blatt der Geschichte Afrikas gewendet sei. Da das ehemalige sezeptionistische Gebiet von der Aussenwelt abgeschnitten war, gestaltete sich dieser Krieg für die Zivilbevölkerung besonders mörderisch.

Seit Beginn dieser Ereignisse haben die beiden Parteien das IKRK als neutralen Vermittler anerkannt und ihm ihren Willen bekundet, die Genfer Abkommen einzuhalten. Die Bundesmilitärregierung erliess für ihre Truppen Verhaltensvorschriften gemäss den Grundsätzen der Genfer Abkommen und ordnete ihre Bekanntmachung an. Eine solche Massnahme war noch nie zuvor in Afrika ergriffen worden.

Während des ganzen Konflikts — seit Juli 1967 — setzte sich das IKRK in den Gebieten der beiden kriegführenden Parteien dafür ein, dass die ihm obliegenden konventionellen Aufgaben durchgeführt werden konnten: die Betreuung der Kriegsgefangenen, die Vermittlung zahlreicher persönlicher Mitteilungen beidseits der Front über den Zentralen Suchdienst und die Pflege der Verwundeten und Kranken.

Gleichzeitig leitete das IKRK die bisher umfangreichste Hilfsaktion der Geschichte des Roten Kreuzes ein und überschritt damit den gewohnten Rahmen seiner konventionellen Aufgaben. Da die Zivilbevölkerung unter immer grösserem Mangel an Lebensmitteln und Medikamenten litt, wurde diese Aktion erforderlich. Trotz schwierigen Verhältnissen konnte sie dank der Mitwirkung von

Regierungen, nationalen Rotkreuzgesellschaften, staatlichen und privaten internationalen Wohltätigkeitsorganisationen sowie zahlreichen privaten Spenden ausgebaut werden. Das IKRK möchte allen jenen danken, die sich an dieser Hilfsaktion beteiligt haben, und gedenkt ehrend seiner Delegierten und Flugzeugbesatzungen, die dabei ihr Leben liessen.

Nicht weniger als 120 000 Tonnen Lebensmittel und Medikamente wurden vom IKRK weitergeleitet; darunter 91.000 Tonnen ins Bundesgebiet nahe der Kampfzone, wo sich zahlreiche Flüchtlinge und andere Kriegsoffer befanden. Weitere 29 000 Tonnen wurden nach dem ehemaligen secessionistischen Gebiet geschickt. Der Gesamtwert dieser Hilfssendungen belief sich auf nahezu eine halbe Milliarde Schweizer Franken. Die Personalkosten — es wurden insgesamt 1 820 Personen eingesetzt (Delegierte, Ärzte, Fachleute, Angestellte, Hilfskräfte, etc.) — beliefen sich auf rund 50 Millionen Schweizer Franken.

Dieses Personal war für die Beförderung und die Verteilung der Hilfsgüter sowie die reibungslose Durchführung des medizinischen Hilfsprogramms des IKRK und den Betrieb der Krankenhäuser — die es im Notgebiet errichtet hatte und die ununterbrochen arbeiteten — unerlässlich.

Täglich wurden so nahezu 1 000 000 Menschen im Bundesgebiet und annähernd 1 500 000 in der ehemaligen secessionistischen Zone in 909 über das ganze Gebiet verstreuten Lebensmittelausgabestellen betreut.

Im medizinischen Bereich entsandte das IKRK gemäss dem I. Genfer Abkommen ab Sommer 1967 Chirurgenteams nach beiden Seiten der Front; Ende Juni 1969 koordinierte es die Arbeit von 45 Ärzteteams, die verschiedene karitative Organisationen und mehrere nationale Rotkreuzgesellschaften zur Verfügung gestellt hatten. Ferner errichtete es fünf Krankenhäuser, eine Prothesenwerkstatt und 53 Sanitätsposten. Mit Unterstützung internationaler Hilfsorganisationen und der örtlichen Rotkreuzverbände führte es eine Impfkampagne durch; bis Anfang 1970 sind 2 524 411 Personen gegen Pocken, 893 131 gegen Masern und 246 586 gegen Tuberkulose geimpft worden.

Aus Gründen, die das Internationale Komitee nicht zu beurteilen hat, änderte die Bundesmilitärregierung im Juni 1969 ihre Haltung.

Am 5. Juni 1969 wurde ein schwedisches Flugzeug, das unter der Kontrolle und Verantwortung des IKRK Hilfsgüter ins sezesionistische Gebiet beförderte, im Flug abgeschossen. Auf Grund dieses Zwischenfalls und nachdem die Bundesmilitärregierung die Genehmigung der bisher geduldeten Nachtflüge rückgängig gemacht hatte, beschloss das IKRK, die Tätigkeit seiner Luftbrücke einzustellen.

Durch seine Bindung an die Genfer Abkommen und die Tatsache, dass es sich auch in Nigeria für die notleidende Zivilbevölkerung der Gebiete unter Bundeskontrolle einsetzte, sah das IKRK keine andere Lösung, als mit den beiden Parteien zu verhandeln, um zu einem Übereinkommen für eine Wiederaufnahme der Tätigkeit der Luftbrücke zu gelangen. Es kam zu einem grundsätzlichen Einvernehmen für Tagflüge. Aber leider konnten sich die Kriegführenden nicht über die Modalitäten einigen.

Am 30. Juni 1969 beschloss die Bundesmilitärregierung, dem IKRK seine Rolle als Koordinator der Hilfsaktionen im Bundesgebiet zu entziehen und diese einer staatlichen Instanz zu übertragen, die in Verbindung mit dem Nigerianischen Roten Kreuz steht. Da dieses mehrere Jahre lang von den skandinavischen Rotkreuzgesellschaften eine bedeutende technische Hilfe erhalten hatte, war es in der Lage, sich im gesamten Gebiet einzusetzen.

Auf Begehren der Behörden von Lagos wurde die Übertragung dieser Aufgabe jedoch erst am 30. September 1969 vorgenommen. Das IKRK übergab dem Nigerianischen Roten Kreuz nahezu 20 000 Tonnen Lebensmittel, Medikamente und sonstige Hilfsgüter, die in Frontnähe — u.a. in Enugu, Calabar, Port Harcourt und Koko — gelagert waren. Ferner überliess es ihm leihweise 98 Fahrzeuge, Schiffe, aufblasbare Zelte sowie ein vollständig ausgebautes Funknetz.

Da das Nigerianische Rote Kreuz praktisch über keine eigenen Mittel verfügte, übernahm das IKRK in dieser Übergangsperiode vom 30. Juni bis 30. September 1969, und sogar darüber hinaus, die Finanzierung der nunmehr dieser Gesellschaft obliegenden Hilfsaktion, wobei es auf eigene Finanzreserven zurückgriff. Dank diesem Vorgehen sowie der technischen und finanziellen Hilfe während der Übergangszeit stand das Nigerianische Rote Kreuz in den letzten Kriegsmonaten und beim Zusammenbruch der

ehemaligen sezeptionistischen Zone nicht mittellos da. Das Rote Kreuz dieser Zone ist inzwischen wieder in die nationale Gesellschaft eingegliedert worden, wodurch die Arbeit erleichtert wurde.

Im Zeitpunkt des Zusammenbruchs war das IKRK einsatzbereit, um mit den bereitgestellten Flugzeugen die noch in Kotonu lagernden rund 6 000 Tonnen Lebensmittel und Medikamente in das Notgebiet zu befördern. Diese Operation erschien äusserst notwendig, weil sie dazu bestimmt war, die Leiden der Konfliktsopfer während der Zeit zu lindern, die zwischen dem Zusammenbruch der ehemaligen sezeptionistischen Zone und dem notwendigen Aufbau einer Verteilorganisation entstehen musste.

Im Zusammenwirken mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften liess das IKRK dem Nigerianischen Roten Kreuz und den nigerianischen Behörden gleich nach Beendigung der Feindseligkeiten ein Angebot zur Zusammenarbeit und Unterstützung durch Zurverfügungstellung seiner Transportmittel unterbreiten. Da die Bundesmilitärregierung jedoch angeordnet hatte, dass alle Hilfsaktionen und der Wiederaufbau von nigerianischen Stellen in die Hand genommen und im besonderen vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung koordiniert werden sollten, stiessen die neuen Bemühungen des IKRK auf verschiedene Hindernisse. Diese Massnahmen gestatteten dem IKRK lediglich, einige Flüge zur Beförderung von Medikamenten und Lebensmitteln durchzuführen, wobei auch Verwundete nach Kaduna überführt werden konnten.

Trotz diesen neuen Vorschlägen war sich das Komitee jedoch bewusst, dass die Einstellung des Krieges allmählich zur Einstellung seiner Hilfsaktion führen müsse, da die Anwesenheit einer neutralen Organisation im Sinne der Genfer Abkommen nicht mehr erforderlich war.

Diese Tatsache und die Feststellung, dass sein Einschreiten nicht mehr als unerlässlich erachtet wurde, veranlassten das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, den Entschluss zu fassen, sich zurückzuziehen. Es obliegt nunmehr den nigerianischen Behörden und dem Roten Kreuz dieses Landes, das Hilfswerk für einige Zehntausende von Menschen durchzuführen, die in Nigeria noch der Hilfe bedürfen.

# AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

---

8. MAI 1970

## WELTTAG DES ROTEN KREUZES

Am 8. Mai dieses Jahres wird der Welttag des Roten Kreuzes in der ganzen Welt zweifellos glanzvoll begangen werden, denn sein Thema ist von besonderer Bedeutung: *Schutz für den Menschen, Schach dem Krieg*. Das IKRK übernahm in vollem Einverständnis mit der Liga die Vorbereitung der Unterlagen, die bei dieser Gelegenheit den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne unterbreitet werden. So erhielten die nationalen Gesellschaften vor einiger Zeit eine Mappe, anhand deren sie Material in gewünschter Menge bestellen konnten. Dank der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen wird es ihnen dann möglich sein, die breite Öffentlichkeit ihres Landes über die wesentlichsten Grundsätze der Genfer Abkommen und die Interventionen des Roten Kreuzes auf humanitärem Gebiet im Falle eines Konflikts zu unterrichten.

Diese Mappe enthält folgende Unterlagen: a) den Wortlaut der Botschaften, die die Präsidenten der internationalen Rotkreuzinstitutionen anlässlich des Welttags des Roten Kreuzes an die Öffentlichkeit richten, b) Artikel mit allgemeinen Informationen, c) Diapositive und Photos, die die praktische Anwendung der Genfer Abkommen und die Aktion des Roten Kreuzes zum Schutz der Kriegsoffer zeigen, d) Werbematerial, das je nach dem Ursprungsland der Bestellung ein Rotes Kreuz, einen Roten Halbmond oder den Roten Löwen mit der Roten Sonne trägt und dem ausserdem ein Plakat, ein Abzeichen, eine Etikette für die Windschutzscheibe und ein Schlüsselhalter beiliegen.

Es sollen auch audiovisuelle Informationsmittel Verwendung finden, damit die Botschaft des Roten Kreuzes so weit wie möglich verbreitet wird. Ferner sind Tonbänder für den Rundfunk und kurze Filmstreifen für das Fernsehen vorgesehen, die den nationalen Rotkreuzgesellschaften vorgelegt werden; man hofft, dass diese ausgiebig davon Gebrauch machen werden.

\* \* \*

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat eine Etikette für Windschutzscheiben herausgegeben, die zu den für den Welttag 1970 des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne vorbereiteten Unterlagen gehört; dieser steht unter dem Motto « Schutz für den Menschen, Schach dem Krieg ».

Diese Etikette zeigt ein graphisches Symbol, das für den Welttag gewählt wurde: « Ein Arm gebietet einer Hand Einhalt, die einen Dolch hält ». Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes, bzw. je nach Ausgabe, das des Roten Halbmonds, erscheint ebenfalls auf dieser in Rot und Schwarz gehaltenen Etikette<sup>1</sup>.

\* \* \*

Sowohl das IKRK als auch die Liga erinnern daran, dass sie eingedenk der auf der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Wien angenommenen Resolution ein schlichtes, zweifarbiges Plakat für den Welttag des Roten Kreuzes drucken liessen, das den Wortlaut der in Wien angenommenen Grundsätze wiedergibt. Dieses Plakat wird den nationalen Gesellschaften anlässlich des 8. Mai 1970 angeboten, die auf diese Weise zu einer weiten Verbreitung der erwähnten Grundsätze beitragen können, indem sie das Plakat<sup>2</sup> beispielsweise in ihren Räumen und, soweit dies möglich ist, in Schulen und Krankenhäusern anbringen.

\* \* \*

Das IKRK hofft, dass der diesjährige Welttag nicht nur von der weltumfassenden Tätigkeit unserer Bewegung Zeugnis ablegen möge, sondern auch von der Bedeutung der Genfer Abkommen, wie dies von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz durch die Resolution Nr. IX ausdrücklich verlangt wurde.

---

<sup>1</sup> Ausgabetag: 26.1. 1970. Entwurf: Claude Falbriard. Offset Druck. Auflage: 89.880 Exemplare mit einem Roten Kreuz (42 Etiketten pro Blatt). 89.922 Exemplare mit einem Roten Halbmond (42 Etiketten pro Blatt).

<sup>2</sup> Dieses Plakat ist sowohl in einfacher wie auch in Luxusausführung über das IKRK oder die Liga zum Preis von SFr. 0.25 bzw. SFr. 0.50 pro Stück erhältlich.



# revue internationale de la croix-rouge

Beilage

## Inhalt

Der moderne Staat und das Rote Kreuz (*J.-G. L.*) . 58

APRIL 1970  
BAND XXI, Nr. 4

INTERNATIONALA  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENÈVE

## DER MODERNE STAAT UND DAS ROTE KREUZ

Im September 1968 fand anlässlich der feierlichen Eröffnung des Henry-Dunant-Instituts ein Kolloquium über den modernen Staat und das Rote Kreuz statt; vor kurzem veröffentlichte das Institut zwei Schriften, von denen die erste die einführenden Vorträge vier eminenten Persönlichkeiten enthält<sup>1</sup>, während die zweite<sup>2</sup> das Wesentlichste der Diskussionen wiedergibt, die sich an die Vorträge anschlossen, und die ebenfalls viele neue Gedanken und Tatsachen zu einem umfassenden und bedeutenden Thema brachten.

Dieses Thema wurde von drei verschiedenen Blickwinkeln aus behandelt. So bezogen sich die beiden ersten Vorträge von General André Beaufre und Frau Professor Denise Bindschedler-Robert, Mitglied des IKRK, auf den Staat und die Entwicklung des Völkerrechts. Domherr Burgess Carr, stellvertretender Sekretär für Afrika des Weltkirchenrats, sprach über gewisse Probleme jener Staaten, die nach der Dekolonialisierung erst kürzlich ihre Unabhängigkeit erhielten. Das Rote Kreuz steht in Afrika vor neuen Problemen, die es wert sind, dass man sich mit ihnen auseinandersetzt. Dr. Pierre Dorolle, stellvertretender Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, sprach über den Schutz der menschlichen Gesundheit. Dabei ist es besonders wichtig, den der Privatinitiative verbleibenden Tätigkeitsbereich zu umreissen.

\* \* \*

---

<sup>1</sup> *Colloque sur l'Etat moderne et la Croix-Rouge* (Kolloquium über den modernen Staat und das Rote Kreuz), gedruckte Broschüre, Editions l'Age d'homme, Lausanne, und Henry-Dunant-Institut, Genf, SFr. 6.—.

<sup>2</sup> *Colloque sur l'Etat moderne et la Croix-Rouge* (Kolloquium über den modernen Staat und das Rote Kreuz), vielfältigte Broschüre, Henry-Dunant-Institut, Genf, SFr. 10.—.

Es dürfte für unsere Leser interessant sein, noch einmal auf die wichtigsten Gedanken dieser Vorträge zurückzukommen, insbesondere auf jene, die zu angeregten Diskussionen zwischen den Vertretern der 19 nationalen Gesellschaften, des IKRK und der Liga sowie der 14 weiteren geladenen Organisationen führten. Denn weder der Staat noch das Rote Kreuz sind heute noch das, was sie zur Zeit der Gründung des Werks durch seine Pioniere waren, und ein Meinungsaustausch sollte einen Rückblick auf die bisherigen Erfahrungen ermöglichen und feststellen, wo wir heute stehen.

Bei seiner Gründung im Jahre 1863 fiel dem Roten Kreuz eine einzige Aufgabe zu, nämlich «den im Felde verwundeten Militärpersonen» Hilfe zu leisten. Aber die Zeiten haben sich geändert. Vom primitiven Verbandmaterial zu den Antibiotika, von Kanonenkugeln zu ferngelenkten Raketen, von der Vorherrschaft eines Europas der Monarchien zur Unabhängigkeit neuer Staaten, von der Politik der Kabinette zu den sich schnell vermehrenden internationalen Organisationen sind die Verwandlungen so zahlreich und von so weitreichender Bedeutung, dass sich unsere Organisation die Frage stellt: Hat sich unsere Bewegung nicht von den sich überstürzenden Ereignissen überholen lassen? Kann sie sich von der heutigen Welt noch ein genügend klares Bild machen, um ihre Weiterentwicklung sicherzustellen? Haben private Hilfswerke in einer Zeit, in der die öffentliche Hand immer mehr auf allen Gebieten des menschlichen Lebens eingreift, überhaupt noch eine Daseinsberechtigung?

General Beaufre behandelte dieses Problem der «Humanisierung» des Krieges von einem rein pragmatischen Gesichtspunkt aus. Die Entwicklung der Luftangriffe führt zum Verschwinden der herkömmlichen Unterscheidung zwischen Kämpfern und Nichtkämpfern. Die Atomwaffen führen zum Paradox eines nicht humanisierten Krieges, der aber durch seine erklärten und allgemein anerkannten Schrecken verhindert wird. «Es herrschen nicht mehr humanitäre, sondern rein praktische Erwägungen.»

Was die revolutionäre Kriegführung anbetrifft, so stellen wir fest, dass sie immer mehr um sich greift. «Auf zwei wichtigen Gebieten ermöglichten die Genfer Abkommen allerdings bemerkenswerte Fortschritte, nämlich auf dem Gebiet der Gefangenen und

der Verwundeten. Hierfür müssen nun Regeln aufgestellt werden, die der revolutionären Kriegführung angepasst sind.» General Beaufre versicherte, dass er «eine Lösung darin sähe, sogenannte Zufluchtszonen einzurichten, die entweder unter der Kontrolle des Roten Kreuzes oder der Vereinten Nationen stehen würden, und innerhalb derer sich die Krankenhäuser und Kriegsgefangenenlager befinden könnten, wobei die Kontrolle dafür verantwortlich ist, dass sich keine anderen Organisationen auf diesem Gebiet niederlassen»; er schliesst mit folgenden Worten:

«Meine kurze Untersuchung zeigt, dass es zahlreiche Gebiete gibt, auf denen man wirksam eingreifen kann, um den Krieg zu humanisieren. Bei der klassischen Kriegführung — einer sehr wahrscheinlichen Form der Kriegführung — besteht das Problem darin, die Tätigkeit der Luftwaffe und ferngelenkter Geschosse durch eine strenge Ethik leiten zu lassen, die von dem Grundgedanken ausgeht, den Einsatz dieser Waffen weitgehend auf militärische Ziele zu beschränken. Systematische Angriffe auf die Zivilbevölkerung müssen ein für allemal ausgemerzt werden. Bei der revolutionären Kriegführung — und das ist eine Dauererscheinung unseres Jahrhunderts — hat man gesehen, dass manchem Übelstand durch strengste Regelungen moralischer und juristischer Natur abgeholfen werden kann. Im Falle eines Atomkrieges — einer sehr unwahrscheinlichen Kriegsform — befinden wir uns vor grundlegenden Widersprüchen, die es verhindern, dass wir uns ein einheitliches, zufriedenstellendes System vorstellen können, aber die gleichzeitig aus dieser Eventualität eine praktische Unmöglichkeit machen. Sollte es dennoch leider zum Einsatz von Atomwaffen kommen, so würden sich m.E. beide Seiten selbst Beschränkungen bei den Zerstörungen auferlegen, um so schnell wie möglich zu einem Kompromiss zu gelangen.

Aus diesem Grunde bin ich der Ansicht, dass die Aufgabe des Roten Kreuzes nicht nur darin besteht, sich an der Ausarbeitung der äusserst nutzbringenden praktischen Rechtsvorschriften zu beteiligen, sondern vor allem moralischer Natur ist: Es soll jene Verbote fördern, die allein verhindern können, dass Kriege zu grausam werden. Wir sind zu mächtig geworden. Wir müssen uns unserer Verantwortung bewusster werden.

Sie haben mich verschiedene Male das Wort « Ethik » aussprechen hören. Dort liegt meiner Ansicht nach das Wichtigste. Es handelt sich nicht darum, einen abgeschmackten und utopischen Humanismus zu fördern, sondern einen Kodex der Ritterlichkeit für die Kämpfer aufzustellen. Das ist unsere Aufgabe als zivilisierte Menschen. »

\* \* \*

Frau Professor Bindschedler stellte zunächst die Frage, welche Stellung das derzeitige System des Völkerrechts dem Staat einräumt, und sie umriss klar die Rolle, die der Staat bei der Weiterentwicklung des Völkerrechts spielt. Dann legte sie dar, welchen Platz das humanitäre Völkerrecht gegenwärtig einnimmt, wobei sie diese Frage besonders unter dem Aspekt des Verbots jeglicher Gewaltanwendung prüfte. Schliesslich sprach sie über das, was ihrer Ansicht nach derzeit die Aufgaben der Institutionen des Roten Kreuzes sein sollten.

Im vergangenen Jahrhundert noch wandten sich die Regeln des Völkerrechts ausschliesslich an die Staaten; heute jedoch nehmen die internationalen Organisationen im völkerrechtlichen System einen breiten Platz ein. Wenn man die heutige Situation betrachtet, so stösst man auf ein erstaunliches Paradox: « Einerseits hatte der Staat noch nie so viel Macht inne, noch nie eine solche Möglichkeit der absoluten Kontrolle der auf seinem Hoheitsgebiet lebenden Menschen, er verfügte auch noch nie über eine solche virtuelle Macht der Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit und den wirtschaftlichen Reichtum — und zwar gilt dies für alle Staaten. Andererseits hat sich dieser gleiche Staat, der so mächtig ist, noch nie in einem solchen gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis befunden. » Die Technik hat nämlich die Verkleinerung unseres Planeten und die Bildung neuartiger Abhängigkeitsverhältnisse zur Folge. Die Entwicklung geht also zum Teil in die Richtung der Ausbreitung der internationalen Organisationen, die diesen verschiedenartigen Interdependenzen den Rahmen liefern wollen.

Dies ist aber nur eine Seite des Problems. Man muss auch den schon erwähnten Umstand berücksichtigen, dass die Exekutivgewalt nach wie vor bei den Staaten liegt. Trotz eines ganzen Gefüges gegenseitiger Abhängigkeitsverhältnisse und Verflechtungen und

trotz eines gegenwärtig ebenfalls bestehenden feinmaschigen Netzes internationaler Verpflichtungen « ruhen die internationale Gesellschaft und die internationalen Organisationen auch weiterhin auf dem einzelnen Staat. Dieser letztere erscheint immer wieder als der ursprüngliche Schöpfer des Rechts, als sein wichtigster Ausleger, als sein Vollstrecker. Trotz ihrer Bedeutung besitzt die internationale Organisation nach wie vor nur abgeleitete Befugnisse. »

Wenn ihre Interessen es ihnen gebieten und die Auswirkungen zum voraus abgegrenzt sind, sind die Staaten allerdings wenn nötig auch bereit, auf gewisse ihrer Befugnisse zu verzichten. Man darf dabei keine zu ehrgeizigen Ziele anstreben, aber gleichzeitig sollte man das Bewusstsein der vorhandenen Solidarität und der allen gemeinsamen Interessen wecken. « Es ist bezeichnend, ja vielleicht sogar ausschlaggebend, dass heute den Menschen allgemein bewusst wird, dass sie das gleiche Schicksal teilen, und zwar trotz bestehender Spannungen, Konflikte, Schwierigkeiten, Gegensätze von Interessen und obwohl die Staaten immer noch Herren des Völkerrechts sind. » Nachdem Frau Professor Bindschedler ebenso wie General Beaufre betonte, dass der Krieg nur durch die Suche nach einer neuen Ethik gewisse Einschränkungen erfahren könnte, schliesst sie mit den Worten :

« Eine der Ideen, die m.E. gegenwärtig an Durchschlagskraft gewinnt, ist der Gedanke von der Unantastbarkeit der Rechte der menschlichen Person ; man muss sich jedoch davor hüten zu glauben, es genüge, sie zu verkünden, damit sie verwirklicht werden. Dieser Gedanke wird natürlich oft durch Fanatismus und Groll verdunkelt, die Konflikte mit sich bringen, besonders wenn es sich um jene Art ideologischen Konflikts handelt, der wie eine endemische Krankheit auf unserem Planet wütet. Es war stets das Vorrecht des Roten Kreuzes, jene Wahrheit zu verkünden, dass selbst der Feind ein menschliches Wesen und unser Nächster ist. Indem sie sich bemüht, dieser Auffassung zum Siege zu verhelfen, trägt die internationale Organisation des Roten Kreuzes in einer sehr wirklichkeitsnahen Art und Weise dazu bei, die Menschen mit jenem Geist des Friedens zu erfüllen, den ich bereits andeutete. Es wäre falsch zu glauben, die Ära des humanitären Völkerrechts sei zu Ende ; was wir zu Beginn dieser Sitzung gehört haben, konnte uns

eines besseren belehren. Es wäre auch falsch zu denken, es genüge, die Kriege zu verbieten, um sie auch tatsächlich zu verhindern ; es wäre ebenso falsch anzunehmen, die Möglichkeit eines totalen Krieges, einer atomaren Katastrophe, bedeute, man müsse nun auf jegliche Bemühung, zu einer Regelung zu kommen, verzichten. Weder Illusion noch Pessimismus sind angebracht ; wir werden auch in Zukunft, und vielleicht noch sehr lange Zeit, mit örtlich beschränkten Konflikten leben müssen.

Aber wir haben auch gesehen, auf welche grossen theoretischen und praktischen Schwierigkeiten man stösst, wenn es um die Einschränkung des Krieges aus humanitären Gründen geht, ob es sich nun um den Schutz der Zivilbevölkerung oder der verwundeten Kämpfer oder der Gefangenen handelt.

Wie soll man durchsetzen, dass die humanitären Normen auch in Bürgerkriegen anerkannt werden? Diese Frage ist schwer zu beantworten.

Wie soll man in das gegenwärtige Rechtssystem Personen wie z.B. Guerillakämpfer oder Situationen wie Aufruhr einbeziehen, wo sich eine der Parteien nicht durch eine Rechtsnorm gebunden fühlt, die von einem Staat oder einer Regierung anerkannt und niedergelegt wurde, gegen die sie ankämpft?

Dies bedeutet, dass die internationale Organisation weder die Möglichkeit besitzt, Kriege zu verhindern, noch die Befugnis, Grundsätze für deren Führung festzulegen. In dieser Hinsicht befinden wir uns immer noch im Jahre 1864 : Man muss versuchen, diese Hindernisse durch ein internationales Abkommen zu überwinden. Mir scheint, dieses Ziel könne eher im Rahmen des Internationalen Roten Kreuzes als in jenem der Vereinten Nationen erreicht werden.

Ganz allgemein gesprochen, sollten die internationalen Organisationen die Probleme entpolitisieren und ihnen einen rein sachlichen Charakter verleihen. Man muss sich dabei ebenfalls auf das Wichtigste beschränken, dies ist eine weitere Lehre, die aus dem Studium der internationalen Organisationen zu ziehen ist. Es bedarf keiner ehrgeizigen Programme, die die Staaten doch nur abschrecken, und auch keiner perfektionistischen Programme, die die Anwendung der Rechtsnorm überhaupt verhindern ; man braucht einfache, allgemein verständliche Regeln, die aber gleich-

zeitig ganz klar und deutlich sind, wie General Beaufre dies schon hervorhob. Dem Internationalen Roten Kreuz ist die Aufgabe zuteil geworden, den Rahmen für die Entwicklung des humanitären Völkerrechts zu stellen, das im Falle bewaffneter Konflikte Anwendung finden soll, um auf diese Weise seinen Beitrag zur Entfaltung jenes grossartigen Gedankens des Schutzes der Menschenrechte zu leisten, eines Gedankens, der letztlich ein Friedensgedanke ist. Es obliegt dem Internationalen Roten Kreuz dank des ihm eigenen Dynamismus, die Staaten dazu zu bringen, dass sie die Notwendigkeit einsehen, selbst bei bewaffneten Auseinandersetzungen ein Stück Menschlichkeit zu retten.»

\* \* \*

Domherr Burgess Carr betonte seinerseits die doppelte Notwendigkeit einer Hilfe an afrikanische Länder und der Achtung der einheimischen Kulturen. Das Rote Kreuz ist ein Faktor dieser Erneuerung, und sein moralischer und sozialer Beitrag sind bedeutend. Seine Vorstellung von Menschlichkeit stimmt mit der der Afrikaner überein, die einstimmig betonen, dass technologischer Fortschritt und Industrialisierung nur Mittel sind und niemals Selbstzweck. Sie müssen dem Menschen helfen, menschlicher zu werden.

Afrika und das Rote Kreuz haben sich gegenseitig viel zu geben. Die Vorstellung Afrikas vom Menschen deckt sich mit derjenigen des Roten Kreuzes, und besonders auf moralischem Gebiet kann man von dieser tiefgehenden Übereinstimmung sprechen.

\* \* \*

Dr. P. Dorolle sprach nun seinerseits über den modernen Staat und den Schutz der öffentlichen Gesundheit; er gab zunächst einen geschichtlichen Überblick und berichtete über die Sanitätstätigkeit der Regierungen seit dem Mittelalter, die den privaten Hilfswerken viel Raum liess. Ja, noch mehr: Die Privatinitiative, besonders jene religiöser Natur, herrschte vor. Was jedoch die Ausbildung des erforderlichen Personals anbetrifft, so erfolgte in den grossen Ländern die Schaffung der gegenwärtigen Strukturen des Personals für den öffentlichen Gesundheitsdienst erst gegen Ende des XIX. und zu Beginn des XX. Jahrhunderts.

Der Redner stellte fest, dass man ebenso wie auf dem Gebiet der Krankenhäuser zunächst « mit einer defensiven Einstellung begonnen hatte, bevor sich der Gedanke des Gesundheitsschutzes und viel später auch derjenige der Vorbeugung durchzusetzen vermochten ». Auf diesem langen Weg finden wir den Keim aller Systeme des Verhältnisses zwischen Staat und Sanitätswesen, die wir heutzutage antreffen ; man kann diese in drei grosse Gruppen einteilen : « das freie Unternehmen (Vereinigte Staaten), die totale Verstaatlichung (Sowjetunion) und eine weitgehende Sozialisierung (Grossbritannien) ».

Dr. Dorolle führt nun die verschiedenen Formen der staatlichen Intervention aus ; in den Vereinigten Staaten erfolgte das Eingreifen der öffentlichen Hand ganz allmählich sowohl in der Leitung der privaten Krankenhäuser als auch in der Finanzierung ärztlicher Pflege, die immer weiteren Kreisen der Bevölkerung zugute kamen. Das andere Extrem stellt die Sowjetunion dar, wo der Staat der gesamten Bevölkerung, ohne Unterschied von Alter oder Einkommen, von der Geburt bis zum Tode, sämtliche Dienste auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, ganz gleich ob vorbeugende oder heilende, zur Verfügung stellt. Alle Bürger haben unentgeltlich Anspruch auf Pflege und Gesundheitsschutz. » Mit der Einführung des nationalen Gesundheitsdienstes in Grossbritannien kann nun « jeder Bürger, welches sein Einkommen auch sei, unentgeltlich ärztliche Pflege, Krankenhausaufenthalt, Pflege zu Hause oder beim Arzt sowie Medikamente erhalten ». Aber er bleibt frei, und der « Abschluss eines Privatvertrags zwischen dem Arzt und dem Kranken bleibt immer möglich, wenn der letztere zu zahlen bereit ist ».

Abschliessend stellt Dr. Dorolle eine Frage, die für das Rote Kreuz von grösster Bedeutung ist : In einer Zeit, in der so viele Staaten bestrebt sind, die Verantwortung für den einzelnen von Anfang bis Ende seines Lebens zu übernehmen, muss man sich fragen, welches Gebiet noch der Privatinitiative überlassen bleiben soll. Er beantwortet diese Frage folgendermassen :

« Zwischen diesen drei Systemen gibt es alle möglichen Übergangsformen. Ich mute Ihnen keine Aufzählung der verschiedenen nationalen Systeme zu, aber ich werde mich bemühen, Ihnen einige allgemeine Tendenzen zu nennen.

In den meisten Ländern Westeuropas beruht die Ausübung des Ärzteberufs auf der privaten Beziehung Kranker — Arzt, wobei es verschiedene Finanzierungssysteme oder Beihilfen zur Finanzierung der ärztlichen Leistung gibt. Diese Finanzierung erfolgt nun entweder mittels mehr oder weniger verstaatlichter oder stark staatlich kontrollierter Systeme, oder aber durch Einrichtungen von Krankenversicherungen, die zwar der finanziellen und staatlichen Kontrolle unterliegen, aber dennoch private Körperschaften sind. Nach dem französischen System müssen die Gehaltsempfänger beispielsweise bei den Sozialversicherungen eingetragen sein, die einen wesentlichen Teil der Kranken- und Invalidenversicherung umfassen. Das deutsche System war in Europa bahnbrechend, denn schon Bismarck hatte im Jahre 1883, wenngleich aus politischen Erwägungen, die Sozialversicherungen eingeführt, womit er diese Bewegung auf dem gesamten Kontinent auslöste. So war einer der Gründe, warum Frankreich nach dem Ersten Weltkrieg die Sozialversicherungen einführt, die Notwendigkeit, das französische Mutterland den wieder zurückgewonnenen Gebieten Elsass-Lothringen anzugleichen, die an dem von Bismarck eingeführten System teilhatten. Die skandinavischen Länder verfügen über ein hochentwickeltes Sozialversicherungswesen; in gewissen Fällen umfasst es alle Einwohner ab eines gewissen Alters; in anderen Fällen wiederum erfolgen je nach Einkommen abnehmende Rückzahlungen, wodurch die wirtschaftlich schwächer gestellten Personen ihre Auslagen in voller Höhe zurückerstattet bekommen, während bei jenen, deren Einkommen nachweislich eine gewisse Höhe erreicht, nur ein Teil zurückerstattet wird. Die Kontrolle erfolgt überall in verschiedenen Formen durch den Staat. Die Begleichung der ärztlichen Honorare wird fast überall vom Kranken selbst vorgenommen, dem dann die Krankenkassen seine Auslagen rückvergüten. In gewissen Fällen erfolgt die Begleichung der Arztkosten direkt durch die Kassen. Hier liegt allerdings ein heikles Problem, denn aus psychologischen Gründen misst die Ärzteschaft der Art der Begleichung ihrer Honorare grosse Bedeutung bei.

Wenn man die Dinge näher betrachtet, stellt man fest, dass die Sozialisierung in all diesen Systemen sehr weit fortgeschritten ist.

In den westeuropäischen Ländern wächst die Zahl der öffentlichen Krankenhäuser ständig. Gleich ob es sich um Staats-, Kreis- oder Gemeindekrankenhäuser handelt, sind es fast immer öffentliche Krankenanstalten, allerdings mit einigen wichtigen Ausnahmen. In allen Ländern gibt es Privatkrankenhäuser, die oft von freiwilligen, uneigennütigen Unternehmen geführt werden. Es gibt sogar Länder (z.B. die Niederlande), in denen die Mehrheit der Krankenhäuser in Wirklichkeit von freiwilligen Körperschaften geleitet wird, die teilweise konfessioneller Natur sind.

In den skandinavischen Ländern findet man zwar Krankenhäuser, die in verschiedenem Masse privaten Vereinigungen, privaten Körperschaften, gehören. Aber überall in Europa nehmen die öffentlichen Gesundheitsdienste den Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Hygiene, die Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse, die Kontrolle von ansteckenden Krankheiten, die obligatorischen vorbeugenden Massnahmen durch empfohlene oder vorgeschriebene Schutzimpfungen im Rahmen der Gesundheitsprogramme für Schulen, Militärdienst oder Arbeitsgesetzgebung wahr. All dies kann weitgehend zentralisiert sein (wie beispielsweise in Frankreich) oder aber zugunsten politischer Gruppen, Mitglied eines föderierten Verbandes, stark dezentralisiert sein (wie z.B. in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz). Aber ob dies nun auf der Ebene der Zentralgewalt oder staatlicher Untergruppen erfolgt, es bleibt dennoch eine Tatsache, dass die Führung des öffentlichen Gesundheitswesens in ganz Westeuropa durch den Staat erfolgt.

Selbst dort, wo ein liberales System besteht, indem der Kranke sich seinen Arzt selbst aussuchen kann, oder wo der Patient das Honorar des Arztes für dessen Leistung direkt begleicht, beobachten wir eine progressive Übernahme des Gesundheitswesens durch den Staat.

Die gesetzliche Regelung wird infolge der zunehmenden Vielschichtigkeit des Gesundheitswesens immer notwendiger, da sie allein eine Normalisierung und ein Mindestmass an ärztlicher Qualität gewährleisten kann. Das in den Vereinigten Staaten bestehende System der Zuschüsse gestattet den Behörden, immer unmittelbarer in das Gesundheitswesen einzugreifen. Der Staat übt eine immer spürbarere Kontrolle auf die Sozialversicherungen

aus, indem er beispielsweise den Beitritt zu den Versicherungen obligatorisch macht, selbst wenn diese in ihrer Verwaltung nach wie vor ihren privaten Charakter wahren. Der Staat legt die Höhe der Leistungen fest oder zumindest die Grenzen derselben. Die Sozialversicherungen erfassen allmählich und überall immer weitere Kreise der Bevölkerung, wodurch eine Sozialisierung, wenn nicht sogar eine zunehmende Verstaatlichung des Gesundheitswesens stattfindet.

In Australien und in Neuseeland finden wir eine ähnliche Entwicklung, wobei eine sehr deutliche Tendenz zu einem « nationalen Gesundheitsdienst » besteht.

In den soeben erwähnten Ländern spielen die privaten Hilfswerke auf verschiedenen Ebenen eine sehr wichtige Rolle. Dennoch ist es auffallend festzustellen, dass man nahezu überall wieder auf die Tätigkeit von Freiwilligen zurückgreift. Diese arbeiten entweder zugunsten der Gesamtheit der Bevölkerung, indem sie den Gesundheitsunterricht der Öffentlichkeit durchführen, oder sie setzen sich zugunsten der von jeher besonders gefährdeten Gruppen ein, nämlich der Kinder, werdenden Mütter, Körperbehinderten, Blinden oder um bei der Bekämpfung sozialer Krankheiten mitzuhelfen, wie beispielsweise Tuberkulose, Krebs, Kinderlähmung, oder aber einfach — und ich glaube, hierin liegt ein wichtiges Element Ihrer Diskussion, — um dem Staat zu helfen, für den eine bewusste direkte Mitarbeit der Bevölkerung notwendig ist.

Es ist beispielsweise kein Zufall, dass in zahlreichen Ländern die Rotkreuzgesellschaften die Verantwortung für die Blutbanken und die Sammlung von Blut übernommen haben, denn gerade auf diesem Gebiet bedarf es einer aktiven Mitarbeit der Bevölkerung; bestimmt kann man das Publikum viel leichter hierzu bewegen, wenn man sich ohne jedes Element des Zwangs an die Menschen wendet, die unvermeidlicherweise in jeder staatlichen Massnahme ein Element des Zwangs erblicken.

Diese Bemerkungen gelten für eine ganze Reihe verschiedener freiwilliger und uneigennütziger Organisationen und Einrichtungen, für rein private Institutionen, die nichts mit dem Staat zu tun haben, bis zu gewissen Institutionen, die zwar theoretisch freiwillig sind, in Wirklichkeit aber einen Teil des staatlichen Systems darstellen.

In den wirtschaftlich unterentwickelten Ländern ist der Staat zunächst so schnell wie möglich vorangegangen. Das öffentliche Gesundheitswesen besteht in einigen Ländern erst seit ganz kurzem, da einige Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen noch vor 15 Jahren nicht einmal über den bescheidensten Anfang eines Gesundheitsdienstes verfügten. Diese Organisierung des Gesundheitswesens begann in den hochentwickelten Ländern und griff dann auf jene über, die in dieser Hinsicht keinerlei Entwicklung kannten, um dort eine Schutz- und Vorbeugetätigkeit zu entfalten. Dies gilt sowohl für die in ihren bescheidensten Anfängen steckenden Systeme einiger Länder, in denen es einen beschränkten Schutz der Volksgesundheit in den grossen Zentren und einigen benachbarten landwirtschaftlichen Gebieten gibt, als auch für jene Länder, in denen es einerseits ein hochentwickeltes Netz von Ausbildungsstätten für Sanitätspersonal und andererseits Einrichtungen des Gesundheitswesens in Form von Gesundheitszentren usw. gibt.

In den Ländern, die im Laufe der letzten 20 Jahre unabhängig wurden, hat man häufig die bestehenden, mehr oder weniger entwickelten Systeme der ärztlichen Fürsorge übernommen — d.h. Krankenhäuser und Ausbildungsstätten für Sanitätspersonal. Dieses System besteht überall, oder nahezu überall, neben der freien Ausübung des Arztberufs, d.h. neben der Möglichkeit der Ärzte, ihren Beruf völlig frei auszuüben und sich jenen Kranken zu widmen, die zahlungsfähig sind. Dies ist insofern besonders wichtig, als die beschränkten Mittel, die die Entwicklungsländer für ihr Gesundheitswesen aufwenden können, es diesen nicht ermöglichen, die Ärzte angemessen und oft nicht einmal für eine vollzeitliche Tätigkeit zu entschädigen; aus diesem Grunde arbeiten selbst die für die unmittelbaren staatlichen Dienste angestellten Ärzte nur einige Stunden pro Tag.

In den Entwicklungsländern finden wir immer wieder sehr schöne Beweise freiwilliger und uneigennütziger Hilfstätigkeit. Ich denke hierbei besonders an den Iran, wo die Gesellschaft des Roten Löwen mit der Roten Sonne bedeutende Ausbildungsstätten für Sanitätspersonal leitet, die teilweise sogar hochspezialisiert sind. Ich denke ferner an Thailand mit seinen Krankenhäusern, die dem nationalen Roten Kreuz gehören, und sogar seinen wissenschaft-

lichen Einrichtungen. Auch dort findet man wieder freiwillige Hilfsorganisationen wie das Rote Kreuz bei der Gründung von Blutbanken, zweifellos deshalb, weil diese freiwilligen Vereinigungen am geeignetsten sind, Vertrauen einzuflossen und die aktive Mitarbeit der Bevölkerung hervorzurufen.

Ich glaube, wenn wir versuchen würden, die Entwicklungskurve graphisch darzustellen, würden wir eine steigende Tendenz — zunächst sehr langsam, mit rückläufigen und gleichbleibenden Phasen — zugunsten des staatlichen Eingreifens auf dem Gebiet des Gesundheitswesens feststellen; diese Entwicklung beschleunigt sich jetzt stark. Man darf somit behaupten, dass der Begriff der öffentlichen Verantwortlichkeit des Staates und der Gemeinschaften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens jetzt fest begründet ist; zu Beginn war diese Verantwortlichkeit eher defensiver Art, wurde dann über den Umweg des öffentlichen Gesundheitswesens, wie wir es heute kennen, auf den Schutz und die Förderung der Gesundheit, auf eine vorbeugende Tätigkeit, die von der deutlichen Tendenz zu einer Sozialisierung (um nicht zu sagen Verstaatlichung) des Gesundheitswesens gekennzeichnet ist, ausgerichtet. Diese Entwicklung zeichnet sich auch in den Ländern des sogenannten freien Unternehmertums ab und erklärt sich — ich sage wohlgerne nicht, rechtfertigt sich, sondern erklärt sich — einerseits durch den Fortschritt von Wissenschaft und Technik, der eine ständige Vervollkommnung und Erneuerung der Methoden verlangt, wodurch sich das Gesundheitswesen äusserst kostspielig gestaltet, das nur auf öffentlich-kollektiver Grundlage gewährleistet werden kann; es erklärt sich ferner durch die Tatsache, dass sich unter der Bevölkerung ein sehr ausgeprägtes Bewusstsein für ein Recht auf Gesundheit entwickelt, das die Menschen immer anspruchsvoller werden lässt und wodurch sie immer höhere Forderungen an die Gemeinschaft stellen — dieses eigenartige Gebilde, das wir Gesellschaft nennen —, die ihnen die Mittel zur Verfügung stellt, ihre Gesundheit zu erhalten oder sie wiederzufinden, falls sie sie verloren hatten.

Man kann deutlich absehen, welchen Platz die privaten Organisationen in diesem sich entwickelnden System einnehmen werden. Es gibt zwar manchmal eigenartig rückläufige Erscheinungen. So besteht gegenwärtig im Iran eine Tendenz, die Gründung

von privaten Kliniken durch die zinslose Überlassung von Anleihen an jene Ärzte zu fördern, die eine solche zu bauen gewillt sind. Man sagte mir, kürzlich gab es auf Zypern noch mehr Betten in Privatkliniken als in öffentlichen Krankenhäusern. Aber das sind vorübergehende Erscheinungen, die wohl auf bestimmte wirtschaftliche Schwierigkeiten zurückzuführen sind. Man kann daher sagen, dass die allgemeine Entwicklung auf eine wachsende Bedeutung des Staates und der staatlichen Behörden hinausläuft.

Welchen Platz können angesichts dieser Entwicklung das Eingreifen, die Teilnahme und die Zusammenarbeit der grossen uneigennütigen Hilfswerke einnehmen, allen voran natürlich die der Rotkreuzgesellschaften?

Es ist verblüffend festzustellen, dass gerade in den am meisten verstaatlichten und völlig sozialisierten aller Systeme die Rolle der freiwilligen Organisationen höchst offiziell anerkannt ist; ich sprach Ihnen schon im Zusammenhang mit der Sowjetunion davon. Was ist der Grund hierfür? Ich hatte kurz erwähnt, dass dies nur ein scheinbarer Widerspruch ist. Wenn der Staat die gesamte Last des öffentlichen Gesundheitswesens eines Landes trägt, ist er mehr denn je auf die aktive Mitarbeit der Öffentlichkeit angewiesen, da das Gesundheitswesen sonst leicht in ein Zwangssystem auszuarten droht. Ausserdem nimmt der Staat, der die gesamte Last trägt, oft eine Bürde auf sich, die seine Mittel an Geld, Personal und auch moralischem Einfluss übersteigt. Je mehr der Staat das Gesundheitswesen daher ganz übernimmt, desto mehr ist er auf die aktive Mitarbeit der Öffentlichkeit angewiesen, aber auch auf ihre Mithilfe und ihr Verständnis. Diese Mitarbeit der Öffentlichkeit muss aber organisiert und gesetzlich niedergelegt werden, um nicht zusammenhanglos zu sein. Und diese Arbeit kann nur von freiwilligen Hilfsorganisationen nach der Art des Roten Kreuzes wahrgenommen werden, die — wie ich schon sagte — immer bedeutender werden, und zwar in dem Masse, in dem die Zentralisierung, die Verstaatlichung, ausgeprägter wird. Wir stehen hier einem historischen Phänomen gegenüber, nämlich der offiziellen Anerkennung der Rolle der privaten Hilfsorganisationen innerhalb des zentralisiertesten Systems. »

\* \* \*

Die Diskussion bestätigten Dr. Dorolles Schlussfolgerung und liessen erkennen, dass den privaten Organisationen noch ein grosses Betätigungsfeld offensteht. Wir leben zwar in einer Welt, in der alles genau geplant und organisiert wird, und man kann sich eine zersplitterte freiwillige Aktion schwer vorstellen. Aber hier liegt keine Konkurrenz mit dem Staat vor, und die Rolle der freiwilligen Initiative, insbesondere die des Roten Kreuzes, gewinnt gegenwärtig noch an Bedeutung und zeichnet sich klar ab. Es geht sogar noch weiter, denn in vielen Ländern hat bereits eine Zusammenarbeit eingesetzt: Der Staat stellt die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung, und das Rote Kreuz oder eine andere freiwillige Institution führt die Arbeit durch.

Die sich stellenden Aufgaben sind zahlreich und mannigfaltig, da die physische und psychische Gesundheit der Menschen ständig von neuen Gefahren bedroht wird. Daher muss das Rote Kreuz bahnbrechend sein, eine bedeutende Flexibilität bei der Wahl seiner Aufgaben wahren, und auf einige verzichten können, um sich dann anderen umso besser zu widmen. Das Rote Kreuz muss ständig darauf achten, seine Grundsätze lebendig zu halten und sie so weit wie möglich zu verbreiten.

Alle Gesetze und alle offiziellen Massnahmen können nur dann erfolgreich sein, wenn die Gesamtheit der Bevölkerung aktiv an ihrer Anwendung mitarbeitet. Der Geist des Roten Kreuzes ist eine mächtige Triebfeder, wenn er zahlreiche Menschen zu Taten der Solidarität an ihren Mitmenschen veranlassen kann; es tut gut, heutzutage in den Entwicklungsländern zahlreiche Beispiele zu finden, wo unter grosser Selbstverleugnung freiwillig Arbeit im Dienste des Nächsten geleistet wurde.

*J.-G. L.*

# revue internationale de la croix-rouge

MAI 1970  
BAND XXI, Nr. 5

Beilage

## Inhalt

	Seite
Würdigung der Persönlichkeit Florence Nightingales	75
<b>Angela Gräfin von Limerick: Florence Nightingale</b>	<b>77</b>
Weiterentwicklung des Humanitären Völkerrechts (478. Rundschreiben an die Zentralkomitees) . .	82
Aufruf an die Nahostmächte . . . . .	86
Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschafts- gemeinschaft und dem Internationalen Komitee .	88

INTERNATIONAL  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENÈVE



## WIEDERKEHR EINES GEBURTSTAGES

### Würdigung der Persönlichkeit Florence Nightingales

*Das XIX. Jahrhundert war reich an ungewöhnlichen Menschen, die ihre ganze Kraft für die Anerkennung der Würde der menschlichen Person einsetzten. Zu diesen gehört Florence Nightingale, die am 12. Mai 1820 in Florenz geboren wurde und am 13. August 1910 in London starb.*

*In diesem Jahr jährt sich ihr Geburtstag zum 150. Male. Wir sind der Vorsitzenden der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes ausserordentlich verbunden, dass sie sich hier zur eminenten Sprecherin des Roten Kreuzes machte, das die « Dame mit der Lampe » immer als eine seiner geistigen Anregerinnen betrachtet hat; auch Henry Dunant brachte ihr tiefe Bewunderung entgegen.*

*Das humanitäre Wirken Florence Nightingales im Krimkrieg erweckte in ihm das Gefühl — das sie selbst in höchstem Masse empfand — unserer persönlichen Verantwortung für die Leiden der Mitmenschen. Wenn sie von kranken Soldaten, von Verwundeten sprachen, riefen beide (Dunant und Nightingale) mit brüderlicher Entrüstung die Erinnerungen an all das wach, was sie erlebt hatten. Den Opfern beizustehen kann ein Lebenszweck, der eigentliche Sinn des Lebens werden. In einem Augenblick der Mutlosigkeit schrieb Florence Nightingale im Februar 1857: « Ich habe meine Kinder in schmutzige Decken gehüllt gesehen, mit alten Uniformhosen bekleidet und mit schmutzigem rohem Fleisch ernährt. Und aus durchaus vermeidbaren Gründen ruhen nun 9000 dieser meiner Kinder in verlassenen Gräbern. » Dies ist der gleiche Ton, den wir im Buch Eine Erinnerung an Solferino finden.*

*In den Memoiren, die Dunant in Heiden seinen Tagebüchern anvertraute und die unveröffentlicht bleiben<sup>1</sup>, erinnert er daran, dass ihn ausser seiner Mutter noch drei weitere Angelsächsinen beeinflussten: « Frau Beecher-Stowe, die bewundernswürdige Verfasserin von Onkel Toms Hütte, der man die Abschaffung der Sklaverei in den Vereinigten Staaten verdankt; ferner Florence Nightingale, die Heldin der Aufopferung im Krimkrieg, die « Dame mit der Lampe », wie Longfellow sie nennt; und schliesslich Frau Elizabeth Fry, die sich ganz der Besserung des Loses der Verurteilten in den Gefängnissen sowohl in England als auch auf dem Festland widmet...»*

*Seine Verehrung blieb unverändert. Über Florence Nightingale finden wir anderswo Äusserungen wie diese: « Eine edle Frau, die eine neue Ära im Geiste der Nächstenliebe eröffnet hat ».*

\* \* \*

*Die erste Verleihung der Florence-Nightingale-Gedenkmedaille fand vor genau 50 Jahren statt; wir sind es uns schuldig, auch diesen Jahrestag mit der Herausgabe einer Sonderausgabe zu begehen. Sie ist jener Frau gewidmet, deren Name mit der höchsten Auszeichnung verbunden ist, die alle zwei Jahre vom IKRK verliehen wird<sup>2</sup>.*

(Die Redaktion)

\* \* \*

<sup>1</sup> Manuskripte von Henry Dunant, Universitätsbibliothek Genf.

<sup>2</sup> Die Namen der Krankenschwestern und freiwilligen Rotkreuzhelferinnen, die anlässlich der 22. Verleihung die Florence-Nightingale-Medaille erhielten, wurden in der deutschen Beilage der *Revue Internationale* vom Mai 1969 veröffentlicht.

## Florence Nightingale <sup>1</sup>

von Angela Gräfin von Limerick

Im Jahre 1872 hielt Henry Dunant in London einen Vortrag über das Rotkreuzwerk. Seine ersten Worte waren: «Obwohl ich als Gründer des Roten Kreuzes und Urheber der Genfer Konvention bekannt bin, verdanken wir diese Konvention in erster Linie einer englischen Frau. Es war das Werk Florence Nightingales... »

Mit dieser hochherzigen Ehrung erkannte Dunant an, was er einer der grössten Vorkämpferinnen der neuzeitlichen Geschichte schuldete.

Florence Nightingale hatte seit dem Krimkrieg einen sagenhaften Ruhm erworben. Ihre feste Überzeugung von ihrer Berufung verhalf ihr, den Widerstand ihrer Familie zu brechen und die zahlreichen Hindernisse zu überwinden, die ihr später auf dem Wege zur Erfüllung ihrer Lebensaufgabe begegneten.

Nach einem Besuch der Diakonissenanstalt von Kaiserswerth 1850 schrieb sie: «Nun weiss ich, was es heisst zu leben und das Leben zu lieben.» Von diesem Zeitpunkt an widmete sie sich der Ausbildung von Krankenschwestern, die sie bereits 1844 begonnen hatte, und dies ermöglichte ihr, die übermenschlich grosse Aufgabe zu erfüllen, der sie den Rest ihres Lebens widmete.

---

<sup>1</sup> Aus dem Englischen ins Deutsche übertragen vom Sprachendienst des IKRK.

Kurz nach Ausbruch des Krimkriegs im März 1854 gingen in England die beunruhigendsten Berichte über die erschreckenden Verhältnisse und Mängel ein, die in dem Lazarett herrschten, in dem die verwundeten und kranken britischen Soldaten behandelt wurden. Im Oktober jenes Jahres schrieb Kriegsminister Sidney Herbert an Florence Nightingale und bat sie, einen Plan auszuarbeiten, um Krankenschwestern in den Kriegslazaretten auf der Krim einzusetzen: « Meines Wissens gibt es nur eine einzige Person in England, die fähig wäre, einen derartigen Plan zu organisieren und zu überwachen », und er fügte hellseherisch hinzu: « Wenn dies gelingt, werden wir ein Vorurteil beseitigt und einen Präzedenzfall geschaffen haben, der sich für alle Zeiten segensreich auswirken wird. »

Florence Nightingale zögerte nicht, der Aufforderung Folge zu leisten. Ohne das Wissen Sidney Herberts hatte sie bereits auf eigene Faust gehandelt und eine Gruppe von Krankenschwestern angeworben, die bereit waren, sich sofort einzuschiffen. Als Florence Nightingale mit ihrer Gruppe auf der Krim ankam, wurde sie mit grösstem Misstrauen aufgenommen, und man bereitete ihnen Schwierigkeiten jeder Art. Die Behörden nahmen Anstoss an dem Eifer, mit dem sie Reformen einführen wollte, und beschuldigten sie, die Truppen zu verwöhnen und die Disziplin zu zerstören. Nur einer sehr mutigen und hartnäckigen Frau konnte es gelingen, Ordnung in die chaotischen Verhältnisse in den Krankenhäusern zu bringen, wo die vernachlässigten Kranken unsägliche Leiden erduldeten.

Mit dem Herannahen des Winters verschlimmerten sich die Verhältnisse und nahmen solche Ausmasse an, dass sich die offizielle Haltung änderte. Innerhalb weniger Monate konnte Florence Nightingale ihre Stellung festigen.

Angesichts des Mangels an zweckmässigen Unterkünften, an Medikamenten und Sanitätsmaterial sowie an Kleidung und geeigneter Nahrung berichtete Florence Nightingale: « Ein noch nie dagewesenes Unglück in der Geschichte der Unglücke. » Nicht nur im Bereich der Kranken- und Verwundetenpflege änderte Florence Nightingale die Lage. Sie bestand auch darauf, dass in

den Baracken bessere und hygienischere Bedingungen und ein zivilisierteres Leben für die Truppen eingeführt wurden.

Die Verwaltungsarbeit bedeutete für sie eine erdrückende Last. Sie schrieb: « Die Kranken zu pflegen ist nicht meine schwerste Pflicht. » Jeder wandte sich mit der Bitte um Rat und Hilfe an sie. Sie war jedoch der Situation gewachsen, und einer ihrer Biographen beschrieb sie als den Felsen, an den sich jeder anklammerte. Ihre Ruhe, ihre Geistesgegenwart, ihre Arbeitskapazität erhoben sie wie eine Göttin über alle. Die Soldaten beteten sie an. Diese Leistungen konnte sie jedoch nur unter restlosem Einsatz aller ihrer Kräfte vollbringen, wodurch ihre Gesundheit mehrmals schwer erschüttert wurde. Einmal schwebte sie zwei Wochen lang zwischen Leben und Tod.

Im Jahre 1856 wurde der Frieden geschlossen, und drei Monate später verliess der letzte Kranke das Lazarett von Skutari. Florence Nightingale war sich indessen vollkommen bewusst, dass ihre Aufgabe damit nicht zu Ende war. Bei ihrer Rückkehr nach England sagte sie, sie habe die Hölle gesehen, und dies könne sie nie vergessen.

Die Sterblichkeit während des Krimkriegs betrug in drei Monaten 73 %, und zwar allein auf Grund von Erkrankungen. Dies war die Folge einer mangelhaften Lazarettverwaltung. Obwohl Florence Nightingale völlig erschöpft war, war sie sich bewusst, dass sie in Friedenszeiten die Riesenaufgabe in Angriff nehmen musste, in diesem Bereich eine Reform einzuführen, damit ihre Erfahrungen aus dem Krimkrieg einen dauernden Wert erhielten.

Dank ihrem Einfluss wurde eine Königliche Kommission gebildet, um diese Probleme zu prüfen. Das Ergebnis davon war, dass auch die Zivilkrankenhäuser Nutzen aus den Empfehlungen dieser Kommission zogen. Von nun an zog man Florence Nightingale in allen medizinischen Verwaltungsfragen und in Fragen der ausführlichen Planung von Krankenhäusern in England wie auch in Übersee zu Rate.

Ein neuer Aspekt ihrer Tätigkeit war die Gründung der Florence-Nightingale-Schule zur Ausbildung von Krankenschwestern im

St.-Thomas-Krankenhaus in London im Jahre 1860. Es war dies die erste Schule dieser Art, der weitere in allen Landesteilen folgten. Ein Jahr später trug sie zur Schaffung des ersten Kreiskrankenpflegedienstes bei und plante gleichzeitig die Hebammenausbildung.

1870, als der Deutsch-Französische Krieg ausbrach, wurde die nationale Hilfsgesellschaft für Verwundete und Kranke (das spätere Britische Rote Kreuz) gegründet, und Florence Nightingale wurde dringend gebeten, die Kontrolle über ihre Tätigkeit auszuüben. Sie war zu sehr mit ihren sonstigen Arbeiten beschäftigt, als dass sie diese Aufgabe hätte annehmen können, doch verfolgte sie das Wirken der Gesellschaft mit regem Interesse und erliess einen Aufruf, um Gelder für sie zu sammeln, worauf grosszügige Spenden eingingen.

« Jene, die Verwundete und Kranke betreuen », schrieb sie, « dürfen keine sentimentalen Schwärmer, sondern müssen echte Liebhaber harter Arbeit sein. »

Das gleiche galt nach ihrer Ansicht für Krankenschwestern, und sie war verzweifelt über die sogenannte « vornehme Dame, die sich besser für den Himmel als für ein Krankenhaus eignet ». Jede Krankenschwester sollte so geschult werden, dass sie grosse Verantwortung und Gefahren auf sich nehmen konnte, wenn der Zweck wichtig genug war, so wie sie es ihr ganzes abenteuerliches Leben hindurch tat.

Florence Nightingale hatte nicht nur fortschrittliche Ideen, sondern auch Sinn für das Abenteuer und den Glauben an die Verwirklichung ihrer Ideen. Die Riesenaufgabe, die sie sich selbst gestellt hatte, konnte nur auf Kosten ihrer Gesundheit und ihres Privatlebens erfüllt werden. Sie scheute die Publizität, und es besteht kein Zweifel, dass sie einmal ihre Krankheit dazu ausnutzte, um die erforderliche Zeit und Einsamkeit für ihre Arbeit zu finden.

Florence Nightingale verlangte von sich selbst das Äusserste, und sie scheute nicht davor zurück, von anderen das gleiche zu verlangen. Der Erfolg war nicht nur, dass sie viele soziale Missstände ihrer Zeit abschaffte, sondern auch den Weg für eine Sozialgesetzgebung ebnete, die Ende des 19. Jahrhunderts in Kraft trat.

Florence Nightingale hat der Nachwelt ein Ideal hinterlassen, das von ihrem Wesen geprägt ist. In der Florence-Nightingale-

Medaille, die für hervorragende Leistungen in der Krankenpflege verliehen wird, nimmt dieses Ideal sichtbare Gestalt an. Es versinnbildlicht nicht nur technische Erfahrung, sondern auch die Eigenschaften eines Pioniers, der Selbstdisziplin, der Tatkraft und der Aufopferung für eine gewaltige Aufgabe.

Im Juni 1907 wurde in London die VIII. Internationale Rotkreuzkonferenz abgehalten. Man sandte folgende Botschaft: « An Miss Florence Nightingale, die Vorkämpferin der ersten Rotkreuzbewegung, deren heroische Anstrengungen zugunsten der leidenden Menschheit von allen Generationen Anerkennung und Bewunderung finden werden, solange die Welt besteht. »

Dadurch verdient sie unser ehrendes Gedenken.

**Angela Gräfin von LIMERICK**  
Vorsitzende des Ständigen  
Ausschusses des  
Internationalen Roten Kreuzes

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## Weiterentwicklung des Humanitären Völkerrechts

Genf, den 15. April 1970.

*478. Rundschreiben  
An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften  
des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen  
mit der Roten Sonne*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz, die im September 1969 in Istanbul tagte, widmete ihre XIII. Resolution der Neubestätigung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze und Gebräuche. Diese in der Anlage erscheinende Resolution vertraut dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz schwere Aufgaben an, im besonderen jene, diesbezügliche Vorschläge auszuarbeiten und den Regierungen zu unterbreiten.

Gleich nach Abschluss der Konferenz nahm das Internationale Komitee diese Aufgabe in Angriff, denn es handelt sich dabei um ein Unternehmen, dessen Dringlichkeit offensichtlich ist. Mit Hilfe von Beratern verschiedener Länder stellt das Internationale Komitee gegenwärtig vollständiges Unterlagenmaterial zusammen, das konkrete Vorschläge enthält und das es im Frühjahr 1971 auf einer Konferenz Regierungssachverständigen zu unterbreiten beabsichtigt, die gemäss der obengenannten Resolution die wesentlichen Rechts- und Sozialsysteme der Welt vertreten

sollten. Etwa dreissig Regierungen werden gebeten, Sachverständige zu dieser Konferenz zu entsenden, der eventuell eine zweite Sitzungsperiode folgen wird.

Das Internationale Komitee hofft, somit in der Lage zu sein, Vorschläge zu formulieren, die geeignet sind, möglichst allgemeine Zustimmung zu finden und die es sämtlichen Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen unterbreiten wird.

Gemäss der Aufforderung der Internationalen Rotkreuzkonferenz steht das Komitee weiterhin in enger Verbindung mit der Organisation der Vereinten Nationen, im besonderen mit ihrem Generalsekretär. So liess es sich u.a. bei den Debatten der Generalversammlung vertreten, die zur Annahme der Resolution 2597 führten, in der der Generalsekretär ermutigt wird, seine Studien in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee fortzusetzen und dabei gewissen Themen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es war ferner zugegen, als die Menschenrechtskommission im März 1970 in New York den Bericht des Generalsekretärs prüfte. Entsprechend dem Wunsch der Generalversammlung, das IKRK möge bei diesen Studien mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten, wird es ihm einen Vorbericht betreffend die nichtinternationalen bewaffneten Konflikte, den Guerillakrieg und das Statut der irregulären Kombattanten zur Verfügung stellen.

Um die Koordination dieser Arbeiten sicherzustellen, verfolgt das IKRK übrigens — gemäss der XIII. Resolution von Istanbul — weiterhin mit aktivem Interesse die von privaten Organisationen unternommenen Studien und Veranstaltungen im Zusammenhang mit gewissen Aspekten des humanitären Völkerrechts, die oft von echtem Wert sind. In seinen periodischen Veröffentlichungen berichtete es über einige dieser Veranstaltungen.

Wie es das Internationale Komitee in diesem Bereich stets getan hat, ist ihm daran gelegen, die nationalen Gesellschaften eng zu diesem bedeutenden Unternehmen hinzuzuziehen. Es wird sie durch neue Rundschreiben oder durch informatorische Darlegungen regelmässig über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden halten und würde sich freuen, wenn die Gesellschaften, die es wünschen, ihm schon jetzt ihre Ansichten und Anregungen zugehen liessen. Alle ergänzenden Bemerkungen betreffend die von ihm auf der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegten

Berichte über die « Neubestätigung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze und Gebräuche » und den « Schutz der Opfer nichtinternationaler Konflikte » werden ihm schon jetzt äusserst wertvoll sein.

Ferner wäre das Internationale Komitee bereit, die nationalen Gesellschaften, die diesen Fragen ein besonderes Interesse entgegenbringen, auf Wunsch zu einer Tagung einzuberufen, damit sie untereinander und mit ihm ihre Beobachtungen austauschen können. Eine derartige Zusammenkunft könnte entweder noch Ende dieses Jahres oder Anfang des nächsten Jahres stattfinden, denn es wäre zweckmässig, dass sie vor der von der XXI. Konferenz vorgesehenen Zusammenkunft der Regierungssachverständigen abgehalten würde.

Das Internationale Komitee dankt den nationalen Gesellschaften im voraus für ihre Anregungen, die sie ihm in Beantwortung dieses Rundschreibens zugehen lassen möchten.

MIT VORZÜGLICHER HOCHACHTUNG  
FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE  
VOM ROTEN KREUZ

**Marcel A. NAVILLE**  
Präsident

## XXI. INTERNATIONALE ROTKREUZKONFERENZ

### XIII. RESOLUTION

#### **Neubestätigung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze und Gebräuche**

In der Erwägung, dass die bewaffneten Konflikte und anderen Formen der Gewalt, die weiterhin in der Welt wüten, ständig die Werte der Menschlichkeit und den Frieden gefährden ;

in der Feststellung, dass, um gegen solche Gefahren zu kämpfen, die Grenzen, die bei der Führung von Feindseligkeiten durch die Erfordernisse der Menschlichkeit und des Gewissens der Völker geboten sind, immer neu bekräftigt und verdeutlicht werden müssen ;

in der Erinnerung an die Resolutionen, die hinsichtlich dieses Gegenstandes von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen angenommen worden sind, insbesondere die XXVIII. Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz ;

in Anerkennung der Bedeutung der am 19. Dezember 1968 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gefassten Resolution Nr. 2444 über die Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte sowie der am 20. Dezember 1968 gefassten Resolution Nr. 2454 ; nach Kenntnisnahme der Arbeiten, die das IKRK gemäss der XXVIII. Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz auf diesem Gebiet unternommen hat, insbesondere des zu diesem Thema verfassten ausführlichen Berichts ;

betont die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Neubestätigung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten jeder Art anwendbaren Vorschriften des humanitären Völkerrechts, um den wirksamen Schutz der wesentlichen Rechte der menschlichen Person in Übereinstimmung mit den Genfer Abkommen von 1949 zu verstärken ;

bittet sie das IKRK, seine diesbezüglichen Bemühungen auf der Basis seines Berichts fortzusetzen, um

1. so rasch wie möglich konkrete Vorschläge zur Vervollständigung des geltenden humanitären Rechts auszuarbeiten ;
2. Sachverständige von Regierungen, des Roten Kreuzes und andere Sachverständige, die die wesentlichen Rechts- und Sozialsysteme der Welt vertreten, zu Zusammenkünften einzuladen, um von ihm über diese Vorschläge konsultiert zu werden ;
3. diese Vorschläge den Regierungen mit der Bitte um Stellungnahme zu unterbreiten ;
4. sobald es für wünschenswert gehalten wird, den zuständigen Stellen zu empfehlen, eine oder mehrere diplomatische Konferenzen einzuberufen, an denen die Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen und andere an diesen Problemen interessierte Staaten teilnehmen, um völkerrechtliche Urkunden unter Berücksichtigung dieser Vorschläge auszuarbeiten ,

ermutigt sie das IKRK, gemäss der Resolution Nr. 2444 der Generalversammlung der Vereinten Nationen die mit dieser Organisation bereits bestehende Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten und zu vertiefen, um die auf diesem Gebiet unternommenen Studien aufeinander abzustimmen, und mit allen sonstigen amtlichen und privaten Institutionen zusammenzuarbeiten, um so die Koordination der Arbeiten sicherzustellen ;

bittet sie die nationalen Rotkreuzgesellschaften, das tätige Interesse der Weltöffentlichkeit für diese Sache zu wecken, die die Menschheit in ihrer Gesamtheit betrifft ;

lädt sie dringend alle Regierungen ein, die Bemühungen des Internationalen Roten Kreuzes in diesem Bereich zu unterstützen.

## **Aufruf an die Nahostmächte**

Am 11. April 1970 wandte sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz mit folgenden Worten an die in den Nahost-Konflikt verwickelten Mächte :

*Trotz der Feuereinstellung kommen immer noch Kriegshandlungen im Nahen Osten vor. Es ist beängstigend festzustellen, dass die Feindseligkeiten in den Gegenden zunehmen, wo Militäreinrichtungen und die Zivilbevölkerung zuweilen nebeneinander existieren, was immer grössere Leiden nach sich zieht.*

*Angesichts der tragischen Entwicklung dieser Lage richtet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einen dringenden Appell an die Regierungen und alle in dieser Weltgegend eingesetzten Streitkräfte, damit die universal anerkannten humanitären Vorschriften unter allen Umständen angewendet werden.*

*Es erinnert daran, dass sich die Mächte durch Unterzeichnung der Genfer Abkommen von 1949 feierlich verpflichtet haben, eine Gesamtheit von Normen zu beachten, die insbesondere verlangen, dass die Bevölkerungsteile, die sich nicht am Kampf beteiligen, verschont und keine Angriffe gegen sie gerichtet werden, dass die militärischen und die zivilen Häftlinge anständig und menschlich behandelt werden und man sich jeglicher Misshandlungen und Vergeltungsmassnahmen gegen die Personen und ihr Hab und Gut enthält. Die Krankenhäuser geniessen einen Sonderschutz.*

*Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bittet die beteiligten Parteien eindringlich, seinen Delegierten mehr Unterstützung und grosszügigere Erleichterungen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu*

*gewähren. Es ist zwingend notwendig, dass das IKRK durch seine Anwesenheit an den Konfliktorten neuen Initiativen zum Erfolg verhelfen kann, die darauf hinzielen, den Nichtkämpfern einen wirksameren Schutz zu sichern.*

*Das Komitee, das die verantwortlichen Behörden häufig an ihre Verpflichtungen erinnert hat, beschwört sie, die wesentlichen Regeln der Menschlichkeit zu befolgen und sich Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, die Suche nach einer friedlichen Lösung des Konflikts immer schwieriger zu gestalten.*

---

## **Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Komitee**

Soeben hat das IKRK mit den Vertretern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) in Brüssel ein Abkommen geschlossen, kraft dessen die Länder dieser Gemeinschaft dem IKRK landwirtschaftliche Überschüsse und andere Waren im Wert von 24 Millionen Schweizer Franken für den Bedarf der Hilfsaktionen des Internationalen Komitees (gegebenenfalls der Liga der Rotkreuzgesellschaften) in den Ländern der Dritten Welt, in denen bewaffnete Unruhen oder Hungersnot herrschen, zur Verfügung stellen.

Dieser Vertrag wurde am 25. März 1970 von folgenden Persönlichkeiten in Brüssel unterzeichnet :

- Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften : Herr Jean Doumont, Gesandter, Stellvertretender Ständiger Vertreter Belgiens bei den Europäischen Gemeinschaften ; Herr Jean Durieux, Direktor bei der Generaldirektion Entwicklungshilfe der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ;

— Für das IKRK : Herr Raymond Courvoisier, Sonderassistent des Präsidenten, Exekutivdirektor ad interim.

Der von Vizedirektor Ch. Ammann, Wirtschaftsberater, ausgehandelte Vertrag sieht vor, dass die EWG dem IKRK unentgeltlich 3000 t Magermilchpulver und eine Menge von Erzeugnissen, die 4500 t Rohgetreide entspricht, für die humanitären Aktionen zugunsten der geschädigten Bevölkerungsteile liefert.

Zur letztgenannten Spende tragen die Mitgliedstaaten der EWG wie folgt bei : Königreich Belgien : 750 Tonnen ; Bundesrepublik Deutschland : 1000 Tonnen ; Französische Republik : 1000 Tonnen ; Italienische Republik : 1000 Tonnen ; Königreich der Niederlande : 750 Tonnen.

# revue internationale de la croix-rouge

JUNI 1970  
BAND XXI, Nr. 6

Beilage

## Inhalt

	Seite
Was ist die Florence-Nightingale-Medaille? . . . .	91
Die Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 ist ein geschichtliches Dokument geworden (J. P.) . . . .	97
Internationaler Suchdienst . . . . .	99
Ständiger Ausschuss des Internationalen Roten Kreuzes . . . . .	100
Das Internationale Rotkreuzmuseum in Castiglione (P. B.) . . . . .	101
Das Henry-Dunant-Institut . . . . .	103

INTERNATIONALES  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENF



## Was ist die Florence-Nightingale-Medaille ?

Auf der VIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die 1907 in London abgehalten wurde, schlug das Ungarische Rote Kreuz vor, eine Nightingale-Stiftung « für eine internationale Gedenkmedaille zu schaffen, mit der die Damen ausgezeichnet werden sollten, die sich in der Krankenpflege besonders verdient gemacht haben ». Damit wollte das Ungarische Rote Kreuz an den opferbereiten Einsatz Florence Nightingales erinnern und ihr Gedächtnis durch eine Bronzemedaille ehren, auf der die kleine Statue der « Dame mit der Lampe » abgebildet ist, die sich im St.-Thomas-Krankenhaus in London befindet.

Die VIII. Konferenz beauftragte das IKRK, eine Umfrage bei den nationalen Gesellschaften zu halten, um zu erfahren, wie der Vorschlag des Ungarischen Roten Kreuzes praktisch durchgeführt werden könnte. Letzteres erklärte sich bereit, sich an den Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung der Medaille zu beteiligen.

Alle Gesellschaften begrüßten den Plan und mehrere von ihnen erklärten sich bereit, sich finanziell daran zu beteiligen. Ferner wurde der Vorschlag gemacht, einen « Nightingale-Fonds » zu schaffen, wodurch das IKRK in die Lage versetzt wurde, der IX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die 1912 in Washington tagte, einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen. Diese Konferenz nahm folgende Resolution an :

## WAS IST DIE FLORENCE-NIGHTINGALE-MEDAILLE?

1. Durch einen Beitrag aller nationalen Rotkreuzkomitees soll ein Fonds gebildet werden im Gedenken an die hervorragenden Dienste, die Florence Nightingale zur Verbesserung der Krankenpflege geleistet hat, denn dank Florence Nightingale ist die Krankenpflege in allen ihren Zweigen in der ganzen Welt zu grosser Bedeutung und Vollkommenheit gelangt.

2. Es soll eine Medaille, genannt «Florence-Nightingale-Medaille», geprägt werden, zu der ein Diplom auf Pergamentpapier gehört. Alljährlich sollen sechs dieser Medaillen (im Falle grosser Kriege kann die Zahl auf zwölf erhöht werden) den Diplomkrankenschwestern verliehen werden, die sich durch grosse Opferbereitschaft bei der Pflege von Kranken oder Verwundeten in Kriegs- oder Friedenszeiten besonders ausgezeichnet haben.

3. Eine Kommission, bestehend aus kompetenten Personen, die jedes Zentralkomitee des Roten Kreuzes ernannt hat, prüft die Vorschläge für die Medaillenverleihung und unterbreitet die Namen und die Verdienste der Kandidatinnen dem Internationalen Komitee in Genf, das zu entscheiden hat, wer die Medaille erhält.

4. Das Internationale Komitee sendet die Medaillen innerhalb von drei Monaten nach seinem Beschluss an das Rotkreuzkomitee des Landes, dem die in Frage kommende Krankenschwester bzw. Krankenschwestern angehören, damit ihnen die Medaille offiziell überreicht wird.

5. Mit Ausnahme von Kriegszeiten kann jedes nationale Komitee nur eine Kandidatin pro Jahr vorschlagen. Ein Land ist nicht verpflichtet, jedes Jahr eine Kandidatin vorzuschlagen.

6. Es ist möglich, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nicht jedes Jahr so viele Medaillen verteilt, wie oben angegeben, wenn es zu der Ansicht kommt, dass die Gründe für die Verleihung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen ungenügend sind.

Die Sonderverordnung betreffend die Medaillenverleihung soll vorbereitet und im «Bulletin international» veröffentlicht werden, damit sie allen Zentralkomitees unterbreitet wird. Die Nightingale-Kommission soll das Internationale Komitee über die Wahl des

*Künstlers und das Modell der zu prägenden Medaille unterrichten, die gemäss der obenerwähnten Verordnung an die verdienstvollen Personen verteilt wird.*

Im Juni 1914 wurden die nationalen Gesellschaften aufgefordert, Kandidatinnen vorzuschlagen. Als der Krieg ausbrach, beschloss das IKRK mit Zustimmung der nationalen Gesellschaften, die erste Verteilung der Florence-Nightingale-Medaille bis auf die Zeit nach Friedensschluss zu verschieben.

So wurde der 12. Mai 1920, der mit dem 100. Geburtstag Florence Nightingales zusammenfiel, zum Tag der ersten Verleihung gewählt.

Um zahlreichen Anträgen zu entsprechen, liess das IKRK im Jahre 1927 eine Miniatur der Nightingale-Medaille prägen, die bei allen Anlässen getragen werden kann, und überreichte sie den 88 Inhaberinnen dieser Auszeichnung, die diese Aufmerksamkeit sehr schätzten. Seitdem wird die Miniaturmedaille bei jeder Verleihung beigelegt.

Einem Vorschlag entsprechend, unterbreitete das IKRK im Jahre 1928 der XIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Den Haag eine Resolution, die darauf hinzielt, die Zahl der Florence-Nightingale-Medaillen, die jährlich verliehen werden können, von 6 auf 18 zu erhöhen, d.h. 36 Medaillen alle zwei Jahre. Diese Resolution wurde von der genannten Internationalen Konferenz gebilligt, und seitdem verfügt das IKRK über höchstens 36 Medaillen alle zwei Jahre, ohne indessen verpflichtet zu sein, sie alle zu verteilen.

Die 1934 in Tokio versammelte XV. Internationale Konferenz revidierte die Verordnung über die Florence-Nightingale-Medaille und präziserte vor allem die Qualifikationen der Kandidatinnen. Sie schloss « die vorschriftsmässig beim Roten Kreuz eingetragenen freiwilligen Schwesternhelferinnen » ein, « die sich durch grosse Opferbereitschaft bei der Pflege von Kranken oder Verwundeten in Zeiten von Kriegen oder Katastrophen ausgezeichnet haben ».

Wie während des Ersten Weltkriegs, wurde die Medaillenverleihung auch während des Zweiten Weltkriegs unterbrochen. Erst am 12. Mai 1947 wurden 71 Medaillen an die von 19 nationalen Gesellschaften vorgeschlagenen Kandidatinnen verliehen.

## WAS IST DIE FLORENCE-NIGHTINGALE-MEDAILLE?

Im Jahre 1952 prüfte die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz in Toronto alle Beschlüsse betreffend den Nightingale-Fonds und nahm den von nun an geltenden neuen Wortlaut der folgenden Verordnung an, die zum ersten Mal anlässlich der Verteilung von 1953 angewendet wurde :

### I. Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1* — Gemäss dem Wunsch der VIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die 1907 in London tagte, und dem Beschluss der 1912 in Washington abgehaltenen IX. Internationalen Konferenz wurde durch Beiträge der nationalen Rotkreuzgesellschaften im Gedenken an die hervorragenden Verdienste Florence Nightingales um die Verbesserung der Pflege der Verwundeten und Kranken ein Fonds geschaffen.

Die Erträge aus diesem Fonds sind für die Verleihung einer Medaille, genannt « Florence-Nightingale-Medaille », bestimmt, die zu Ehren des Werkes und des Lebens Florence Nightingales geprägt wird.

*Art. 2* — Die Florence-Nightingale-Medaille ist für die Krankenschwestern und freiwilligen Rotkreuzhelferinnen bestimmt, die sich bei der Pflege von Verwundeten oder Kranken in Friedens- oder Kriegzeiten durch besondere Opferbereitschaft ausgezeichnet haben.

Sie wird vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz auf Grund der von den nationalen Gesellschaften gemachten Vorschläge verliehen.

*Art. 3* — Die Medaille ist aus vergoldetem Silber ; auf der Vorderseite trägt sie das Portrait Florence Nightingales mit der Inschrift : « Ad memoriam Florence Nightingale 1820-1910 » ; die Rückseite ist umrandet von der Inschrift : « Pro vera misericordia et cara humanitate perennis decor universalis » ; in der Mitte werden der Name der Inhaberin und das Verleihungsdatum eingraviert.

Die Medaille hängt an einem rotweissgestreiften Band, von dem sich ein rotes Kreuz, umrahmt von einem Lorbeerkranz, abhebt.

Die Medaille wird von einem Diplom auf Pergamentpapier begleitet.

*Art. 4* — In jedem Land wird die Medaille entweder vom Staatsoberhaupt oder vom Präsidenten des Zentralkomitees der nationalen Gesellschaft direkt oder von einem Beauftragten ausgehändigt.

Die zu diesem Zweck veranstaltete Feier soll dem hohen Wert der Auszeichnung entsprechen.

### II. Sonderbestimmungen

*Art. 5* — Die Florence-Nightingale-Medaille wird alle zwei Jahre verliehen.

Es können jeweils nicht mehr als 36 Medaillen verliehen werden.

## WAS IST DIE FLORENCE-NIGHTINGALE-MEDAILLE?

Falls wegen aussergewöhnlicher Umstände, die auf einem allgemeinen Kriegszustand beruhen, eine oder mehrere Verleihungen nicht erfolgen konnten, dürfen anlässlich der folgenden Verleihungen mehr als 36 Medaillen verteilt werden, ohne dass jedoch die Gesamtzahl überschritten wird, die normalerweise erreicht worden wäre, wenn die vorigen Verleihungen stattgefunden hätten.

*Art. 6* — Die Medaille kann verliehen werden :

- a) an Diplomkrankenschwestern, die sich bei der Pflege von Verwundeten oder Kranken in Kriegs- oder Friedenszeiten durch besondere Opferbereitschaft ausgezeichnet haben ;
- b) an leitende oder mit der Organisation von Hilfswerken betraute Krankenschwestern, die im Bereich der Pflege von Verwundeten oder Kranken in Kriegs- oder Friedenszeiten aussergewöhnliche Dienste geleistet haben ;
- c) an freiwillige Rotkreuzhelferinnen, die sich durch ihre grosse Opferbereitschaft bei der Pflege von Verwundeten oder Kranken in Kriegs-, Friedens- oder Katastrophenzeiten besonders ausgezeichnet haben.
- d) an die zu den obengenannten Kategorien gehörenden Krankenschwestern und freiwilligen Helferinnen, die auf dem Schlachtfeld gefallen sind.

*Art. 7* — Ab Anfang September des Jahres, das der Medaillenverleihung vorausgeht, fordert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften durch Versand eines Rundschreibens und von Einschreibeformularen auf, die Namen der Krankenschwestern und freiwilligen Rotkreuzhelferinnen einzureichen, die sie für den Empfang der Medaille als würdig erachten.

*Art. 8* — Nachdem die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften die erforderlichen Auskünfte eingeholt haben, unterbreiten sie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz die Namen und Verdienste der vorgeschlagenen Krankenschwestern und freiwilligen Rotkreuzhelferinnen.

Jede Kandidatur muss vom Zentralkomitee einer nationalen Gesellschaft eingereicht werden.

Die Zentralkomitees können eine oder mehrere Kandidatinnen vorschlagen ; sie sind indessen nicht verpflichtet, für jede Verleihung Kandidatinnen vorzuschlagen.

*Art. 9* — Die Kandidaturen mit Angabe der Berechtigungsgründe müssen bis spätestens 1. März des Verleihungsjahres beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eingegangen sein.

Die nach diesem Zeitpunkt beim Internationalen Komitee eingehenden Kandidaturen können erst bei einer späteren Verleihung berücksichtigt werden.

## WAS IST DIE FLORENCE-NIGHTINGALE-MEDAILLE?

*Art. 10* — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kann seine Wahl völlig frei treffen. Falls es die Ansicht vertritt, dass die Gründe für die Verleihung dieser hohen Auszeichnung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen nicht ausreichen, kann es auch weniger als die vorgesehene Gesamtzahl der Medaillen verleihen.

*Art. 11* — Am 12. Mai, dem Geburtstag Florence Nightingales, veröffentlicht das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ein Rundschreiben, mit dem es den Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften die Namen der Medaillenempfängerinnen bekanntgibt.

Sobald wie möglich nach diesem Zeitpunkt schickt es den Zentralkomitees die Medaillen und Diplome, die den Empfängerinnen zu überreichen sind.

### III. Schlussbestimmungen

*Art. 12* — Durch die von der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1952 in Toronto angenommene vorliegende Verordnung werden alle vorangegangenen Texte betreffend die Florence-Nightingale-Medaille ungültig, und zwar jene der 1912 in Washington abgehaltenen Internationalen Konferenz, die Verordnung vom 24. Dezember 1913 und die Abänderungen dieser Verordnung, die von der X. Konferenz, Genf 1921, der XIII. Konferenz, Den Haag 1928, und der XV. Konferenz, Tokio 1934, hinzugefügt wurden.

---

## **Die Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 ist ein geschichtliches Dokument geworden**

Im Jahre 1966 schrieben wir in unserer Veröffentlichung <sup>1</sup>, die « Stammkonvention » von 1864 wäre infolge des Beitritts der Republik Korea zu den Genfer Abkommen von 1949 nur noch ein ehrwürdiges Archividokument.

Durch den Beitritt Costa Ricas zu diesen Abkommen von 1949 verpflichtet die « Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde » heute keinen einzigen Staat mehr <sup>2</sup>. So gehört diese Konvention wie ihre Vorgängerin endgültig der Vergangenheit an und wird zu einer ruhmreichen Trophäe.

Zwar hatte die Konferenz von 1864 das ausserordentliche Verdienst, umwälzende Erneuerungen im Völkerrecht einzuführen, doch brachte erst die diplomatische Konferenz von 1906 die Genfer Konvention zur vollen Entfaltung und gab ihr eine passendere Form. Sie bestätigte die althergebrachten Grundsätze und nahm gleichzeitig eine Umwandlung vor, die sich durch die Feuertaufe als notwendig erwiesen hatte.

Die Konvention von 1864 enthielt nur zehn Artikel, jene von 1906 dreiunddreissig, und die Themen sind in ihr je nach ihrer

---

<sup>1</sup> Siehe *Revue internationale*, Oktober 1966.

<sup>2</sup> Die Republik Costa Rica trat den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 am 15. Oktober 1969 bei. Da diese Formalität nach einer Frist von sechs Monaten wirksam wird, tritt die Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 ab 15. April 1970 in der Welt ausser kraft.

Bedeutung in Kapitel eingeteilt. Man spricht nicht mehr von der « Neutralität » der Krankenwagen und des Sanitätspersonals, sondern ersetzte diesen ungeeigneten Ausdruck durch den Begriff « Achtung und Schutz ». Ferner heisst es darin ausdrücklich, dass die Verwundeten und Kranken geschont werden sollen, was 1864 nur stillschweigend galt. Ferner wurden Vorschriften über die Bestattung der Toten und die Weiterleitung von Auskünften über die Identität eingeführt. Der den Angehörigen der Sanitätsdienste geschuldete Schutz wird ständig und wird nicht nur für die Dauer der Ausübung ihrer Funktionen sichergestellt. Die Zusammenarbeit der freiwilligen Hilfsgesellschaften wird ausdrücklich anerkannt. Dagegen werden die Vorrechte der Einwohner, die Verwundete aufnehmen, gerechter angemessen.

Das Abkommen wurde im Ersten Weltkrieg ziemlich vollständig angewendet, mit Ausnahme hinsichtlich der Heimführung des Sanitätspersonals, da die Kriegführenden übereingekommen waren, in diesem Punkt von dem Abkommen abzuweichen, indem sie einen grossen Prozentsatz des Sanitätspersonals in den Lagern zurückbehielten, damit es seine gefangenen Landsleute pflegte.

Im Jahre 1929 erfuhr die Konvention keine Neufassung wie 1906, sondern wurde den neuen Verhältnissen angepasst.

So folgte seit ihrem Ursprung eine Genfer Konvention der andern, da sich ihre Verfasser nicht auf rein verstandesmässige Standpunkte stützten, sondern auf die lebendige Wirklichkeit ; ihre Richtlinien sind wie nahe gesteckte neue Marksteine, die die neuen Siege der Menschlichkeit kennzeichnen.

*J. P.*

---

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## INTERNATIONALER SUCHDIENST

Ende Juni 1970 wird Nicolas Burckhardt sein Amt als Leiter des Internationalen Suchdienstes, das er seit 1955 bekleidet, aufgeben. Albert de Cocatrix, der gegenwärtig stellvertretender Leiter jenes Suchdienstes ist, wird ihn ablösen.

Während der Vollsitzung des IKRK vom 14. Mai 1970 erinnerte der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an die bedeutenden Ämter, die Herr Burckhardt seit 1936 beim Roten Kreuz ausgeübt hat. Er war zunächst Mitglied des Sekretariats des IKRK, dann Leiter der Zentralstelle für Kriegsgefangene und seit 1944 Delegierter des IKRK in Europa und Asien.

Präsident Naville lobte das hohe Pflichtgefühl, durch das sich Herr Burckhardt ausgezeichnet hat und das er während seiner 15-jährigen Tätigkeit in Arolsen abermals bewies. Er würdigte seine Leistungen und brachte ihm den aufrichtigen Dank der Institution zum Ausdruck.

---

# AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

---

## STÄNDIGER AUSSCHUSS DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES

Am 22. April 1970 trat der Ständige Ausschuss in Cannes zu einer ordentlichen Sitzungsperiode zusammen.

Es nahmen teil: Gräfin von Limerick (Britisches Rotes Kreuz) als Vorsitzende; die beiden Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Präsident Marcel A. Naville und das IKRK-Mitglied Dr. Jean Pictet; die beiden Vertreter der Liga der Rotkreuzgesellschaften, José Barroso-Chavez, Präsident des Gouverneurrats, und E. Villanueva-Vadillo, Vizepräsident des Spanischen Roten Kreuzes, sowie die von der Internationalen Rotkreuzkonferenz gewählten Mitglieder, General James F. Collins, Präsident des Amerikanischen Roten Kreuzes, Dr. Ahmed Djebli-Elaydouni, Präsident des Marokkanischen Roten Halbmonds, Professor Georgi Miterev, Präsident der Allianz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der UdSSR, und Sir Geoffrey Newman-Morris, Präsident des Australischen Roten Kreuzes.

Der Ständige Ausschuss prüfte, wie das Verfahren und die Organisation der Internationalen Rotkreuzkonferenzen verbessert werden könnten. Er nahm von den diesbezüglichen Anregungen seiner Mitglieder und einer von den Sekretariaten des IKRK und der Liga gemeinsam unternommenen Studie Kenntnis.

Anschließend erörterte der Ausschuss gewisse Punkte betreffend eine « Neubewertung der Rolle des Internationalen Roten Kreuzes im Lichte der gegenwärtigen Verhältnisse ». Er bat das IKRK und die Liga, diese Probleme gemeinsam zu untersuchen.

## Das Internationale Rotkreuzmuseum in Castiglione <sup>1</sup>

Castiglione liegt zwischen zwei Polen: dem Krieg und der Barmherzigkeit.

In diesem Land, das zu reich und zu schön ist, um nicht die Begierde zu erwecken, haben gar manche Armeen Blut fließen lassen.

Aber hier<sup>1</sup> in einem Schloss, das der Krieg später zerstörte, erblickte Aloysius von Gonzaga das Licht der Welt, der Heilige, der auf seinen Fürstentitel verzichtete, um sich seinen leidenden Mitmenschen zu widmen, und bei der Pflege der Pestkranken frühzeitig starb. Hier war es auch, wo die Verwundeten von Solferino sich vorbeischleppten. Die Heeres sanitätsdienste, die damals kaum existierten, konnten ihnen nur unbedeutende Hilfe leisten. Ohne nach der Farbe der Uniform zu schauen, waren indessen die Frauen von Castiglione rührend um sie bemüht, und zwar deshalb, weil sie einen weissgekleideten Mann in die Chiesa Maggiore kommen sahen, der auf seinen Armen einen österreichischen Verwundeten trug, und sie Dunants Botschaft verstanden hatten: Tutti fratelli (alle sind Brüder).

Und Castiglione traf seine Wahl: die Barmherzigkeit.

Die Bevölkerung hat Geld zusammengesteuert und dem Roten Kreuz eines der schönsten Gebäude der Stadt gestiftet, den Palazzo Longhi, um aus ihm ein Museum der Nächstenliebe auf dem Schlachtfeld zu machen.

---

<sup>1</sup> Im April 1962 veröffentlichte die *Revue internationale de la Croix-Rouge* einen Artikel über Castiglione, seine Kirchen, das Internationale Rotkreuzmuseum und die Ausstellungsräume. Siehe J. G. Lossier: *Besuch in Castiglione und seinem Internationalen Rotkreuzmuseum.*

Das Internationale Rotkreuzmuseum von Castiglione delle Stiviere wurde im Juni 1959 anlässlich des 100. Jahrestages der Schlacht von Solferino eingeweiht. Seitdem haben ziemlich viele Besucher diese reizenden Barocksäle betreten. Da das Museum jedoch vielleicht zu bescheiden war, um die ihm gebührende Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, geriet es halb in Vergessenheit.

So durfte es nicht weitergehen. Ein neues Komitee wurde gebildet, das sich dafür einsetzt, aus Castiglione und seinem Museum eine der Hochburgen des Roten Kreuzes zu machen. Das Verwaltungskomitee besteht aus Persönlichkeiten des Italienischen Roten Kreuzes, der Stadtbehörde von Castiglione sowie Vertretern des Henry-Dunant-Instituts, der Liga und des IKRK. Es hielt seine erste Tagung am 20. März 1970 in Castiglione.

Die Sammlungen sollen bereichert und vorübergehende Ausstellungen vorbereitet werden. Ausserdem sollen im Palazzo Longhi Tagungen und Gespräche veranstaltet werden, da er sich wunderbar hierfür eignet.

Es ist zu wünschen, dass das Rote Kreuz soviel gutem Willen mit lebhafterem Interesse begegnet. Solferino, San Martino, Castiglione bieten eine wirklich einzigartige Einheit. Eine solche Pilgerfahrt zu den Quellen lohnt sich.

*P. B.*

## DAS HENRY-DUNANT-INSTITUT

Gibt es wohl eine vielfältigere Institution als das Rote Kreuz? Seine Tätigkeiten sind ebenso zahlreich wie die Ursachen der menschlichen Leiden. Aber mehr noch: Sie sind von Land zu Land verschieden.

Das Rote Kreuz hat eine Reihe von nationalen und internationalen Organismen geschaffen, um sowohl im Frieden als auch im Kriege seine zahlreichen Aufgaben wahrzunehmen. Die Öffentlichkeit verliert den Überblick, was nicht verwunderlich ist, wenn man bedenkt, dass selbst viele Mitglieder des Roten Kreuzes sich hier nicht mehr auskennen.

Das Henry-Dunant-Institut hat nun drei Informationsmittel herausgegeben, die es dem Roten Kreuz ermöglichen sollen, sich besser bekannt zu machen und von sich selbst einen klaren und einfachen Gesamteindruck zu vermitteln<sup>1</sup>.

Zunächst wurde ein Prospekt in fünf Farben herausgegeben, aus dem auf den ersten Blick hervorgeht, in welchen Situationen das Rote Kreuz eingreift. Entfaltet man den Prospekt, so sieht man, wie sich das Rote Kreuz in diesen Notfällen einsetzt, und man versteht, welches die den verschiedenen Organen des Roten Kreuzes obliegenden Aufgaben sind, sowie die Mittel, die sie anwenden.

---

<sup>1</sup> Erhältlich durch das Henry-Dunant-Institut, Rue de Varembe 3, 1202 Genf. Prospekt: Fr. 5,—. Diapositive (der Satz): Fr. 5,50. Vortrag: Fr. 5,—. Bei grösseren Bestellungen Mengenrabatt.

Dieser Prospekt wurde sowohl vom Druck als auch von der Gestaltung her gesehen sorgfältigst ausgearbeitet und ist daher sehr ansprechend.

Für diejenigen, die Vorträge über das Rote Kreuz zu halten haben, liegen die Schemata zur Erklärung dieses Prospekts auch als Diapositive vor.

Die Aufgabe dieser Redner wird noch vereinfacht, da der Wortlaut eines Standardvortrags über das Rote Kreuz von 45 Minuten Dauer ebenfalls zur Verfügung steht ; dieser wurde vom Leiter des Instituts, Pierre Boissier, ausgearbeitet. Seine lebhafteste, direkte Darstellung kann natürlich von jenen, die ihn benützen, beliebig abgewandelt werden.

Der Prospekt liegt in englischer und französischer Sprache vor. Das Institut übernimmt es, ihn in jede beliebige Sprache übersetzen und auch drucken zu lassen. Die englische Übersetzung des Vortrags von Pierre Boissier befindet sich in Vorbereitung.

# revue internationale de la croix-rouge

JULI 1970  
BAND XXI, Nr. 7

Beilage

## Inhalt

	Seite
<b>A. Schlögel: Der Bürgerkrieg</b> . . . . .	106
Überblick über die Tätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz . . . . .	111
Eine neue Etappe in der Entwicklung des humani- tären Völkerrechts . . . . .	113

INTERNATIONALES  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENF

# DER BÜRGERKRIEG

von A. Schlögel

*Die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz fasste bekanntlich eine Resolution (XVII.) betreffend den Schutz der Opfer nicht-internationaler Konflikte, in der das IKRK gebeten wurde, « diesem Problem bei seinen allgemeinen Studien zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts besondere Aufmerksamkeit zu widmen ». Noch vor der Konferenz von Istanbul schrieb Dr. Anton Schlögel zu diesem Thema eine Studie unter dem Titel « Der Bürgerkrieg », die nach wie vor aktuell ist und aus der wir ein Kapitel über den den vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 hier abdrucken.*  
(Red.)

## Erläuterung des Artikels 3 der vier Genfer Abkommen<sup>1</sup>

1. Geht man davon aus, dass es die Absicht der Staaten war, ein Minimum an Rechtsschutz in jedem nationalen Konflikt zu gewähren und somit die Frage nach der Qualität der Bürgerkriegspartei nach Möglichkeit zu vermeiden, so ist leicht einzusehen, dass die Interpretation des Begriffes « nichtinternationaler Konflikt » ausserordentlich weiträumig und elastisch sein muss. In der Tat kann es keine Rolle spielen, ob die Rebellenpartei eine militärisch organisierte Streitmacht, eine verantwortliche Autorität besitzt, ob sie auf einem bestimmten Territorium ihre Autorität ausübt,

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu insbesondere J. Pictet: *Kommentar zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen* I. B. S. 39—65 (diese Erläuterungen sind von Herrn Siordet verfasst).

ob sie als Kriegführender anerkannt ist oder nicht, ob der Konflikt dem Sicherheitsrat oder der Hauptversammlung der Vereinten Nationen unterbreitet wurde oder nicht und was dergleichen mehr ist. Was verlangt wird, ist nichts anderes, als die Einhaltung einiger Regeln, die im wesentlichen von allen zivilisierten Staaten seit jeher anerkannt waren und schon durch die internen Gesetze dieser Staaten untersagt sind.

2. Wesentlich mehr Probleme wirft die Frage auf, wie es sich mit der Tatsache verhält, dass *jede* der am Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet ist, die Bestimmungen anzuwenden. Hier wird demnach sowohl der Staat als auch die Gegenpartei angesprochen. Diese Tatsache, dass beide Parteien angesprochen werden, darf jedoch nicht dazu führen, hier eine gewisse Gegenseitigkeit zu verlangen. Die in Artikel 3 gesetzten Grundsätze sind absolut und können nicht im Wege der Repressalie eingeschränkt oder beseitigt werden. Auf der anderen Seite liegt es im höchsten Interesse auch der aufständischen Bürgerkriegspartei, diese Regeln strikte einzuhalten, um so den Verdacht des Bandentums oder Terrors zu vermeiden.

Die Schwierigkeit, die Bürgerkriegspartei anzusprechen, wird leicht überschätzt. In der Regel fallen Verhandlungen mit ihr nicht schwerer, als mit der betreffenden « legalen » Regierung.

3. *Der Inhalt der Verpflichtung.* — Wie bereits erwähnt, geht die Formulierung in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 auf den Text der Präambel zurück, so wie sie vom IKRK zur Erwägung gestellt worden war. Die Formulierung ist feierlich, jedoch deckt sie wohl kaum die Besonderheiten, die gerade einer Bürgerkriegsauseinandersetzung innewohnen. Immerhin darf nicht übersehen werden, dass diese ausschliesslich Grundsätzliches umschreibende Definition auch die Möglichkeit erleichtert, die hier angesprochenen idealen Gedanken näher zu konkretisieren. Zu beachten ist, dass Ziffer 1 drei Personengruppen anspricht, nämlich :

a) *die Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen;*

Dies ist einerseits ein Oberbegriff, der die beiden nächsten Gruppen umfasst ; auf der anderen Seite ist zu beachten, dass hierunter vor allem die Zivilpersonen fallen.

- b) *die Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben;*

Das Wort «welche» ist in der deutschen Sprache ungenau, da es sowohl auf Streitkräfte als auch auf Mitglieder bezogen werden kann. Der englische Text «who» ist besser, da sich daraus ergibt, dass nur die Personen gemeint sein können.

- c) *die Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache ausser Kampf gesetzt sind.*

Hier sind demnach wiederum Mitglieder der Streitkräfte gemeint, wobei es sich um die Personengruppen handelt, die im internationalen Konflikt unter die geschützten Personen der I., II. und III. Genfer Konvention fallen würden.

Bezüglich dieser Personengruppen werden zwei Forderungen aufgestellt, nämlich die menschliche Behandlung und das Verbot der Diskrimination.

Der Angelpunkt der Betrachtung liegt demnach in den Worten «mit Menschlichkeit behandelt». Sämtliche Versuche, Artikel 3 zum Leben zu erwecken, müssen von dieser Formulierung ausgehen. Die Menschlichkeit ist ja nicht nur das Grundprinzip des Roten Kreuzes, sondern auch das Grundprinzip der Genfer Rotkreuz-Abkommen. Sie ist weiterhin der Grundgedanke der Menschenrechte und die letzte Grundlage jeglicher Nächstenliebe.

Die nachfolgende Aufzählung von vier absoluten Verboten (Artikel 3 Ziffer 1 a)-d)) ist begreiflicherweise äusserst lückenhaft, unvollständig und demgemäss geradezu gefährlich. Diese absoluten Verbote finden sich durchgängig sehr häufig in den verschiedensten Stellen der Genfer Rotkreuz-Abkommen. An ihrer Richtigkeit kann kein Zweifel bestehen. Was ihre Aufzählung an dieser Stelle jedoch bedenklich macht, ist die Tatsache, dass die Verstösse gegen diese Bestimmungen — die sicherlich auch in Bürgerkriegen laufend vorkommen — nicht den Kern der Leiden ausmachen, die die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten zu erdulden hat. Die Erfahrungen nahezu aller Bürgerkriege — Einzelheiten werden unten unter B berichtet — zeigen vielmehr, dass der Schwerpunkt der Nöte auf anderen Gebieten liegt. Fragen der Versorgung (mit Lebensmitteln und anderen notwendigen Gütern), Vertreibung, willkürlicher Arbeitszwang, lange Haft politischer Gegner unter entwürdigenden Umständen und vieles andere mehr stellen die

brennendsten Probleme dar, die sich in Bürgerkriegen bieten. So scheint mir die Grundschwäche des Artikels 3, der im übrigen auch systematisch recht mangelhaft aufgebaut ist, in jenem unausgewogenen Verhältnis zwischen dem Grundsatz der Ziffer 1 und der exemplarischen Aufzählung einzelner Verstöße in a)–d) zu liegen.

4. Ein ebenso schwieriges Problem bietet sich, wenn wir den Absatz 2 betrachten, der das Internationale Komitee vom Roten Kreuz angeht. Hier wird das Initiativrecht des IKRK bestätigt. Es « kann » den am Konflikt beteiligten Parteien seine Dienste anbieten. Ist das genug? Ich meine nicht. In der Tat hat das IKRK keine Möglichkeit, diesem einseitigen Anerbieten irgendeinen Nachdruck zu verleihen. Während bei internationalen Konflikten dem IKRK an zahlreichen Stellen Aufgaben übertragen sind, die es unmittelbar übernehmen kann<sup>1</sup>, bleibt ihm im Rahmen des Artikels 3 nur die Möglichkeit einer einseitigen Bitte, der keinerlei Verpflichtung, ja nicht einmal eine Empfehlung der angerufenen Bürgerkriegspartner gegenübersteht, dieses Anerbieten anzunehmen.

Die Erfahrungen zeigen, dass diese Bestimmung zu schwach ist. Der einzige Vorteil gegenüber dem früheren Rechtszustand besteht wohl (so F. Siordet) darin, dass das Anerbieten des IKRK nicht mehr als unfreundlicher Akt betrachtet werden kann. Aber dieser Vorteil scheint mir nicht der Mühe wert zu sein.

In diesem Zusammenhang stellt sich eine andere Frage, die gleichfalls bei den Vorberatungen des Artikels 3 gelegentlich angesprochen wurde. Es ist das Problem, ob man nicht, ähnlich wie in Artikel 8, etc., bei internationalen Konflikten auch eine Schutzmacht einführen sollte. Die hiergegen geltend gemachten Bedenken können meines Erachtens nicht überzeugen. Die Erfahrungen, die bei internationalen Konflikten mit Schutzmächten gemacht worden sind (so insbesondere mit der Schweiz und Schweden), sprechen so deutlich für die Nützlichkeit dieser Institution, dass man auch bei länger dauernden Bürgerkriegen diese Möglichkeit vorsehen sollte.

---

<sup>1</sup> Vgl. meine Ausführungen über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in den Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. 8. 1949 S. 46–51.

So, wie die Lage jedoch jetzt ist, steht die Bestimmung des 1. Absatzes im leeren Raum, da die Organe, die bei internationalen Konflikten die Einhaltung der humanitären Bestimmungen sichern sollen, entweder überhaupt nicht vorgesehen sind oder aber von der völligen Willkür der betroffenen Bürgerkriegspartner abhängen.

Leider kann diese Schwäche des Artikels 3 auch nicht durch eine entsprechend weitgehende Interpretation beseitigt werden.

5. Von grosser Bedeutung ist Absatz 4. Hiernach kann durch Spezialvereinbarungen der Bürgerkriegsparteien der übrige Inhalt der Genfer Abkommen ganz oder teilweise in Kraft gesetzt werden. Diese Bestimmung mag selbstverständlich klingen; sie ist es aber nicht. In der Tat haben wir verschiedene Fälle, in denen dieser Weg begangen wurde. Die Schwäche in dieser Bestimmung darf aber nicht übersehen werden. Sie liegt in dem völlig freien Ermessen der Beteiligten.

6. Absatz 5 spiegelt schliesslich die völlig einmütige Einstellung aller Regierungen wider, dass die Anwendung des Artikels 3 die Rechtsstellung der Bürgerkriegsparteien nicht beeinflusst. Es ist zu beachten, dass dies sich auf sämtliche vorhergehenden Absätze bezieht. Auch eine Vereinbarung über die Anwendung aller Genfer Abkommen bedeutet noch nicht etwa eine Anerkennung als Kriegführender im Sinne des geltenden Völkerrechts.

**Dr. Anton SCHLÖGEL**

Generalsekretär des Deutschen Roten Kreuzes  
in der Bundesrepublik Deutschland

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## ÜBERBLICK ÜBER DIE TÄTIGKEITEN DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Gemäss den Aufgaben, die ihm kraft der vier Genfer Abkommen von 1949 obliegen, setzt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seine humanitäre Mission zugunsten der militärischen und zivilen Kriegsoffer in der Welt fort. So stehen in Israel und den besetzten Gebieten wie auch in den am israelisch-arabischen Konflikt beteiligten arabischen Ländern ständig rund 20 Delegierte im Einsatz, um die Kriegsgefangenen, die Zivilinternierten und die durch die Ereignisse auseinandergerissenen Familien zu betreuen. In Israel und den besetzten Gebieten haben diese Delegierten Zutritt zu 3.000 arabischen Zivilhäftlingen, die sie durchschnittlich einmal im Monat besuchen. Auch befassen sie sich mit der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten, um sie im Hinblick auf ihre soziale Lage, ihre Gesundheit und ihre Ernährung zu unterstützen.

In Südostasien besucht die IKRK-Delegation in Saigon weiterhin regelmässig die Aussonderungszentren, in denen die von den Streitkräften der Republik Vietnam und den alliierten Mächten gefangengenommenen Vietnamesen sind. Ferner besucht sie die Kriegsgefangenenlager, die Verhörzentren und die «re-education centers», in denen sich die aus den Aussonderungszentren kommenden Gefangenen befinden, denen das Kriegsgefangenenstatut nicht gewährt wird.

Nach den Ereignissen in Kambodscha vom März 1970 forderte das IKRK die Konfliktparteien auf, die Genfer Abkommen anzu-

wenden und ihm zu gestatten, seine traditionellen Aufgaben zu erfüllen. Auf einen Unterstützungsantrag des kambodschanischen Roten Kreuzes hin entsandte das IKRK eine Mission, bestehend aus zwei Ärzten und einem Fachmann für Hilfsaktionen, denen sich zwei Vertreter der Liga der Rotkreuzgesellschaften anschlossen, nach jenem Land. Sie kam Mitte Mai in Phnom-Penh an und war beauftragt, an Ort und Stelle den Bedarf an Medikamenten und Hilfsgütern abzuschätzen. Schliesslich betreut das IKRK die Opfer des Laos-Konflikts; im Laufe der letzten sechs Monate ist die Zahl der Heimatvertriebenen dort auf 40.000 angestiegen.

Ausser seinen konventionellen Tätigkeiten setzt sich das IKRK auch für die politischen Häftlinge ein. Es hat eine ständige Delegation in Griechenland eingerichtet, die in Anwendung des am 3. November 1969 mit der griechischen Regierung geschlossenen Vertrags alle Kategorien politischer Häftlinge besucht.

Im Laufe der letzten Monate hatten die IKRK-Delegierten auch Zugang zu den politischen Häftlingen in Burundi, Ruanda und Lesotho; ferner in Bolivien, Honduras, Guatemala, Nicaragua, Costa-Rica und Panama.

Am 10. Mai 1970 entsandte das IKRK ein Ärzteteam nach Brasilien, um die Lage und die Bedürfnisse der indianischen Bevölkerungsteile Amazoniens zu erkunden. Zu diesem Team, das mehrere Monate in Brasilien weilen wird, gehören drei Ärzte, ein Ethnologe und ein IKRK-Delegierter.

Das IKRK hat zwei ständige Regionaldelegationen in Afrika eingesetzt, und zwar für Westafrika eine in Kamerun und für Ostafrika eine in Äthiopien.

Abschliessend sei daran erinnert, dass das IKRK sich weiterhin um die Förderung einer besseren Kenntnis von den Genfer Abkommen in der Welt bemüht und an der Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts arbeitet.

## EINE NEUE ETAPPE IN DER ENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Die Leser der *Revue internationale* werden sich erinnern, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer 23. Sitzungsperiode im Dezember 1968 eine wichtige Resolution auf diesem Gebiet angenommen hat.<sup>1</sup> In dieser Resolution wurde der Generalsekretär u.a. gebeten, in Beratung mit dem IKRK die Massnahmen zu prüfen, die ergriffen werden könnten, damit die bestehenden internationalen humanitären Abkommen und Vorschriften bei jedem bewaffneten Konflikt besser angewendet werden. Ferner wurde darin die Notwendigkeit betont, neue Vorschriften auszuarbeiten, um einen besseren Schutz der Zivilpersonen, der Gefangenen und der Kämpfer in allen bewaffneten Konflikten sicherzustellen und die Anwendung gewisser Kampfmethoden und Kriegsmittel zu verbieten bzw. zu beschränken.

In Durchführung dieser Resolution hat der Generalsekretär die geforderten Studien unternommen. Bekanntlich waren die Vereinten Nationen auf der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz im September 1969 in Istanbul, die der kürzlich angenommenen Resolution verwandte Themen behandelte, durch eine bedeutende Delegation vertreten.

Anfang Dezember 1969 unterbreitete der Generalsekretär der Generalversammlung seinen Bericht. Es handelt sich um ein wichtiges Dokument, das mit seinen Anlagen 125 Seiten umfasst (Dokument der Generalversammlung A/7720 vom 20. November 1969).

---

<sup>1</sup> Siehe deutsche Beilage der *Revue internationale*, März 1969.

Da die Generalversammlung nur über wenig Zeit verfügte, konnte sie diesen Bericht nicht so eingehend prüfen, wie sie es gewünscht hätte. Sie fasste hierzu am 16. Dezember 1969 folgende Resolution :<sup>1</sup>

### **Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten**

*Die Generalversammlung*

*bestätigt ihre Resolution 2444 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, in der sie unter anderem die Notwendigkeit der Anwendung der fundamentalen humanitären Grundsätze in allen bewaffneten Konflikten anerkannte;*

*nimmt mit Befriedigung den Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis;*

*nimmt ferner die von der einundzwanzigsten Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen wichtigen Resolutionen, betreffend die Menschenrechte in bewaffneten Konflikten, zur Kenntnis;*

*in der Erwägung, dass in der vierundzwanzigsten Sitzungsperiode keine Zeit zur Prüfung des Tagesordnungspunktes « Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten » war;*

*in Anerkennung der Tatsache, dass das in Resolution 2444 (XXIII) geforderte Studium fortgesetzt werden sollte, um weitere Einzelheiten und Entwicklungen einzubeziehen, damit die Vorlage konkreter Empfehlungen zum völligen Schutz der Zivilpersonen, Gefangenen und Kämpfer in allen bewaffneten Konflikten erleichtert und die Anwendung gewisser Kriegsmethoden und Kriegsmittel verboten und begrenzt wird;*

*1. bittet der Generalsekretär, das mit Resolution 2444 (XXIII) eingeleitete Studium fortzusetzen und dabei der Notwendigkeit des Schutzes der Rechte der Zivilpersonen und der Kämpfer in Konflikten, die durch den Kampf der Völker unter Kolonial- und Fremdherrschaft um ihre Freiheit und Selbstbestimmung entstehen, sowie einer besseren Anwendung der bestehenden humanitären völkerrechtlichen Abkommen und Regeln in derartigen Konflikten besondere Aufmerksamkeit zu widmen;*

---

<sup>1</sup> Vom Sprachendienst des IKRK aus dem Englischen ins Deutsche übertragen.

2. bittet der Generalsekretär, sich mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu beraten und mit ihm bei den von jener Institution unternommenen diesbezüglichen Studien eng zusammenzuarbeiten,

3. bittet die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär bei der Fortführung des in Absatz 1 dieser Resolution geforderten Studium jede mögliche Unterstützung zu gewähren;

4. beschliesst, den Bericht des Generalsekretärs an die Menschenrechtskommission und den Wirtschafts- und Sozialrat mit der Bitte um deren Kommentare weiterzuleiten, die der fünfundzwanzigsten Sitzungsperiode der Generalversammlung unterbreitet werden sollen;

5. beschliesst, dass diese Frage in der fünfundzwanzigsten Sitzungsperiode der Generalversammlung mit Vorrang vor allen anderen Punkten behandelt wird;

6. lädt den Generalsekretär ein, der Generalversammlung in ihrer fünfundzwanzigsten Sitzungsperiode einen weiteren Bericht zu diesem Thema vorzulegen.

Man wird mit Interesse feststellen, dass diese Resolution für die 25. Sitzungsperiode der Generalversammlung eine eingehende Diskussion vorsieht. Der Bericht verdient in der Tat, vollständig diskutiert und kommentiert zu werden.

Andererseits ist zu betonen, dass die Resolution die von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen diesbezüglichen Beschlüsse ausdrücklich erwähnt. Es handelt sich im besonderen um die Resolutionen XIII bis XVIII.<sup>1</sup> In der XIII. Resolution wurde das IKRK gebeten, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen, um Vorschläge auszuarbeiten, die später den Regierungen unterbreitet werden könnten. Ferner wurde das IKRK ermutigt, die mit der Organisation der Vereinten Nationen bereits bestehende Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten und zu vertiefen.

Wie man sieht, bekunden die Vereinten Nationen den gleichen Wunsch nach enger Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen.

<sup>1</sup>In den deutschen Beilagen vom November und Dezember 1969 hat die *Revue internationale* die deutsche Übersetzung der in Istanbul angenommenen Resolutionen im vollen Wortlaut veröffentlicht.

Das IKRK war bei den Diskussionen der Generalversammlung durch Direktor Claude Pilloud vertreten, der dem Generalsekretär und dessen Mitarbeitern sowie den Delegationen, die ihn zu befragen wünschten, zur Verfügung stand. Praktische Pläne für eine wirksame Zusammenarbeit liegen bereits im Entwurf vor und sollen recht bald genauer ausgearbeitet werden.

---

# revue internationale de la croix-rouge

Beilage

AUGUST 1970  
BAND XXI, Nr. 8

## Inhalt

	Seite
<b>A. Modoux</b> : Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden	119
Neue Entwicklungstendenzen im humanitären Völkerrecht . . . . .	126
«Das Rote Kreuz und mein Land» in fünf Ländern Asiens . . . . .	130

INTERNATIONAL  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENEVE



# BEITRAG DES ROTEN KREUZES ZUM FRIEDEN

von A. Modoux

## Der Ursprung des Roten Kreuzes und das Problem des Friedens

Das Rote Kreuz wurde vor über 100 Jahren auf dem Schlachtfelde geboren. Hilfe für die Verwundeten war seine erste Aufgabe. Von Anbeginn hat das Rote Kreuz so den Kreis seiner Aufgaben eingeschränkt. Denn getragen von dem Wunsch, vor allem jene Aufgabe zu verwirklichen, legte sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz äusserste Zurückhaltung auf. Solange sein Werk noch nicht einen gewissen Umfang erreicht hatte, solange es noch nicht weltweit anerkannt war, beschloss das Komitee, seinen Aufgabenbereich in gewissen Grenzen zu halten, um nicht die Kontrolle darüber zu verlieren. Sicherlich wollte das IKRK durch die sich selbst auferlegte Beschränkung nicht den Krieg legitimieren und ihn als notwendiges Übel rechtfertigen. Es hatte dabei vielmehr im Auge, den Krieg vor allem dadurch zu bekämpfen, dass es seine von ihm verursachten Leiden eindämmte. Das höchste Ziel des Roten Kreuzes war es jedoch stets, den Frieden in der Welt zu erhalten. Doch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln konnte es sich nicht der Illusion hingeben, dem Krieg selbst Einhalt zu gebieten. Daher bemühte es sich vor allem, zunächst seine furchtbaren Auswirkungen zu mildern. Louis Appia, einer der Begründer des Roten Kreuzes, sagte dazu: « Geben wir lautstark unserem tiefen Bedauern, unserem Schmerz darüber Ausdruck, dass wir mehr nicht tun können; protestieren wir gegen die grosse kollektive Ungerechtigkeit, die man Krieg nennt und die nur eine der Ausprägungen des Bösen in der Welt ist. »

Gustav Moynier, der erste Präsident des Internationalen Komitees, schreibt dazu in einer seiner Veröffentlichungen über das Rote Kreuz: «Durch unsere Bemühungen, den Notleidenden auf den Schlachtfeldern zu helfen, haben wir der Sache der Friedensgesellschaften indirekt einen guten Dienst erwiesen, denn deren Ziel ist es, Brüderlichkeit unter den Völkern zu verbreiten und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln den völkertrennenden Geist der Rivalität und des Hasses zu beseitigen.

Trotz der Begrenzung des Aufgabenkreises des jungen Roten Kreuzes waren sich seine Gründer doch von Anfang an der Tatsache bewusst, dass sie durch ihre Initiative und durch ihre selbstlose Tätigkeit auf den Schlachtfeldern den Geist der Brüderlichkeit verbreiteten und so die Voraussetzungen dafür schufen, dass dieser Geist später in zahlreichen Herzen Wurzeln schlagen konnte.

### **Die ersten Friedensappelle**

Gewiss bedurfte es noch einer Reihe von Jahren, bis sich innerhalb der Bewegung des Roten Kreuzes die Meinung durchgesetzt hatte, dass humanitäre Aktionen in Friedenszeiten ebenso von Nutzen seien wie in Kriegszeiten, und dass das Rote Kreuz durch sein Eintreten für die Menschen zur Festigung des Friedens beitrüge.

Erst seit 1919 finden sich in den Appellen und Resolutionen der Internationalen Konferenzen deutliche Hinweise und grundlegende Beiträge zu der Rolle, die das Rote Kreuz bei der Herstellung eines dauerhaften Friedens spielen kann. Von dieser Zeit an war die ganze Bewegung, und weil seine Mitglieder sich ihrer moralischen Verpflichtung über die Zeit des Krieges hinaus bewusst geworden waren, von der Idee des Kampfes für den Frieden erfüllt. Dabei umriss es ganz deutlich den Anteil, den es beim Aufbau einer friedlichen Welt übernehmen wolle.

Am 19. Juli 1921 gaben das Internationale Komitee und die Liga der Rotkreuzgesellschaften der Sehnsucht der ganzen Menschheit Ausdruck und richteten einen Appell an alle Völker, den in der ganzen Welt vorherrschenden Geist des Krieges zu überwinden. Dieser bedeutsame Appell war in so offenen Worten abgefasst, dass man den Eindruck haben konnte, das Rote Kreuz habe die früher durch die Ereignisse gebotene Zurückhaltung, an der es seit der

Gründung stets festgehalten hatte, aufgegeben. In diesem Appell wurde nicht nur festgestellt, dass das Rote Kreuz die Leiden des Krieges bekämpfen sollte, sondern dass es gegenüber sich selbst und all denjenigen, die ihm Vertrauen schenkten, die Verpflichtung habe, « durch seine Neutralität und durch gegenseitige weltweite Hilfe zur Beseitigung des Krieges beizutragen ». Der Appell ging sogar noch weiter, und zwar forderten die beiden höchsten Organe des Roten Kreuzes alle Menschen guten Willens, ungeachtet ihrer Nationalität, Religion, ihres Berufes oder sozialen Stellung auf, « beharrlich einen allgemeinen Kampf gegen den Geist des Krieges zu führen ».

Die beiden Institutionen stellten weiter fest, dass das « Rote Kreuz sich nicht damit begnügen würde, in Zeiten des Friedens zu arbeiten, sondern für den Frieden selbst tätig werden wolle ».

Seitdem haben fast alle Internationalen Rotkreuzkonferenzen Resolutionen über den Friedensbeitrag der Rotkreuzbewegung angenommen. Da natürlich das Rote Kreuz sich nicht in die politische Festigung des Friedens einmischen darf, besteht dieser Beitrag vor allem darin, unter den Völkern den Geist des Friedens und der gegenseitigen Verständigung zu verbreiten.

In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen ergriff das Rote Kreuz über das Stadium der Resolutionen hinaus gewisse praktische Initiativen, um seinen Friedensbeitrag zu erhöhen. Zu erwähnen sind hierbei besonders die 1933 vom Internationalen Komitee organisierten « Round-Table » Gespräche, die das Rote Kreuz zum ersten Mal in die Lage versetzten, systematisch alle praktischen Möglichkeiten zu prüfen, um seinen Beitrag zur Sache des Friedens zu vergrößern. Weiterhin sind zu nennen die Einführung eines « Rotkreuzfriedens », der auf Vorschlag des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes zustande kam, und bei dem jede Polemik gegenüber anderen Ländern eingestellt werden musste; oder die Friedensaktion des Jugendrotkreuzes, die auf die Annäherung der Völker abzielte.

### **Direkte praktische Friedensbeiträge**

Durch die Katastrophe von 1939-1945 erstickt, erstarkte dieser Geist nach dem Zweiten Weltkrieg zu neuem Leben und fand seine

Erfüllung in der Verkündung der Grundprinzipien des Roten Kreuzes auf der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1965 in Wien. Zunächst stellte die Konferenz fest, dass es Aufgabe des Roten Kreuzes sei, Leben und Gesundheit zu schützen und die Achtung vor der menschlichen Person durchzusetzen, um dann im Abschnitt über das Prinzip der Menschlichkeit hinzuzufügen, dass «das Rote Kreuz die gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern fördert». Ausserdem ermutigte die Konferenz durch Annahme der bedeutsamen Resolution Nr. 10 das Internationale Komitee, «in ständigem Einvernehmen mit den Vereinten Nationen im Rahmen seiner humanitären Mission alles zu unternehmen, um zur Verhinderung oder Lösung kommender bewaffneter Konflikte beizutragen, sowie sich im Einvernehmen mit den betroffenen Staaten allen dazu geeigneten Massnahmen anzuschliessen».

In diesem Geiste und in enger Zusammenarbeit mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften berief das Internationale Komitee 1967 und 1969 zwei «Round-Table» Sitzungen ein, auf denen nicht nur untersucht wurde, welchen Beitrag das Rote Kreuz zur Sache des Friedens leisten könne und solle, sondern auf denen auch die praktischen Möglichkeiten geprüft wurden, diesen Beitrag noch zu verstärken. Das Ergebnis dieser Treffen war, dass die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz im September 1969 in Istanbul zwei Friedensresolutionen annahm.

Durch die Resolution Nr. 20 wurde unter anderem den Internationalen Organen als auch den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes nahegelegt, wirksame Massnahmen zu ergreifen, um die Bevölkerung, vor allem aber die Jugend mit den Aufgaben des Roten Kreuzes vertraut zu machen, wobei die Jugend im Geiste der internationalen Brüderlichkeit, der Solidarität und der Freundschaft mit allen Völkern erzogen werden soll. Die Resolution forderte weiterhin die beiden Internationalen Organe des Roten Kreuzes auf, in Zusammenarbeit mit der UNESCO und anderen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ein Erziehungsprogramm für den Frieden auszuarbeiten. Die Resolution Nr. 21 war dazu bestimmt, einen direkten praktischen Friedensbeitrag des Roten Kreuzes zu ermöglichen.

Unter Hinweis darauf, dass der Frieden dann am meisten gefährdet ist, wenn die Parteien, zwischen denen eine Spannung herrscht, keinen Kontakt mehr zueinander haben, und unter Betonung, dass die Rotkreuzverbindungen auch dann aufrechterhalten werden müssen, wenn alle Brücken abgebrochen seien, empfahl die Konferenz, « dass bei bewaffneten Konflikten oder bei Situationen, die eine Bedrohung für den Frieden darstellen, das IKRK, falls erforderlich, die Vertreter der nationalen Gesellschaften der betroffenen Länder auffordert, gemeinsam oder getrennt mit ihm zusammenzutreffen, um die entstehenden humanitären Probleme zu untersuchen, und um im Einvernehmen mit den betroffenen Regierungen zu prüfen, welchen Beitrag das Rote Kreuz zur Verhinderung des Konflikts, zur Erreichung der Waffenruhe oder zur Einstellung der Feindseligkeiten leisten könnte ».

Die Bemühungen des Internationalen Komitees zur Erhaltung des Friedens, wie sie in dieser Resolution gefordert werden, sind jedoch nicht neu. Bereits in den sechziger Jahren erklärte sich das IKRK damit einverstanden, Aufgaben zu übernehmen, die direkt mit der friedlichen Lösung eines Konflikts verbunden seien. Dadurch unterstrich es die Bedeutung, die es der Sache des Friedens beimass.

Als Beispiel dafür könnte man die Kubakrise von 1962 anführen, bei der der Generalsekretär der Vereinten Nationen im Einvernehmen mit den USA und der Sowjetunion das Internationale Komitee um Unterstützung bei der Kontrolle der Kuba anlaufenden Schiffe bat. Angesichts der ernsten Lage gab das IKRK sein grundsätzliches Einverständnis. Die günstige Wende der Ereignisse machten dann schliesslich eine Kontrolle des IKRK überflüssig. In jüngerer Zeit, und zwar im September 1967, erklärte sich das Internationale Komitee auf einen dringenden Appell der Organisation für Afrikanische Einheit hin damit einverstanden, bei der friedlichen Lösung des « Söldner »-Problems mitzuwirken, um dadurch einen Beitrag zur Beendigung der Leiden der kongolesischen Bevölkerung zu leisten.

In diesem Zusammenhang muss man auch die Tätigkeit des Internationalen Komitees bei dem internen Konflikt in Santo Domingo im Frühjahr 1965 erwähnen, denn sein Eingreifen führte zur Einstellung der Feindseligkeiten. Indem er die Bemühungen der

nationalen Rotkreuzgesellschaft unterstützte und selbst von den Vertretern der Vereinten Nationen und der Organisation amerikanischer Staaten unterstützt wurde, gelang es dem Delegierten des Internationalen Komitees, die am Konflikt beteiligten Parteien zu einem Waffenstillstand zu bewegen. Dieser war zunächst nur dazu gedacht, die Opfer des Konflikts zu bergen und in ein Lazarett zu bringen. Doch der Waffenstillstand wurde verlängert und gab so den Gegnern Gelegenheit, Gespräche aufzunehmen, die dann zur endgültigen Einstellung der Kampfhandlungen führten.

### **Die verschiedenen Formen der Friedensbeiträge**

So kann man feststellen, dass im ganzen gesehen die von den einzelnen Internationalen Konferenzen angenommenen Friedensresolutionen den Beitrag des Roten Kreuzes zur Sache des Friedens in zwei verschiedenen Formen sehen.

Auf der einen Seite besteht der Beitrag des Roten Kreuzes in seinen traditionellen Aufgaben zur Linderung der Leiden, Erhaltung der Gesundheit und Achtung der menschlichen Person. Es besteht kein Zweifel daran, dass das Rote Kreuz durch seine helfende Tätigkeit dazu beiträgt, die Völker einander näherzubringen und so direkt am Werk des Friedens teilnimmt. Wie seine Gründer wiederholt festgestellt haben, ist die ganze humanitäre Mission des Roten Kreuzes ein Protest gegen die Anwendung von Gewalt. Obwohl die Genfer Konventionen und die Grundsätze des Rotes Kreuzes sich in erster Linie auf kriegerische Situationen beziehen, soll dies nicht bedeuten, dass dadurch die Gewalt oder ihre Unvermeidbarkeit hingenommen wird. Man kann daher nicht genug die Bedeutung hervorheben, die die internationalen Hilfsaktionen zur Rettung der Opfer von Naturkatastrophen oder bewaffneter Konflikte für ein besseres Verständnis der Völker haben. Denn durch solche Hilfsaktionen wird auch einer grösseren Öffentlichkeit der Friedensbeitrag des Roten Kreuzes augenfällig. Dasselbe gilt für die Hilfsaktionen bei inneren Unruhen oder Bürgerkriegen, bei denen die humanitären Aktionen des Roten Kreuzes zugunsten der Opfer auch hier ein Element des Friedens und der Einheit in einem von Hass und Leidenschaften zerrissenen Land darstellen.

Auf der anderen Seite besteht der Friedensbeitrag des Roten Kreuzes in seinem direkten Eintreten für den Frieden. Schon die Resolution Nr. 10 der Internationalen Konferenz von 1930 bestärkte das Rote Kreuz, über seinen traditionellen Aufgabenkreis hinaus Initiativen zur Stärkung des Friedens zu ergreifen. In der Resolution wurde unter anderem gefordert, « das Rote Kreuz solle sich um all die Gebiete bemühen, in denen es durch seine moralische Kraft und durch sein Ansehen zur weltweiten gegenseitigen Verständigung und Versöhnung beitragen könne ».

Aber diese besondere Aufgabe wird nicht nur durch die Resolutionen gerechtfertigt. Sie ist auch deswegen unerlässlich, weil das humanitäre Recht und die Hilfsaktionen des Roten Kreuzes, so unentbehrlich sie auch für die Linderung der Leiden des Krieges sind, dem Krieg selbst und seinen Leiden noch kein Ende setzen konnten. Manchmal erreicht die Gewalt ein solches Ausmass, manchmal sind die Leidenschaften so entfesselt, und werden die Forderungen der Menschlichkeit so mit Füßen getreten, dass man sich fragt, ob nicht allein die Wiederherstellung des Friedens nur in der Lage ist, den Leiden dauerhafte Linderung zu bringen. Diese Tatsache rechtfertigt voll und ganz die Erweiterung der traditionellen Aufgaben des Roten Kreuzes, die also auch die Suche nach Frieden und gegenseitiger Verständigung umfassen.

Dadurch, dass es sich auf ein so schwieriges Gebiet wie das des Friedens begibt, läuft das Rote Kreuz Gefahr, in die Politik hineingezogen zu werden. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass es seinen Prinzipien der Neutralität und der Unparteilichkeit treu bleibt, ohne jedoch diese beiden Grundsätze zu eng auszulegen, damit nicht jede Friedensinitiative verhindert oder wirkungslos gemacht wird.

**Alain MODOUX**

Interimistischer Informationschef  
des IKRK

## **Neue Entwicklungstendenzen im humanitären Völkerrecht**

Unter humanitärem Völkerrecht versteht man jenen wichtigen Teil des Völkerrechts, der von dem Gefühl der Menschlichkeit getragen und dem Schutz der menschlichen Person gewidmet ist.

Es umfasst die Menschenrechte — diese stehen hier nicht zur Debatte — und das Kriegsrecht, das seinerseits in zwei Zweige unterteilt wird : das Genfer Recht und das Haager Recht.

Seit 1949 hat das Genfer Recht in den 4 Konventionen gleichen Namens seine endgültige Form gefunden. Dieses gewaltige Gesetzeswerk ist zugleich die modernste und vollständigste Normensammlung zum Schutze der menschlichen Person bei bewaffneten Konflikten. Ziel des Genfer Rechts ist es, den ausser Kampf gesetzten Personen und denjenigen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, Achtung, Schutz und menschliche Behandlung zuzusichern.

1949 wurde das Genfer Recht völlig neugefasst. Seitdem sind aber nun schon 20 Jahre vergangen und im Laufe dieser 2 Jahrzehnte hat die Erfahrung gezeigt, dass es manche Bestimmung gibt, die spezifiziert und weiterentwickelt werden müsste, ohne dass es jedoch erforderlich wäre, es von Grund auf neu zu gestalten. Dazu reichen Zusatzprotokolle.

Das Haager Recht, das die Führung der Feindseligkeiten und den Gebrauch der Waffen regelt, befindet sich in einem chaotischen Zustand. Während die Kriegstechnik im Laufe der letzten 50 Jahre und besonders während der beiden Weltkriege Riesenfortschritte gemacht hat, stammen die meisten der dafür zuständigen Normen aus dem Jahre 1907. Während die Ruinen der zerstörten Städte wieder aufgebaut wurden, hat sich niemand darum bemüht, die Haager Normen wieder aufzurichten, die unter den gleichen Trüm-

mern verschüttet wurden. Nichts oder fast nichts wurde auf diesem Gebiet unternommen.

Von Anfang an war das Rote Kreuz eng an die Genfer Konventionen gebunden. Das Internationale Komitee (IKRK) ist ihr geistiger Vater, ihr Hüter und ihr Fortsetzer. Die I. Konvention — jene aus dem Jahre 1864 — wurde im Laufe der Jahre unter Mitwirkung von Experten der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften und der Regierungen mehrere Male erweitert und verbessert. Auf diese Weise wurde empirisch eine Methode geschaffen, die sich bewährt hat, und eine Tradition begründet, die zu wahren sich lohnt.

Auf dem schwierigen Terrain des eigentlichen Kriegsrechts, d.h. des Haager Rechts, hat sich das Rote Kreuz nicht so weit vorgewagt, denn dort würde es mit dem Krieg selbst ins Gehege kommen. Aber auch auf diesem Gebiet gibt es gewisse enge Verbindungen, die nicht zu unterschätzen sind. Zunächst gab die I. Genfer Konvention überhaupt den Anstoss zum gesamten humanitären Recht, und bekanntlich haben Dunant und Moynier — zwei der Begründer des Roten Kreuzes — zur Einführung der Haager Normen beigetragen.

Besonders in den letzten 50 Jahren hat sich das Rote Kreuz intensiv mit einem der Hauptprobleme befasst, das auf rechtllichem Wege zu lösen ist: mit dem Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren des totalen Krieges. Angesichts der gewaltigen Entwicklung der Kriegstechnik und der dadurch wachsenden Gefahren für die Zivilbevölkerung und angesichts der Gleichgültigkeit und des Versagens der Regierungen hat es das Rote Kreuz als seine Pflicht betrachtet, seine Stimme zu erheben und die Angelegenheit in die Hand zu nehmen. Das Rote Kreuz hat so den Kreis seiner Aufgaben um der bedrohten Grundinteressen des Menschen willen erweitert.

Kurz nach dem Ersten Weltkrieg hat das Rote Kreuz dem damals entstehenden Völkerbund Vorschläge unterbreitet. Die Internationalen Rotkreuzkonferenzen beauftragten dann das IKRK, Expertenkommissionen einzuberufen. Das Rote Kreuz war hauptsächlich der Pionier des Luftschutzes. Nach dem Zweiten Weltkrieg nahm das Rote Kreuz seine Arbeiten wieder auf, und das IKRK entwarf « Bestimmungen zur Begrenzung der Gefahren für die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ». Diese wurden 1957 der 19.

Internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegt. Aber die Staaten haben sie sich nicht zu eigen gemacht, und so ist das Problem von einer Lösung noch weit entfernt.

Die Tendenz der modernen Konflikte hin zu « totalen Kriegen » zeigt immer deutlicher, dass sich die einzelnen Bereiche des humanitären Rechts überschneiden. Seine immer schwieriger abzugrenzenden Gebiete sind in der Tat Teile eines unteilbaren Ganzen. Die Folge davon ist, dass sich die Unzulänglichkeit oder Veralterung eines Bereiches auch auf den benachbarten Bereich auswirkt und so dessen Anwendung gefährdet. Man kann die schrecklichen Auswirkungen davon und die in einzelnen Bereichen vorhandenen Gesetzeslücken in den Ländern beobachten, in denen in jüngster Zeit blutige Konflikte gewütet haben. Wie kann man zum Beispiel vom Roten Kreuz erwarten, dass es sich in ein und demselben Kampfgebiet nur um die menschenwürdige Behandlung der internierten Personen kümmert und gleichzeitig die Augen vor dem schmerzvollen Schicksal der Opfer der Luftangriffe verschliesst?

Nehmen wir ein konstruiertes, aber keineswegs unrealistisches Beispiel, das die gegenseitige Verflechtung der einzelnen humanitären Rechtsgebiete veranschaulicht.

Ein Soldat wird zögern, auf einer Strasse eine Frau oder ein Kind mit seinem Seitengewehr zu töten, denn diese Tat wäre kriminell und würde strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Wenn dieser Soldat jedoch in einigen Tausend Metern Höhe in einem Flugzeug fliegt, wird er weniger zögern, auf die Stadt Bomben fallen zu lassen, die Hunderte, ja Tausende von Frauen und Kindern töten werden. Wenn dann sein Flugzeug abgeschossen wird, und er mit dem Fallschirm abspringt, wird er die 120 Artikel der Genfer Konvention zum Schutze der Kriegsfangenen für sich in Anspruch nehmen. Seinen Opfern jedoch bietet keine Konvention Schutz. Sie können sich lediglich auf Bestimmungen berufen, die aus dem Jahre 1907, also aus einer Zeit stammen, in der Luftangriffe noch in den Bereich der « science fiction » gehörten.

Ein weiteres wichtiges Problem ist: Wie kann man erreichen, dass die Normen des humanitären Rechts oder zumindest seine wesentlichsten Grundsätze auch bei nicht-internationalen Konflikten, d. h. bei Bürgerkriegen und inneren Unruhen, Anwendung finden? Denn dies scheint insofern dringend geboten, als Bürger-

kriege wegen ihres hasserfüllten und erbitterten Charakters verhältnismässig mehr Leiden als internationale Kriege anrichten. Während früher niemand daran dachte, das Völkerrecht auch bei Revolten gegen die bestehende Ordnung anzuwenden, gibt es seit 1949 den bekannten Artikel 3, der allen 4 Genfer Konventionen gemeinsam ist und der insofern eine grosse Neuerung darstellt. Er hat auch schon wertvolle Dienste geleistet, dennoch stellt er erst den ersten Schritt auf diesem Gebiet dar. Die Konflikte in jüngster Zeit — wie z.B. in Nigeria — und die Tragödie der Blockaden haben gezeigt, dass es noch viele Situationen gibt, die von ihm nicht umfasst werden.

Es gibt weitere Rechtsgebiete, in denen eine Weiterentwicklung erforderlich wäre: die Führung der Feindseligkeiten, einschliesslich des Guerrillakrieges, die Repressalien, die Überwachung und die Strafmassnahmen.

Wir leben augenblicklich in einer Zeit, in der das Völkerrecht und die internationale Moral im Zerfall begriffen sind, und in der die Barbarei wieder aufblüht und unsere Zivilisation entehrt. Sollen wir angesichts dieses katastrophalen Stands der Dinge unsere Bemühungen aufgeben? Diese Frage stellen, heisst sie mit einem energischen «Nein» beantworten. Wenn auch die Gesetze des Krieges überholt sind, weil sie der Zeit nicht angepasst wurden, so bleiben die Grundsätze doch weiterhin gültig, denn sie sind Ausdruck einer ewig gültigen Wahrheit. Gestern wie heute haben die Forderungen der Menschlichkeit Vorrang vor gewissen Kriegshandlungen, bis eines Tages der Krieg selbst für immer verbannt ist. Verletzungen der humanitären Grundsätze sind nicht, wie es oft behauptet wird, unumgängliche Kriegsnotwendigkeiten, sondern häufig nur bequeme Lösungen, die sich jedoch auf die Dauer nicht «bezahlt» machen und auf die die am Konflikt beteiligten Parteien ohne weiteres verzichten könnten, ohne den Erfolg ihrer Sache zu gefährden.

Das ist die grossartige Aufgabe, der sich das Rote Kreuz heute gegenüber sieht. Es wird, und daran besteht kein Zweifel, die ganze Fülle seiner Erfahrung, seine ganze Aufmerksamkeit, seinen Eifer und seine Begeisterung dieser Aufgabe widmen. Eine Aufgabe, die keineswegs utopisch ist, denn letzten Endes siegt in der Welt immer das, was für die Mehrheit der Menschen von lebenswichtiger Bedeutung ist.

**« Das Rote Kreuz und mein Land »  
in fünf Ländern Asiens**

Das IKRK hat ein « Schulbuch », ergänzt durch ein « Lehrerhandbuch », herausgegeben, das in den Schulen Afrikas und Asiens verteilt werden soll, damit die humanitären Grundsätze des Roten Kreuzes in der Welt grössere Verbreitung finden<sup>1</sup>. Für die bewaffneten Streitkräfte wurde gleichzeitig das « Handbuch des Soldaten » herausgegeben. Die beiden ersten Werke vermitteln den Schülern durch kurze, bebilderte Texte die fundamentalen humanitären Grundsätze, während das « Handbuch des Soldaten » sein Hauptgewicht auf die wichtigsten Bestimmungen der eigentlichen Genfer Abkommen legt.

Das « Schulbuch » und das « Lehrerhandbuch » wurden in englischer und französischer Sprache herausgebracht. 23 afrikanische Staaten erhielten insgesamt 240 000 Exemplare in beiden Sprachen.

In Asien erforderte die Vielfalt der Landessprachen und Kulturen jedoch eine Anpassung der Texte und Illustrationen an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, damit jeder Schüler « Das Rote Kreuz und mein Land » in seiner eigenen Sprache lesen kann und die Darstellungen dem entsprechen, was er um sich herum wahrnimmt.

Aus diesem Grunde hatte das Internationale Komitee im Jahre 1969 die Entwürfe für das « Schulbuch » und das « Lehrerhandbuch » zusammen mit einem Fragebogen an die verschiedenen Regierungen und nationalen Rotkreuzgesellschaften des Fernen

---

<sup>1</sup> Siehe *Revue internationale*, März und Dezember 1969.

Ostens geschickt. Einige Exemplare des « Handbuchs des Soldaten » waren den Sendungen beigelegt.

In jedem Lande bildeten sich « Paritätische Kommissionen », in denen Abgeordnete der Erziehungsministerien und Persönlichkeiten des Roten Kreuzes vertreten waren, die die Entwürfe gründlich prüften und die wichtigsten Abänderungsvorschläge für ihre jeweilige Ausgabe ausarbeiteten.

Diese aktive Beteiligung der führenden Organe und der nationalen Rotkreuzgesellschaften jedes Landes hat die Aufgabe des IKRK weitgehend erleichtert.

\* \* \*

Vom 15. Januar bis 15. April 1970 besuchte ein Vertreter des IKRK fünf Länder Asiens, um die letzten Einzelheiten für die betreffenden Ausgaben und die Zahl der Exemplare festzulegen, die für den Unterricht in den Grundschulen dieser Länder erforderlich sind; ferner wurde die praktische und finanzielle Durchführung des Drucks besprochen.

Jean-Marc Laverrière nahm also mit den Regierungen und den nationalen Rotkreuzgesellschaften folgender Staaten Verbindung auf: Indonesien, Singapur, Malaysia (einschliesslich Sabah und Sarawak), Laos und Thailand. Alle gaben dem Wunsch Ausdruck, vom IKRK diese Veröffentlichung zu erhalten, insgesamt 280 000 Stück, die in Singapur in sechs Sprachen gedruckt werden sollen.

In Indonesien sollen 100 000 Exemplare in « Bahasa indonesia » verteilt werden, Singapur wünscht 80 000 Exemplare in englischer Sprache, Malaysia 80 000 Exemplare in malaischer, 20 000 in chinesischer und 30 000 in englischer Sprache; Laos erwartet 50 000 Exemplare in laotischer Sprache und Thailand ebenso viele in seiner Landessprache. Vom « Lehrerhandbuch » sollen 30 000 Exemplare in Indonesien, 15 000 in Singapur, 30 000 in Malaysia und 5000 in Laos verteilt werden. Alle diese Bücher können ab Januar 1971 in den Schulen benutzt werden.

Eine zweite Reise soll dem IKRK ermöglichen, das in acht weiteren asiatischen Ländern unternommene Werk fortzusetzen.

Die weitgehende Beteiligung der Regierungen und der nationalen Rotkreuzgesellschaften an der Aktion des IKRK betreffend das « Schulbuch » und das « Lehrerhandbuch » liess das durch diesen Plan erweckte Interesse erkennen sowie den Wunsch, die Verbreitung der humanitären Grundsätze bei der Jugend zu intensivieren.

---

# revue internationale de la croix-rouge

SEPTEMBER 1970  
BAND XXI, Nr. 9

Beilage

## Inhalt

	Seite
<b>J. Mirimanoff-Chilikin:</b> Das Rote Kreuz und die bakteriologischen und chemischen Waffen (I) . .	135
Anerkennung des Malawischen Roten Kreuzes (480. Rundschreiben an die Zentralkomitees) . . .	147

INTERNATIONALI  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENEVE



# **DAS ROTE KREUZ UND DIE BAKTERIOLOGISCHEN UND CHEMISCHEN WAFFEN \***

**Von J. Mirimanoff-Chilikin**

Der vorliegende Artikel nimmt nicht für sich in Anspruch, die schwierigen und komplizierten Probleme zu entwickeln oder zu entscheiden, die das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot des Einsatzes von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und bakteriologischen Kampfstoffen im Kriege aufwirft; er soll vielmehr anlässlich des 45. Jahrestages der Unterzeichnung dieses Protokolls lediglich einen Einblick in die Rolle des Roten Kreuzes bei der Entwicklung des Rechts geben und die derzeitigen Arbeiten der wichtigsten internationalen Organisationen kurz zusammenfassen.

## **I. Der Appell des IKRK vom 6. Februar 1918**

Weit davon entfernt, die Leiden zu mildern, die der Krieg mit sich bringt, haben die Fortschritte der Wissenschaft in der Luftfahrt, der Ballistik oder der Chemie nichts anderes bewirkt, als diese Leiden noch zu vergrössern und sie auf die gesamte Bevölkerung auszudehnen, so dass der Krieg bald nur noch eine alles zerstörende, gnadenlose Vernichtungsmaschine sein wird.

Wir wollen heute unsere Stimme gegen eine barbarische Neuerung erheben, die die Wissenschaft noch perfekter, das heisst, noch mörderischer machen und mit noch raffinierterer Grausamkeit ausstatten möchte. Es handelt sich um erstickende und giftige Gase, deren Einsatz, so scheint es, Ausmasse annimmt, die niemand vorausgesehen hat.

Es wird heute von neuen Giftgasen gesprochen, deren Herstellung in grossem Masse umso leichter ist, als der Rohstoff, aus dem sie gewonnen werden, überall verfügbar ist. Es werden uns

---

\* Nichtamtliche Übersetzung

Geschosse gezeigt, die mit diesen giftigen Gasen gefüllt sind und den Tod bringen, einen schrecklichen Tod sogar, und zwar nicht nur in den Reihen der Kämpfenden, sondern auch der friedfertigen Bevölkerung, und in einem breiten Gefechtsstreifen so alle Lebewesen vernichten. Wir protestieren mit allen uns zu Gebote stehenden Kräften gegen diese Art und Weise der Kriegführung, die man nicht anders als kriminell bezeichnen kann. Und wenn, was wahrscheinlich ist, der Feind sich gezwungen sieht, den Angriff zu erwidern oder auf Repressalien zurückzugreifen, um seinen Gegner zu zwingen, von diesen widerwärtigen Kampfmethoden abzulassen, so wird es ein Blutbad geben, dessen Grausamkeit alles übertreffen wird, was die Geschichte bis heute an Barbarischem erlebt hat.

Mit diesen Worten wandte sich das IKRK bereits am 6. Februar 1918 vor Einstellung der Feindseligkeiten an die kriegführenden Mächte<sup>1</sup>.

## II. Die Abkommen vor dem Genfer Protokoll

Am 22. April 1915 wurden an der Yser-Front<sup>2</sup> zum ersten Mal in der Kriegsgeschichte Giftgase eingesetzt und damit für solche Fälle noch nicht vorgesehene Rechtsnormen verletzt: Die Sankt Petersburger Deklaration von 1868, die den Gebrauch von unnötige Leiden verursachenden Waffen untersagte, die Haager Deklaration von 1899, die « den Einsatz von Projektilen zu dem ausschliesslichen Zweck der Verbreitung von erstickenden oder tödlichen Gasen » untersagte sowie den Anhang zur Haager Konvention von 1907 (Art. XXIII *a* und *e*), der den Einsatz von Giftstoffen oder giftigen Waffen untersagte<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Siehe *Bulletin international des Sociétés de la Croix-Rouge*, IKRK, Genf, April 1918.

<sup>2</sup> Im Dorf Vilfuege bei Ypern.

<sup>3</sup> Es ist hier auf eine Ansicht zu verweisen, nach der dieser Artikel XXIII *a* auf Gase keine Anwendung findet: « ... engl. Zitat... » Deutsche Version des Übersetzers: « Dieser Artikel wurde im allgemeinen von Staaten in Verbindung mit Giftgas nicht angewendet. Ein Grund dafür ist darin zu suchen, dass Artikel XXIII *a* formuliert wurde, als die Erfahrungen der Menschheit sich noch nicht auf Giftstoffe in Form von Gasen, sondern in Form von vergiftetem Wasser oder vergifteten Nahrungsmitteln oder Pfeilen erstreckten. Diese Kodifizierung von Gebräuchen spiegelte die Vergangenheit und nicht die unbekannt Zukunft wider. » (Major J. Burns Kelly in: « Gas Warfare in International Law » (Der Gaskrieg im Völkerrecht), Military Review, Washington 1960, S. 44).

### III. Das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925

#### *Entstehungsgeschichte*

Um zu vermeiden, dass sich solche furchtbaren Vorkommnisse wiederholen, befasste sich das Rote Kreuz intensiv damit, die rechtlichen Unzulänglichkeiten zu beseitigen. Am 22. November 1920 richtete das IKRK ein Schreiben an die Vollversammlung des Völkerbundes, in dem verschiedene Massnahmen vorgeschlagen wurden, und zwar insbesondere « ein absolutes Verbot des Einsatzes von erstickenden Gasen, grausamen und barbarischen Kampfmitteln, die den Opfern furchtbare Leiden zufügen ». Im Jahre 1921 forderte die 10. Internationale Rotkreuz-Konferenz die Regierungen auf, ein Abkommen zu unterzeichnen, durch das der Einsatz von Giftgasen als Mittel der Kriegsführung vollkommen untersagt werden würde, unabhängig von der Art und Weise des Einsatzes, sei es also durch Windantrieb, durch Geschossladung oder auf andere Weise.

Diese Appelle verfehlten nicht ihre Wirkung, denn bereits einige Jahre später unterzeichneten die Regierungen anlässlich einer im Rahmen des Völkerbunds veranstalteten Konferenz über die Kontrolle des internationalen Waffenhandels am 17. Juni 1925 das sogenannte Genfer Protokoll. (Trotz seiner Bezeichnung gehört das Genfer Protokoll nicht zu den Genfer Konventionen, deren Entwürfe vom IKRK unter Mitwirkung internationaler Sachverständiger ausgearbeitet wurden.)

#### *Titel des Protokolls*

Das Protokoll trägt den Titel : « Genfer Protokoll vom 17. 6. 1925 über das Verbot des Einsatzes von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und bakteriologischen Kampfstoffen im Kriege »<sup>4</sup>.

(Die Verfasser des Genfer Protokolls haben sich darauf beschränkt, die Definition zu übernehmen, die in Artikel 171 des

<sup>4</sup> Franz. Fassung : « Protocole de Genève du 17 juin 1925, concernant la prohibition d'emploi, à la guerre, de gaz asphyxiants, toxiques ou similaires et de moyens bactériologiques. »

Engl. Fassung : « Geneva Protocol of June 17, 1925 for the Prohibition of the Use in War of Asphyxiating, Poisonous or other Gases and of Bacteriological Methods of Warfare. »

Versailler Vertrags und in Artikel 5 des Washingtoner Vertrags steht, zwei Konventionen, deren französischer bzw. englischer Wortlaut ebenfalls rechtsgültig ist.)

### *Wert des Protokolls*

Das Genfer Protokoll ist insofern eine grundlegende rechtliche Handhabe, als es sich speziell und ausschliesslich mit einem Problem befasst, das von den vorhergehenden Abkommen kaum berührt wurde, weiterhin weil es noch kein anderes ähnliches Abkommen zu diesem Problemkreis (der B- und C-Waffen) gibt, und weil die Unterzeichnerstaaten des Genfer Protokolls weit zahlreicher als die der eben erwähnten Abkommen sind. In der Praxis und unabhängig vom Einsatz der sogenannten nicht-tödlichen Gase, der von manchen für rechtswidrig, von anderen wiederum für erlaubt gehalten wird, wurde das Genfer Protokoll von den Unterzeichnerstaaten im allgemeinen eingehalten, und während des Zweiten Weltkriegs wurden keine B- oder C-Waffen verwendet. Allerdings wurde das Verbot in einem Konflikt vor dem Zweiten Weltkrieg verletzt, und auch seither konnten gelegentliche Verstösse dagegen festgestellt werden.

### *Arten der biologischen und chemischen Kampfstoffe*

Welches sind nun die biologischen und chemischen Kampfstoffe? Laut der für die Praxis bestimmten Definitionen aus dem Bericht der Weltgesundheitsorganisation « Santé publique et armes chimiques et biologiques » (« Öffentliche Gesundheit und chemische und biologische Kampfstoffe » — Weltgesundheitsorganisation, Genf, 1970) « umfassen die chemischen Kampfstoffe sämtliche im Hinblick auf ihre toxischen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen verwendeten Substanzen », während « biologische Kampfstoffe solche Substanzen sind, deren Auswirkungen von ihrer Fähigkeit abhängen, sich im angegriffenen Organismus zu vervielfachen ; letztere sind zur Verwendung im Krieg bestimmt, um Tod oder Krankheiten bei Menschen, Tieren oder Pflanzen zu verursachen » (S. 18). — Unter den chemischen Kampfstoffen sind vor allem die Nervegase, die erstickenden Gase, Tränengase, psycho-chemische Gase usw. zu nennen ; unter den biologischen Kampfstoffen : die Bakterien, die Viren, die Pilze, die Fleckfiebererkrankungen und die

Rickettsien, sowie die halb-synthetischen biologischen Wirkstoffe. Der Hauptunterschied zwischen den chemischen und den biologischen Kampfstoffen besteht darin, dass die letzteren die Fähigkeit haben, sich zu vermehren.

In militärischen Kreisen<sup>5</sup> werden die biologischen und die chemischen Waffen in tödliche und nicht-tödliche unterteilt. Diese Einteilung ist jedoch in wissenschaftlichen Kreisen sehr umstritten; denn ein kampfunfähigmachender — chemischer oder biologischer — Wirkstoff kann entweder die Gesundheit unwiderruflich beeinträchtigen oder sich sogar bei bestimmten Personengruppen wie Kleinkindern, Unterernährten, Kranken oder alten Leuten tödlich auswirken.

Der Bericht der Weltgesundheitsorganisation teilt also die biologischen und chemischen Kampfstoffe in drei Kategorien ein: « Die tödlichen Wirkstoffe sollen den Tod hervorrufen, wenn der Mensch bei militärischen Operationen mühelos herstellbaren Konzentrationen dieser Wirkstoffe ausgesetzt ist. Die kampfunfähigmachenden Wirkstoffe sollen vorübergehend eine Krankheit oder eine geistige oder körperliche Lähmung hervorrufen, deren Dauer die Expositionszeit erheblich übersteigt. Die neutralisierenden (oder kurzzeitig unfähigmachenden) Wirkstoffe rufen rasch eine Lähmung hervor, die kaum länger als die Expositionszeit dauert » (S. 12 und 13). « Die vorstehende Klassifikation beruht nicht auf toxikologischen Kriterien, da die Auswirkungen chemischer Kampfstoffe ebenso stark von ihrer Anwendungsweise abhängig sind wie von ihren toxikologischen Eigenschaften. Ein in zu grosser Menge eingesetzter neutralisierender Wirkstoff kann tödlich sein oder schwere Verletzungen hervorrufen. Und ebenso kann ein tödlicher Wirkstoff in geringer Konzentration lediglich unfähigmachende oder neutralisierende Wirkung haben » (S. 23).

### *Napalm*

Wie steht es mit dem Napalm?<sup>6</sup> Die Verteidiger des Napalms behaupten, es handele sich dabei um eine anerkanntermassen

<sup>5</sup> Siehe auch Major J. Burns Kelly, a.a.O., S. 59.

<sup>6</sup> Die Resolution XXIII der Internationalen Menschenrechtskonferenz in Teheran (April/Mai 1968) erwähnt Napalm in ihrer vierten Erwägung: « Angesichts der Tatsache, dass die in unserer Zeit so weit verbreitete Gewalttätigkeit und Brutalität, insbesondere die Blutbäder, Massenexeku-

zulässige Waffe, vorausgesetzt, sie wird gegen militärische Ziele eingesetzt. Seine Gegner versichern, Napalm sei aus zweierlei Gründen verboten: als erstickender Kampfstoff durch das Genfer Protokoll, wegen seiner grausamen und unnützen Verletzungen durch die Sankt-Petersburger Deklaration.

### *Kontroversen um das Genfer Protokoll*

Als Folge einer besonders nach dem Zweiten Weltkrieg immer deutlicher hervortretenden Entwicklung geben heute Auslegung und Anwendungsbereich des Genfer Protokolls immer mehr Anlass zu Streitigkeiten.

Im grossen und ganzen sind einige Leute der Ansicht, dass das Verbot des Genfer Protokolls absolut ist und sich auf sämtliche B- und C-Waffen erstreckt, und legen das Protokoll daher unter Berufung auf seinen englischen Titel extensiv aus, während andere meinen, das Verbot sei relativ und beziehe sich nicht auf bestimmte — nicht-tödliche — Waffen, und das Protokoll somit unter Berufung auf den französischen Titel eng auslegen. Nun ist aber der französische und auch der englische Wortlaut verbindlich. Als Treuhänderin des Genfer Protokolls erklärte jedoch die französische Regierung, die es auch als erste ratifiziert hat, in Verbindung mit den Vorbereitungen zur Abrüstungskonferenz des Völkerbundes in einer Note ausdrücklich, dass sie den Einsatz von Tränengas<sup>7</sup> für vom Verbot miterfasst betrachte<sup>8</sup>.

---

tionen, Folterungen, unmenschliche Behandlung von Gefangenen, Tötung von Zivilpersonen bei bewaffneten Konflikten und der Einsatz von B- und C-Waffen, einschliesslich Napalmbomben, die Menschenrechte untergraben und neue gewalttätige und brutale Akte erzeugen... »

<sup>7</sup> Zum Thema Tränengas zitieren wir aus dem Bulletin of Atomist Scientists (Januar 1970, S. 31) die Ansicht von Professor Meselson von der Harvard University:

« Ich würde meinen, dass die Frage des Tränengases sich folgendermassen behandeln liesse: Einerseits besteht bei der Verwendung irgendeines Gases immer die Gefahr einer Eskalation.

Andererseits könnte man die Ansicht vertreten, dass Tränengas eine nützliche Waffe ist und unter bestimmten Umständen tatsächlich weniger Verluste verursacht als andere Kampfstoffe.

Ich würde sagen, man sollte damit rechnen, dass jedes Gas in Verbindung mit anderen Waffen eingesetzt wird und dass daher selbst Tränengas, wenn gleich es nicht tödlich ist, unter Kriegsbedingungen dazu verwendet werden würde, die Wirksamkeit tödlicher Waffen zu steigern. »

<sup>8</sup> Siehe den Artikel von Georges Fischer « Die Verwendung chemischer und bakteriologischer Waffen » in *Le Monde diplomatique* vom Januar 1970.

Eine im Jahre 1931 vom IKRK einberufene « Internationale Expertenkommission zum rechtlichen Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren eines chemischen Krieges » vertrat die Ansicht, dass « das Genfer Protokoll den Gebrauch giftiger und bakteriologischer Waffen ganz allgemein verbiete ». Eine solche rechtliche Garantie für die Streitkräfte gilt natürlich umso mehr auch für die Zivilbevölkerung.

Eine weitere Kontroverse besteht bezüglich der Frage, ob das Genfer Protokoll auch die Waffen verbietet, die bei seinem Inkrafttreten noch nicht vorhanden oder einsatzbereit sind<sup>9</sup>.

Ausserdem gab es gegensätzliche Ansichten darüber, ob das Genfer Protokoll Ausdruck eines seinerzeit gültigen Gewohnheitsrechts sei, das angesichts seines fundamentalen humanitären Charakters, seiner umfassenden Verbreitung und des Fehlens abweichender Abkommen, durch die der Gebrauch gewisser B- und C-Waffen gestattet worden wäre, selbst die Staaten verpflichtet würde, von denen es nicht unterzeichnet worden ist<sup>10</sup>. Eine im Dezember 1969 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommene Resolution (2603) greift denselben Gedanken wieder auf<sup>11</sup>.

---

<sup>9</sup> « B-Waffen waren 1925 kaum bekannt. Man hat also eine zukünftige Waffe untersagt, und zwar ohne Einschränkung, ohne die potentiellen Entwicklungsmöglichkeiten dieser Waffen in Betracht zu ziehen, und selbstverständlich mit dem Wissen, dass es Bakterien mit lediglich unfähigmachender Wirkung gibt. » (H. Meyrowitz: « Les armes biologiques et le droit international » (« Biologische Waffen und Völkerrecht »), Ed. Pedone, Paris, 1968, S. 40.) Eine gegenteilige Meinung vertritt Major J. Burns Kelly a.a.O.

<sup>10</sup> Siehe H. Meyrowitz a.a.O., insbesondere S. 84 ff.

<sup>11</sup> In ähnlicher Weise wurde die Ansicht vertreten, dass die in den Haager Konventionen und Vereinbarungen enthaltenen Prinzipien Bestandteile des Gewohnheitsrechts waren und noch sind, während die in den Genfer Konventionen von 1949 enthaltenen Prinzipien zu Gewohnheitsrecht geworden sind. Siehe den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen « Le respect des droits de l'homme en période de conflits armés (« Die Achtung der Menschenrechte bei bewaffneten Konflikten ») A/7720 vom 20. 11. 69 unter den Ziffern 49 und 50, den Artikel « Les Conventions de Genève, bilan et perspectives » (« Die Genfer Konventionen, Rückschau und Ausblick ») von Claude Pilloud in der *Revue internationale de la Croix-Rouge*, August, 1969, S. 467 (siehe auch die Ausgaben vom April 1962, S. 188, und vom Juli 1966, S. 354).

### *Grenzen des Genfer Protokolls*

Neben grossen Vorzügen weist das Genfer Protokoll auch gewisse Unzulänglichkeiten auf :

- einerseits verbietet es nur den Gebrauch bakteriologischer und chemischer Waffen, ohne die Frage der Herstellung und der Lagerung zu klären (es bezieht sich daher auf das Kriegsnicht aber auf das Abrüstungsrecht) ;
- andererseits wurde es noch nicht von der Gesamtheit der Staaten ratifiziert, wie dies bei den Genfer Konventionen der Fall ist ;
- ausserdem sind in ihm nicht ausdrücklich bewaffnete Konflikte nichtinternationalen Charakters berücksichtigt ;
- schliesslich wurde es in vielen Fällen nur mit Vorbehalten angenommen, die im allgemeinen zwei Klauseln enthalten : die erste Klausel bestimmt, dass das Protokoll den betreffenden Staat lediglich gegenüber den anderen Staaten bindet, die diese Konvention ratifiziert haben und ihr beigetreten sind ; und die zweite Klausel sieht vor, dass die Vollgültigkeit des Protokolls für den betreffenden Staat bindend zu sein aufhört gegenüber jedem Feindstaat, dessen bewaffnete Streitkräfte oder Verbündete die in diesem Protokoll enthaltenen Verbote nicht respektieren.

Darüber hinaus scheint man heute Vorbehalte anderer Art im Auge zu haben, die sich auf den Inhalt oder die Auslegung des Wortlauts des Genfer Protokolls beziehen, wonach es « möglich » wäre, gewisse, genau festgelegte chemische Wirkstoffe zu verwenden.

#### **IV. Die Aktivitäten des Roten Kreuzes und der biologische und chemische Krieg**

Wie bereits aus Kapitel III zu ersehen, unternahm das IKRK die ersten Schritte 1918 und 1920 und verfasste die Resolution der 10. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1921 — also vor der Abfassung des Genfer Protokolls.

Seither wurden die Staaten vor dem Einsatz totaler Waffen und in der Zwischenkriegszeit dann ganz besonders vor dem Gebrauch biologischer und chemischer Waffen gewarnt. (Dadurch dass das

IKRK in der Zeit des Genfer Protokolls Schutzmassnahmen für die Zivilbevölkerung befürwortete, kann es als Wegbereiter des Zivilschutzes angesehen werden.)

In einer Sammlung von Dokumenten über den chemischen und den Luftkrieg, die das IKRK den Teilnehmern der Konferenz über die Verringerung und Begrenzung der Rüstung vorlegte, heisst es: « Das IKRK bleibt auch weiterhin voll von der absoluten Notwendigkeit überzeugt, den Krieg durch eine friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten zu ersetzen ; solange jedoch die Möglichkeit des Griffs zu den Waffen nicht vollkommen ausgeschlossen ist, muss das IKRK an alle Opfer des Kriegs denken. In seiner gegenwärtigen Beschränkung auf die Mandate, die ihm übertragen wurden, und in Anbetracht des humanitären Gesichtspunktes, der allein seinen Initiativen zugrundeliegt, hält das IKRK dafür, dass das uneingeschränkte Verbot der Bombardierung und der chemischen und bakteriologischen Kriegführung die einzige Möglichkeit bietet, die Zivilbevölkerungen vor einigen der grössten durch den Kriegszustand geschaffenen Gefahren zu schützen. In diesem Sinne richtet das IKRK einen dringenden Appell an die Konferenz. » (« Documents relatifs à la guerre chimique et aérienne » (« Unterlagen über den chemischen und den Luftkrieg »), IKRK, 1932, S. 5.) Ausserdem forderten zahlreiche Resolutionen Internationaler Rotkreuz-Konferenzen die Staaten auf, das Genfer Protokoll mitzuunterzeichnen. Zahlreiche Memoranden des IKRK erliessen den gleichen Aufruf <sup>12</sup>.

<sup>12</sup> Siehe den Anhang zu den von den Internationalen Rotkreuz-Konferenzen gefassten diesbezüglichen Resolutionen. Die neueren Resolutionen beziehen sich auf die Gesamtheit der Waffen zur massiven Vernichtung.

Das « Projet de règles limitant les risques courus par la population civile en temps de guerre » (« Entwurf von Bestimmungen zur Begrenzung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerungen in Kriegszeiten ausgesetzt sind »), das vom IKRK auf der XIX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz 1957 in Neu-Delhi vorgelegt wurde, sieht in Artikel 14 vor :

« Ungeachtet der bestehenden oder künftigen Verbote von bestimmten Waffen ist es untersagt, Waffen zu verwenden, deren schädliche Wirkung — insbesondere durch Austreuung von Brand-, chemischen, bakteriologischen, radioaktiven oder anderen Stoffen — sich auf unvorhergesehene Weise ausbreiten oder räumlich oder zeitlich der Kontrolle derjenigen entgleiten könnte, die sie einsetzen, und dadurch die Zivilbevölkerung gefährden könnte. »

« Das gleiche gilt für Waffen mit Zeitzündern, deren gefährliche Wirkungen die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft ziehen könnten. » Siehe auch die Berichte des IKRK « Protection juridique des populations civiles contre les

/ In dieser Hinsicht sind insbesondere die letzten Resolutionen anzuführen :

1. *Resolution XXVIII der XX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Wien (Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Kriegs)*

« Die XX. Internationale Rotkreuz-Konferenz,

.....  
stellt fest, dass der unterschiedslos geführte Krieg eine Gefahr für die Zivilbevölkerung und für die Zukunft der Kultur darstellt, erklärt feierlich, dass alle Regierungen und alle übrigen Mächte, die die Verantwortlichkeit für die Kriegführung in bewaffneten Konflikten tragen, zumindest folgende Prinzipien beachten müssen :

- die in einen Konflikt verwickelten Parteien haben kein unbeschränktes Recht bei der Wahl der Mittel, dem Feind zu schaden ;
- es ist untersagt, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche zu richten ;
- ein Unterschied muss jederzeit zwischen den Personen gemacht werden, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, und der Zivilbevölkerung, und zwar dergestalt, dass letztere soweit wie möglich verschont bleibt ;
- die allgemeinen Regeln des Kriegsrechts finden auch auf nukleare und ähnliche Waffen Anwendung ;

fordert ausdrücklich alle Regierungen, die es noch nicht getan haben, auf, dem Genfer Protokoll von 1925 beizutreten, das die Verwendung von erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen und von allen ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten sowie den Einsatz bakteriologischer Kampfmittel untersagt. »

dangers de la guerre indiscriminée » (« Rechtsschutz der Zivilbevölkerungen gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Kriegs »), Juni 1963 und März 1965.

Im gleichen Zusammenhang ist Ziffer 7 der Resolution zu zitieren, die vom Institut für Völkerrecht auf seiner Tagung in Edinburg im September 1969 angenommen wurde ; unter ihrem Titel « La distinction entre objectifs militaires et objets non militaires en général et les problèmes que pose l'existence des armes de destruction massive » (« Die Unterscheidung zwischen militärischen Zielen und nicht militärischen Objekten im allgemeinen und die durch das Vorhandensein von Waffen zur massiven Vernichtung gestellten Probleme ») liest man folgendes :

« Das geltende Völkerrecht untersagt die Verwendung sämtlicher Waffen, die ihrer Art nach unterschiedslos militärische Ziele und nicht militärische Objekte, bewaffnete Streitkräfte und Zivilbevölkerungen treffen. Insbesondere ist die Verwendung von Waffen, deren Zerstörungskraft zu gross ist, als dass sie auf bestimmte militärische Ziele beschränkt werden könnte, oder deren Auswirkung unkontrollierbar ist (selbsterzeugende Waffen), sowie von blinden Waffen untersagt. »

Hierzu ist anzumerken, dass die drei ersten der vier aufgeführten Prinzipien in die Resolution 2444 der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 13. Januar 1969, 23. Sitzung, übernommen wurden, die folgenden Titel trägt : « Respect des Droits de l'Homme dans les conflits armés » (« Achtung der Menschenrechte bei bewaffneten Konflikten »).

2. *Resolution XIV der XXI. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Istanbul (Massenvernichtungswaffen)*

« In der Erwägung, dass es das erste und grundlegende Ziel des Roten Kreuzes ist, die Menschheit gegen die ungeheueren Leiden zu schützen, die durch die bewaffneten Konflikte verursacht werden ;  
unter Berücksichtigung der Gefahr, die für die Menschheit die neuen Kriegstechniken, insbesondere die Massenvernichtungswaffen, darstellen ;

unter Bestätigung der von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen gefassten Resolutionen sowie jener der UN-Generalversammlung Nr. 2162 (XXI), Nr. 2444 (XXIII) und Nr. 2454 (XXIII) und der XXIII. Resolution der Internationalen Konferenz über die Menschenrechte von 1968 ;

in der Erwägung, dass die Annahme einer Sondervereinbarung über das Verbot der Massenvernichtungswaffen ein bedeutender Beitrag zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts wäre,  
bittet die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz die Vereinten Nationen, ihre Bemühungen in diesem Bereich fortzusetzen ;

bittet sie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, dieser Frage im Rahmen seiner Arbeiten für die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts weiterhin grosse Aufmerksamkeit zu widmen und jede Initiative zu ergreifen, die es für möglich erachtet ;

lädt sie abermals die Regierungen der Staaten, die dem Genfer Protokoll von 1925 noch nicht beigetreten sind, ein, dies nachzuholen und seine Bestimmungen strikt einzuhalten ;

bittet sie die Regierungen inständig, möglichst schnell eine Vereinbarung zu schliessen, die die Herstellung und die Bevorratung chemischer und bakteriologischer Waffen untersagt. »

Der letzte Appell des IKRK dazu erging am 27. Juli 1966<sup>13</sup> ; ihm folgten Resolutionen der Vollversammlung der Vereinten Nationen im gleichen Jahr und 1968.

<sup>13</sup>Siehe *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Februar 1967, S. 51, und ihre deutsche Beilage vom Februar 1968, S. 23.

Alle diese Massnahmen bewirkten, dass ungefähr weitere 20 Staaten ihren Beitritt erklärten. Man kann sagen, dass das ein grosser Erfolg ist, denn vor 1966 umfasste die Liste der Unterzeichnerstaaten des Genfer Protokolls nur 49 Länder.

Das IKRK hat soeben die Aufmerksamkeit der Regierungen von Staaten, die das Genfer Protokoll noch nicht unterzeichnet haben, nochmals auf die Resolution XIV von Istanbul und insbesondere auf deren dritten Absatz gelenkt und mit Interesse die Schritte zur Kenntnis genommen, die offiziell in mehreren Ländern zugunsten ihres baldigen Beitritts zum Genfer Protokoll unternommen werden.

*(Wird fortgesetzt)*

Jean MIRIMANOFF-CHILIKIN  
Rechtsanwalt  
Mitglied der Rechtsabteilung  
des IKRK

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## Anerkennung des Malawischen Roten Kreuzes

Genf, den 23. Juli 1970

*480. Rundschreiben*

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften  
des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen  
mit der Roten Sonne*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

am 23. Juli 1970 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die offizielle Anerkennung des Malawischen Roten Kreuzes ausgesprochen.

Die neue Gesellschaft hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz am 10. Dezember 1969 offiziell um ihre Anerkennung ersucht. Zur Unterstützung ihres Antrags sandte sie verschiedene Unterlagen, darunter ihre Satzung und einen Erlass vom 13. Januar 1967 sowie ein am 21. Mai 1970 eingegangenes Schreiben, das u.a. eine Erklärung des Beitritts zur Satzung des Internationalen Roten Kreuzes enthielt.

Aus diesen gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüften Unterlagen ging hervor, dass die zehn Voraussetzungen für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt waren.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, Ihnen diese Anerkennung ankündigen zu können, mit der die Zahl der Mitgliedsgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf 114 steigt.

Das Malawische Rote Kreuz, das namentlich in den Jahren 1968 und 1969 von Vertretern des IKRK und der Liga der Rotkreuzgesellschaften besucht wurde, dehnt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet aus. Es widmet sich u.a. dem Unterricht in Erster Hilfe, dem Blutspendedienst sowie der Betreuung der Opfer von Naturkatastrophen und der Waisenkinder.

Die Regierung der Republik Malawi ist den Genfer Abkommen von 1949 am 5. Januar 1968 beigetreten. Der autonome Charakter der Gesellschaft geht aus der Satzung hervor und wird durch den vorgenannten Erlass gewährleistet. Präsident der Gesellschaft ist S.E. Herr A.A. Muwalo. Der Sitz der Gesellschaft ist in Blantyre.<sup>1</sup>

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schätzt sich glücklich, das Malawische Rote Kreuz in den Schoss des Internationalen Roten Kreuzes aufnehmen zu können und es mit diesem Rundschreiben bei den Schwestergesellschaften mit der Bitte um beste Aufnahme zu akkreditieren. Es wünscht ihm alles Gute für die Zukunft und viel Erfolg für sein humanitäres Wirken.

MIT VORZÜGLICHER HOCHACHTUNG  
FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE  
VOM ROTEN KREUZ

**Marcel A. NAVILLE**  
*Präsident*

---

<sup>1</sup> Die Anschrift der neuen Gesellschaft lautet: Malawi Red Cross Society, P. O. Box 247, Blantyre.

# revue internationale de la croix-rouge

Beilage

OKTOBER, 1970  
BAND XXI, Nr. 10

## Inhalt

	Seite
Die Aktion des IKRK in Jordanien . . . . .	151
Die Prothesenwerkstatt des IKRK in Sana . . . . .	159
Seminar über die Gesetzgebung der Krankenpflege	162

INTERNATIONAL  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENF



# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## DIE AKTION DES IKRK IN JORDANIEN

### ZUGUNSTEN DER GEISELN

Zwei Flugzeuge wurden am 6. September 1970 von der FPLP entführt und landeten bei Zarka; es folgte ein drittes am 9. September. Das IKRK intervenierte zugunsten der Passagiere und Besatzungsmitglieder, und zwar auf zwei Ebenen: der des Schutzes und der der Hilfeleistung. Wir rufen hier die Ereignisse, so wie sie sich bis Ende September abgespielt haben, in die Erinnerung.

#### I

Bei ihrer Versammlung in Bern hatten die Vertreter der Regierungen von vier Ländern (Bundesrepublik Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Grossbritannien, Schweiz), deren Staatsangehörige sich unter den gefangengehaltenen Personen befanden, dem Internationalen Komitee ein Mandat anvertraut, dessen Erfüllung es am 7. September annahm. Es sollte auf der Basis der Nichtdiskriminierung als neutraler Vermittler handeln, und seine Rolle beschränkte sich darauf, den Parteien die jeweiligen Positionen mitzuteilen.

So brach am selben Tage eine Sondermission nach Amman auf. Diese Mission kündigte das IKRK am 7. September mit den folgenden Worten an:

*Am 7. September trat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu einer ausserordentlichen Plenarsitzung zusammen und beschloss, seine Delegation in Amman sofort durch die Entsendung*

*einer Sondermission zu verstärken, die noch heute abend abreist. Sie erhielt Anweisung, die Passagiere und die Mannschaften der am 6. September entführten beiden Flugzeuge ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit zu betreuen. Sie wird sich mit der jordanischen Regierung und den palästinensischen Organisationen in Verbindung setzen und kann gegebenenfalls als Vermittler zwischen diesen Organisationen und den betroffenen Regierungen dienen.*

*Das IKRK erinnert daran, dass seine Rolle rein humanitär ist. Es versteht sich von selbst, dass die betroffenen Regierungen allein für die zu treffenden Entscheidungen über die Bedingungen, die für die Freilassung der Passagiere und der Mannschaften sowie die Rückgabe der beiden Flugzeuge gestellt werden, zuständig sind.*

*Das IKRK erinnert schliesslich daran, dass es den Behörden bzw. den Personen, die die Passagiere und die Mannschaften festhalten, obliegt, diese gemäss den Regeln der Menschlichkeit zu behandeln.*

Gleich nach ihrer Ankunft nahm die Sondermission des IKRK mit der jordanischen Regierung und den beiden palästinensischen Organisationen, der OLP<sup>1</sup> und der FPLP<sup>2</sup>, Kontakt auf. Ihre Instruktionen lauteten, sich an erster Stelle mit dem Schutz der als Geiseln festgehaltenen Personen zu beschäftigen und, wenn nötig, die erforderlichen Verbesserungsmassnahmen zu beantragen und dabei deren Ausführung zu kontrollieren. Sie sollte ebenfalls die Evakuierung der Geiseln vermitteln, und zwar unter der Bedingung, dass diese Operation ohne jegliche Diskriminierung vonstatten ginge.

Am 8. September teilten die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, Grossbritanniens und der Schweiz dem IKRK ihre Absicht mit, die palästinensischen Häftlinge in ihren Ländern freizulassen, und baten das Internationale Komitee darum, ihre Entscheidungen den palästinensischen Bewegungen bekanntzugeben. In der Folge, am 11. September, beschlossen die palästinensischen Führer die Evakuierung einer gewissen Anzahl der in den Flugzeugen, die sie nach Zārka gebracht hatten, festgehaltenen Personen nach Amman.

---

<sup>1</sup> Organisation zur Befreiung Palästinas.

<sup>2</sup> Volksfront zur Befreiung Palästinas.

J. Freymond, Vize-Präsident des IKRK, brach am gleichen Tage nach Amman auf, um mit der Mission des IKRK Kontakt aufzunehmen und die Lage zu überprüfen. Bei seiner Rückkehr nach Genf veröffentlichte das IKRK am 15. September die folgenden Kommuniqués :

*Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das am 14. September 1970 zu einer ausserordentlichen Vollsitzung zusammentrat, empfing die Mitglieder der Sondermission, die sich unter der Leitung von A. Rochat für die Passagiere und die Besatzungsmitglieder der drei nach Jordanien entführten Flugzeuge eingesetzt hat. Es dankte ihr aufrichtig für ihre Bemühungen und die erzielten Ergebnisse.*

*Das Internationale Komitee nahm ferner von den Berichten Kenntnis, die ihm Präsident Naville und Vizepräsident Freymond über die Tätigkeiten der Sondermission in Amman und die von ihnen mit den betroffenen Regierungen geführten Gespräche vorgelegt haben.*

*Nach Prüfung dieser Berichte hat das IKRK seinen Willen bekundet, seine Aktion zum Schutze aller in Jordanien festgehaltenen Personen ohne Unterschied fortzusetzen und den Kontakt mit allen betroffenen Regierungen und Parteien aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck gab es seiner Delegation in Amman die für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Mittel.*

*Schliesslich bittet das IKRK alle Konfliktparteien dringend, jeden Vergeltungsakt zu vermeiden.*

*Um die Fortführung seiner Aktion für die nach der Entführung der drei Flugzeuge in Jordanien noch festgehaltenen Personen sicherzustellen, hat das Internationale Komitee den Direktor des Henry-Dunant-Instituts, P. Boissier, und den gegenwärtigen Delegationsleiter des IKRK in der Vereinigten Arabischen Republik, M. Boisard, gebeten, sich unverzüglich nach Amman zu begeben.*

*P. Boissier wird Genf am 16. September verlassen, während M. Boisard, der sich noch in Kairo befindet, sofort am Sitz des IKRK erwartet wird, bevor er nach der jordanischen Hauptstadt weiterfliegt.*

*Die Sonderdelegierten des IKRK werden in Jordanien von der dort eingesetzten Ständigen IKRK-Delegation unterstützt, die unter der Leitung von G. Winteler steht und gleichlaufend ihre regulären Tätigkeiten für die Opfer der Feindseligkeiten fortsetzen wird.*

Als die Mehrzahl der als Geiseln festgehaltenen Passagiere freigelassen war, setzte das IKRK seine Schritte zum Besuch und zur Erreichung der Befreiung der noch festgehaltenen 54 Personen fort. Am 25. September erhielt es die Bewilligung der jordanischen Behörden zum sofortigen Besuch von 16 Geiseln, die die jordanischen Streitkräfte aufgefunden hatten und die das Land wenig später verliessen. Am 26. September waren weitere 32 Geiseln befreit und in Amman der Delegation des IKRK durch Vermittlung der Botschaft der Vereinigten Arabischen Republik anvertraut worden — sie wurden am folgenden Tage auf die Bemühungen des IKRK hin repatriiert. Die letzten sechs Geiseln wurden ebenfalls der Delegation des IKRK in der jordanischen Hauptstadt anvertraut.

## II

Parallel zu dieser Tätigkeit zugunsten der Geiseln intervenierte das IKRK sogleich, um diesen Hilfe zu leisten. Seit dem 6. September konnten die Mitglieder des IKRK in Amman die etwa 285 in den Flugzeugen in Zarka festgehaltenen Passagiere besuchen. Ein ärztliches Team begab sich ebenfalls an den Ort, an dem die Flugzeuge stillgelegt worden waren, und ein weiteres Team, das zwei Tage später an Ort und Stelle ankam, brachte Lebensmittel.

Im Anschluss an die Entführung eines dritten Flugzeuges, in dem sich 150 Personen befanden, darunter 25 Kinder ohne ihre Eltern, ergriffen die Delegierten des IKRK sofort die nötigen Massnahmen, um die gleiche Hilfe zu leisten, die sie den Passagieren der beiden anderen Maschinen zuteil werden liessen. Das ärztliche Team blieb ständig an Ort und Stelle und war sehr aktiv. Ausserdem schaffte das IKRK weiterhin Hilfsgüter in der Form von Getreide, Milch, Gemüse und Mehlspeisen herbei.

Ein vom IKRK gechartertes Flugzeug verliess Genf am 10. September mit dem Ziele Amman und beförderte zwei Ärzte, mehrere Krankenschwestern und eine umfangreiche Ladung, die Sanitätsmaterial, Zelte, Decken, Toilettenartikel und Medikamente enthielt. Denn die Existenzbedingungen der Geiseln, die in den drei Flugzeugen gefangengehalten wurden, wurden immer heikeler.

Einige Stunden später erfuhr man in Genf, dass ein vom IKRK organisierter Hilfskonvoi, der von Amman aus die Flugzeuge erreichen sollte, auf dem Wege angehalten worden war, während das ärztliche Team den Befehl erhalten hatte, sich von den Maschinen, in denen sich die Geiseln befanden, zu entfernen.

#### ZUGUNSTEN DER OPFER DES BÜRGERKRIEGES

Einige Tage später brach in Jordanien der Bürgerkrieg aus und die Lage erforderte eine neue Intervention des IKRK, das am 18. September das folgende Kommuniqué veröffentlichte:

*Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat beschlossen, unverzüglich ein grösseres Ärzteteam nach Amman zu entsenden, um den Opfern der gegenwärtig in Jordanien ausgetragenen Kämpfe zu helfen. Dieses Team besteht aus dem Chirurgen Dr. med. Glinz und sechs Krankenpflegern und Krankenschwestern, die sich dem bereits seit über einer Woche in der jordanischen Hauptstadt eingesetzten Dr. med. Spirgi anschliessen werden.*

*Ausserdem hat Dr. med. Frascani, der zur Zeit der IKRK-Delegation im Libanon zugeteilt ist, Anweisung erhalten, sich unverzüglich mit einem Krankenpfleger nach Amman zu begeben.*

*Das IKRK hat für das Team eine DC 6 gechartert, die am 18. September von Genf-Cointrin starten wird. Sie wird versuchen, nach einer technischen Zwischenlandung in Nicosia in Jordanien zu landen. Ausser dem Ärzteteam wird sie etwa sieben Tonnen Hilfsgüter, u.a. Medikamente, chirurgische Instrumente, Zelte und Decken befördern.*

*Die IKRK-Sonderdelegierten Boissier und Boisard haben Anweisung erhalten, alles in die Wege zu leiten, um sämtliche Opfer der Feindseligkeiten zu betreuen.*

Das IKRK erhielt die Genehmigung der jordanischen Regierung und der palästinensischen Vertreter dafür, dass sich das von ihm gecharterte Flugzeug, an dessen Bord sich zwei Delegierte sowie ein aus zwei Ärzten und drei Krankenpflegern bestehendes ärztliches

Team befanden, von Beirut nach Amman begeben konnte. Am 20. September war die Maschine, die das Rote Kreuz trug, die erste, die in Amman seit dem Beginn der Kämpfe, deren Intensität ständig zunahm, landete. Gleich nach ihrer Entladung verliess sie den Flughafen, um sich nach Beirut zurückzubeben. Am folgenden Tage steuerte sie nach Amman, wobei sie von einem Delegierten des IKRK begleitet wurde und nachdem von beiden Parteien wiederum die Genehmigung erhalten worden war; sie beförderte dabei eine Fracht von 4 Tonnen verschiedener ärztlicher Hilfsmittel, die vom Roten Halbmond von Kuwait geliefert worden waren, und 600 Flaschen Blutplasma, die vom Libanesischen Roten Kreuz zur Verfügung gestellt worden waren. Bei ihrer Rückkehr am 21. September nach Beirut beförderte sie acht verwundete Zivilpersonen, von denen fünf ernst getroffen waren; das Libanesische Rote Kreuz befasste sich mit ihrer Hospitalisierung.

Jedoch wurden die Kämpfe in Jordanien immer heftiger und entsprechend den von den Delegierten des IKRK an Ort und Stelle getroffenen Feststellungen waren die Bedürfnisse in ärztlicher und ernährungsmässiger Hinsicht ungeheuer gross. Unglücklicherweise war es sehr schwer, sich in der Hauptstadt zu bewegen, so dass die Möglichkeiten, nur zu Hilfe zu kommen, beschränkt blieben.

Das Verpflegungsproblem stellte sich mit äusserster Dringlichkeit. Am 22. September gestattete ein neuer vom IKRK organisierter Flug, etwa 6,5 Tonnen Lebensmittel (Brot, Konserven, Käse) nach Amman zu bringen. Diese Hilfsgüter stammten — ebenso wie die, die am folgenden Tage auf zwei weiteren Flügen transportiert wurden — von den Lagern der UNRWA und des UNICEF in Beirut. Am 23. September veröffentlichte das IKRK die folgenden Mitteilungen:

*Das IKRK hat die Koordination der für Jordanien angelaufenen Hilfsaktion einem soeben aufgestellten Sonderausschuss übertragen. Dieser Ausschuss arbeitet innerhalb der von Herrn R. Courvoisier geleiteten IKRK Abteilung für Operationen. Die Koordinationsstelle selbst wird von Herrn K. Warras, Generalsekretär des Finnischen Roten Kreuzes und Vizepräsident der Liga der Rotkreuzgesellschaften geleitet.*

*Dieser Koordinationsausschuss hat als eine der ersten Massnahmen die sofortige Absendung einer Expertenkommission nach Jordanien beschlossen. Diese Mission besteht aus den folgenden Mitgliedern: Dr. R. Marti, medizinischer Berater des IKRK, O. Burkhardt, früherer Delegierter des IKRK in Amman, A. Beaud, Chef der Abteilung für Hilfsaktionen des IKRK und H. Mathiessen, Experte für Hilfsaktionen des Norwegischen Roten Kreuzes.*

*Die Kommission hat Genf am Nachmittag des 23. September verlassen. Sie hat die Aufgabe, auf beiden Seiten der Kampflinie die Möglichkeiten einer sofortigen Ausdehnung der IKRK-Hilfsaktion zu untersuchen und die schon im Gange befindliche IKRK-Aktion zu stärken.*

Alarmiert durch die Nachrichten, die es von seiner Delegation in Amman erhielt, verkündete das IKRK am selben Tage :

*Das Internationale Komitee nimmt mit grösster Besorgnis von der dramatischen Lage in der Hauptstadt Jordaniens Kenntnis. Durch die in Amman ausgetragenen Kämpfe sind bis jetzt eine grosse Zahl von militärischen und zivilen Kriegsverletzten ohne Hilfe verblieben. Sie befinden sich in Lebensgefahr.*

*Aus diesem Grund richtet das IKRK einen dringenden Aufruf an die im Krieg verwickelten Regierungen und an alle an den Kämpfen beteiligten Streitkräfte in Jordanien. Das IKRK fordert die Parteien auf, die auf der ganzen Welt anerkannten Forderungen der Menschlichkeit unter allen Umständen zu befolgen. Diese Bestimmungen verlangen, dass die Verwundeten nach einem Kampf unverzüglich gesucht, geborgen und gepflegt werden.*

*Das IKRK schlägt den Parteien dringend vor, einen Waffenstillstand von 24 Stunden abzuschliessen, welcher um 5 Uhr GMT des 25. September in Kraft treten soll. Der Waffenstillstand soll für das gesamte Stadtgebiet von Amman und in einem Umkreis von 20 km gelten, um die Bergung und Pflege der Verwundeten zu ermöglichen.*

*Die Genfer Konventionen sehen das Einhalten von solchen Perioden der Waffenruhe vor. Im besonderen legen sie fest: « Wenn immer es die Umstände gestatten, werden ein Waffenstillstand, eine Feuerpause oder örtliche Abmachungen vereinbart, um die Bergung, den Austausch und den Abtransport der auf dem Schlachtfeld gebliebenen Verwundeten zu ermöglichen. »*

*Das IKRK fordert die Parteien auf, den Delegierten des IKRK alle notwendigen Erleichterungen<sup>1</sup> zu gewähren, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Die Delegierten stehen zur Verfügung der Parteien, um den Waffenstillstand zu vermitteln und die Durchführung der Hilfsaktion für die Verwundeten zu organisieren.*

Am 24. September verkündete das IKRK :

*Im Rahmen seiner Hilfsaktion für Jordanien hat das IKRK am 24. September Vertreter nationaler Gesellschaften vom Roten Halbmond arabischer Länder an seinem Sitz versammelt. Es handelt sich um Delegierte der Gesellschaften vom Roten Halbmond von Algerien, Saudi-Arabien, Jordanien, Kuwait, Marokko, Vereinigte Arabische Republik und Tunesien. Ein Vertreter des Palästinensischen Roten Halbmonds war ebenfalls anwesend.*

*Die Versammlung befasste sich mit der Frage, wie die beträchtliche, aus den arabischen Ländern kommende Hilfe am besten durch das IKRK koordiniert und in Jordanien eingesetzt werden kann. Des weiteren hat die Versammlung einen Delegierten des Tunesischen Roten Halbmonds beauftragt, die nationalen Gesellschaften der arabischen Länder bei dem vom IKRK eingesetzten Ausschuss für die Hilfsaktion in Jordanien zu vertreten.*

In enger Zusammenarbeit mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften und nach Rücksprache mit einigen Gesellschaften des Roten Halbmondes im Mittleren Osten hat das IKRK einen Aufruf zugunsten der Kriegsoffer an alle nationalen Gesellschaften des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne erlassen, um die notwendige Unterstützung zur erfolgreichen Durchführung seiner Mission zu erhalten.

## Die Prothesenwerkstatt des IKRK in Sana

Bereits im Jahre 1964 betreute das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zusammen mit dem Roten Halbmond der Vereinigten Arabischen Republik amputierte jemenitische Kriegsverwehrte. Zu dieser Zeit wurden mehrere Gruppen dieser Invaliden nach Kairo gebracht, wo sie behandelt wurden, bevor sie in einem in der Nähe der ägyptischen Hauptstadt gelegenen Rehabilitationszentrum eine Prothese erhielten. Das IKRK übernahm die Kosten hierfür, während die Behörden der VAR den Flugtransport zwischen Kairo und Sana sicherstellten.

Eine ähnliche Aktion wurde im Mai 1968 geplant, als sich das Gesundheitsministerium der Arabischen Republik Jemen abermals mit der Bitte um Hilfe für diese Invaliden, deren Zahl ständig zunahm, an das IKRK wandte. Es handelte sich einerseits darum, die in Kairo hergestellten Prothesen zu ersetzen oder zu reparieren und andererseits um die Versorgung von rund 150 Kriegsamputierten mit Prothesen.

Ein Arzt wurde nach dem Jemen delegiert, um die Zweckmäßigkeit und die Möglichkeiten der Versorgung der Kriegsamputierten zu klären. Nach gründlicher Prüfung der Lage empfahl er dem Internationalen Komitee, die Errichtung einer Werkstatt für die Herstellung einfacher Prothesen in Sana selbst vorzusehen.

Dies bedeutete nicht nur den Versand von Maschinen, Werkzeugen und Grundmaterial, sondern auch die Entsendung von einem oder zwei Orthopädietechnikern, zu deren Aufgabe es

gehörte, junge Jemeniten in Sana auszubilden. Diese könnten anschliessend die von den erfahrenen Technikern begonnene Arbeit fortsetzen, sobald die Werkstatt der Regierung übergeben wird.

Das IKRK entsandte also einen niederländischen Prothesentechniker, Herrn Gehrels, der bereits in Nigeria unter dem Zeichen des Roten Kreuzes gearbeitet hatte. Er wählte das erforderliche Material aus und begab sich im März 1970 nach Sana, wo ihm die Behörden grosse Räume zur Verfügung stellten. Er befasste sich sofort mit der Einrichtung der Werkstatt und der Einstellung junger Jemeniten, um sie gründlich auszubilden.

Im Juni begann die Prothesenwerkstatt — die erste dieser Art, die das IKRK in jener Gegend errichtet hat — mit der Herstellung von Prothesen. Bald darauf engagierte das IKRK einen Physiotherapeuten, Herrn Taverniers, der sich bereits in Nigeria für das IKRK mit der Umschulung der Invaliden befasst hatte. Seine Aufgabe besteht darin, die Amputierten in der sogenannten « Gehschule » zum Tragen ihrer Prothesen vorzubereiten.

Einige Zahlen sprechen vom Erfolg dieser Aktion: Im August verliessen die ersten 3 Amputierten das orthopädische Zentrum; sie waren mit einer Prothese versehen, dank der sie nun wieder einem normalen Leben entgegensehen können.

Zur gleichen Zeit waren noch 8 Invaliden im Zentrum in physiotherapeutischer Behandlung. 22 weitere warteten auf die Fertigstellung ihrer Prothese. Gegenwärtig sind insgesamt 60 Amputierte im Zentrum eingeschrieben.

Sechs Lehrlinge werden in der Herstellung von Prothesen unterwiesen (Schreiner und Mechaniker), und einer, der selbst Amputierter ist, erlernt die Physiotherapie. Ausserdem erteilt man diesen Jugendlichen, die sich sehr für ihre Ausbildung interessieren, Englischunterricht, und demnächst sollen sie auch in Anatomie unterrichtet werden.

Am 8. August wurde die Prothesenwerkstatt des IKRK in Gegenwart des Premierministers und der Minister für Gesundheitswesen, Informationswesen und Kultur sowie von Vertretern der Weltgesundheitsorganisation und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen offiziell eingeweiht.

Der Missionschef des IKRK auf der Arabischen Halbinsel, A. Isler, schilderte zunächst kurz die Bemühungen des IKRK

zugunsten der Kriegsamputierten und dankte den Behörden für ihre wertvolle Unterstützung bei der Durchführung dieser Aufgabe. Gesundheitsminister Dr. Thabet Mohsen Najer dankte dem IKRK für die Hilfsaktion, die es seit mehreren Jahren in der Vereinigten Arabischen Republik durchführt, und betonte die Nützlichkeit des Orthopädischen Zentrums.

Nachdem Premierminister Mohsen al Aini das symbolische Band durchschnitten und das Zentrum offiziell für eröffnet erklärt hatte, besuchten die geladenen Gäste die Prothesenwerkstatt und anschliessend die Physiotherapeutische Abteilung, wo ihnen die Herren Gehrels und Taverniers den Fabrikationshergang und die Übungsphasen, denen sich die Amputierten unterziehen, erklärten. Diejenigen von ihnen, die bereits mit einem Kunstglied versehen waren, führten den Besuchern ein Handball- und ein Fussballspiel vor.

## SEMINAR ÜBER DIE GESETZGEBUNG DER KRANKENPFLEGE

Im Juli 1970 fand in Warschau ein vom Weltbund der Krankenschwestern veranstaltetes Seminar statt, auf dem die internationalen Rotkreuzorganisationen vertreten waren. Das IKRK war durch die Leiterin seiner Abteilung für Sanitätspersonal, Fräulein Anny Pfirter, und die Liga der Rotkreuzgesellschaften durch die Leiterin des Büros für Pflégewesen, Fräulein Yvonne Hentsch, vertreten.

Das Seminar wurde aus Mitteln der Internationalen Florence-Nightingale-Stiftung finanziert. An ihm nahmen 23 nationale Schwesternverbände und das Europabüro der Weltgesundheitsorganisation teil. Diskussionsgegenstand war die Gesetzgebung der Krankenpflege und die sich daraus ergebenden Probleme (Unterricht, Praxis der Krankenpflege, Anerkennung der Diplome in allen Ländern, Fortbildung).

Fräulein Pfirter hielt einen Vortrag unter dem Thema « Die Krankenschwestern und die Genfer Abkommen von 1949 », der bei den Teilnehmern lebhaftes Interesse fand. Die Delegierten von sechs Ländern bekundeten ihre Absicht, die Schrift « Rechte und Pflichten der Krankenschwestern gemäss den Genfer Konventionen von 1949 » übersetzen zu lassen.

Am Ende der Arbeiten wurde folgende Empfehlung einstimmig angenommen :

*Da die Genfer Abkommen durch die Ratifikation seitens der einzelnen Regierungen zum integrierenden Bestandteil der Landesgesetzgebung geworden sind, sollte das Krankenpflegepersonal laufend über die es direkt betreffenden Abkommensbestimmungen unterrichtet werden. (Dieser Unterricht sollte in das Grundschulungsprogramm aller Kategorien des Krankenpflegepersonals aufgenommen werden).*

Nach dem Seminar war Fräulein Pfirter einige Tage lang Gast des Polnischen Roten Kreuzes. Sie wurde besonders von dessen Vizepräsidentin, Frau A. Musialova, sowie der Leiterin der Abteilung für Internationale Beziehungen, Fräulein D. Zys, empfangen. Auch hatte sie Gelegenheit, den Club der Kriegsblinden von Warschau und das Rehabilitationszentrum « Stocer » in dem 20 km von Warschau entfernten Konstancin zu besuchen, das von Prof. Marian Weiss geleitet wird. Dieses mit 500 Betten ausgestattete Zentrum — das grösste Europas — besitzt eine Prothesenwerkstatt und verfügt u.a. über 47 Ärzte, 62 Physiotherapeuten, 110 Krankenschwestern und 8 Soziologen.



# revue internationale de la croix-rouge

NOVEMBER 1970  
BAND XXI, Nr. 11

Beilage

## Inhalt

	Seite
<b>J. Mirimanoff-Chilikin:</b> Das Rote Kreuz und die bakteriologischen und chemischen Waffen (II) . .	166
Informationstagung der nationalen Gesellschaften	173
Während des Bürgerkrieges in Jordanien: Eine Episode im Leben eines Delegierten des IKRK . .	178

INTERNATIONALES  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENÈVE

## DAS ROTE KREUZ UND DIE BAKTERIOLOGISCHEN UND CHEMISCHEN WAFFEN \*

### II

von J. Mirimanoff-Chilikin

#### V. Die Aktivitäten der internationalen Organisationen

##### *Die Vereinten Nationen*

Bei den Vereinten Nationen, und zwar im Ausschuss der Abrüstungskonferenz, wird augenblicklich die Frage eines Sonderabkommens zum Verbot der Herstellung und Lagerung (und des Einsatzes?) biologischer und chemischer Waffen behandelt, die auf diesem Gebiet die seinerzeit vom Völkerbund begonnenen Bemühungen fortführen.

Diesbezügliche Resolutionen wurden unter den Nummern 2162 B, 2444, 2454 von der Vollversammlung der UNO angenommen<sup>14</sup>. Die letztgenannte beauftragte den Generalsekretär, mit Hilfe von Experten einen Bericht über die biologischen und chemischen Waffen anzufertigen. In diesem Bericht<sup>15</sup>, der im Juli 1969

---

\* Fortsetzung und Schluss.

<sup>14</sup> Diese Resolutionen wurden mit folgendem Stimmenverhältnis angenommen:

Nr. 2162 B mit 91 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 26 Enthaltungen;

Nr. 2444 einstimmig;

Nr. 2454 mit 107 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen. Diese Resolutionen sind im Anhang unseres Berichts DS 4 a, b, e enthalten:

« Bekräftigung und Entwicklung der in bewaffneten Konflikten geltenden Gesetze und Gebräuche. »

<sup>15</sup> Bericht des Generalsekretärs über die chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen und die Auswirkungen ihrer eventuellen Anwendung, A/7575 vom 1. Juli 1969.

veröffentlicht wurde, forderte U Thant die UNO-Mitgliedsstaaten auf, folgende Massnahmen zu ergreifen :

Es wird gefordert,

1. den an alle Staaten gerichteten Appell zu erneuern, dem Genfer Protokoll von 1925 beizutreten ;
2. eine unmissverständliche Erklärung abzugeben, dass das im Genfer Protokoll ausgesprochene Verbot für alle chemischen, bakteriologischen und biologischen Waffen (einschliesslich des Tränengases und anderer Reizmittel) gilt, die es zur Zeit gibt oder die in der Zukunft entwickelt werden ;
3. alle Staaten aufzufordern, ein Abkommen abzuschliessen, um der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen, bakteriologischen und biologischen Kampfstoffe ein Ende zu bereiten, und um die genannten Kampfstoffe aus den Waffenlagern zu entfernen.

Diesem wichtigen Dokument folgte eine am 16. Dezember 1969 angenommene Resolution (2603 A) <sup>16</sup> der UNO-Vollversammlung, in der das Bestehen eines völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts <sup>17</sup> anerkannt wird, das bei internationalen bewaffneten Konflikten den Gebrauch aller biologischen und chemischen Kampfstoffe untersagt. Die These der extensiven Auslegung, welches auch immer die technischen Entwicklungen auf diesem Gebiet sein mögen, wird dort ausgesprochen, und der Einsatz aller chemischen und biologischen Waffen bei internationalen bewaffneten Konflikten wird als Völkerrechtsverletzung verurteilt.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es zwei wichtige Entwürfe von Konventionen gibt, die der Ab-

---

<sup>16</sup> Nr. 2603 A wurde mit 80 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 36 Enthaltungen angenommen.

<sup>17</sup> In dem Presscommuniqué des IKRK Nr. 829 vom 2.6.67 heisst es : « ... die Ärzte des IKRK haben sofort nach ihrer Ankunft an Ort und Stelle eine gewisse Anzahl von Verletzten behandelt und verschiedene Anzeichen für den Einsatz von Gasbomben feststellen können. Tief betroffen und besorgt über diese Art des Kampfes, die vom schriftlich fixierten und gewohnheitsmässig geltenden Völkerrecht uneingeschränkt verurteilt wird, hat das IKRK unverzüglich die Berichte seiner Delegierten allen an dem Konflikt Beteiligten zugestellt und diese aufgefordert, sich feierlich zu verpflichten, unter keinen Umständen auf den Einsatz erstickender Gase oder irgendeiner anderen ähnlichen giftigen Substanz zurückzugreifen. »

rüstungskonferenz vorgelegt wurden: ein sowjetischer Vorschlag mit dem Titel « *Projet de Convention sur l'interdiction de la mise au point, de la fabrication et du stockage des armes chimiques et bactériologiques (biologiques) et sur leur destruction* » (« Entwurf einer Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen und über ihre Vernichtung ») (A/7685) und ein britischer Vorschlag einer Konvention über « *L'interdiction d'emploi à la guerre de moyens biologiques* » (« Verbot der Verwendung biologischer Kampfstoffe im Krieg ») (CCD/255 Rev. 1).

Offen bleibt ausserdem die Frage nicht-internationaler bewaffneter Konflikte. Es bleibt zu hoffen, dass die Arbeiten auf diesem Gebiet nicht aufgegeben werden, da besonders diese Art von Konflikt seit dem Zweiten Weltkrieg häufig aufgetreten ist (der Abrüstungssonderausschuss der nichtstaatlichen Organisationen<sup>18</sup> hat am 19.2.1970 in Genf eine Resolution angenommen, deren Ziffer 2 alle Regierungen auffordert, das Genfer Protokoll auf sämtliche bewaffneten Konflikte, d.h. sowohl auf die internationalen wie auf die nicht-internationalen bewaffneten Konflikte, anzuwenden).

### *Weltgesundheitsorganisation*

Einen wichtigen Beitrag zur Untersuchung dieser Frage hat soeben die Weltgesundheitsorganisation geleistet. Sie hat nämlich kürzlich den Bericht einer Beratergruppe<sup>19</sup> unter dem bereits erwähnten Titel « *Santé publique et armes chimiques et biologiques* » (« Öffentliche Gesundheit und chemische und biologische Waffen ») veröffentlicht, dessen Schlussfolgerungen im Anhang zusammengefasst sind. Diese Untersuchung, die sich mit der Frage unter einem spezielleren Gesichtspunkt als die des Generalsekretärs der Vereinten Nationen befasst, ergänzt einen Zwischenbericht, den der Direktor der Weltgesundheitsorganisation

<sup>18</sup> Nichtstaatliche Organisationen mit beratender Funktion beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen.

<sup>19</sup> Mehrere Berater hatten der Londoner Konferenz über die biologische und chemische Kriegführung ausgezeichnete Arbeiten vorgelegt (siehe *Revue internationale de la Croix-Rouge*, März 1970).

U Thant zukommen liess. Ein Teil der Angaben aus diesem Dokument wurde in den Abschlussbericht A/7575 übernommen.

Im Bewusstsein der Tatsache, dass die Verwendung biologischer und chemischer Wirkstoffe zu militärischen Zwecken in den ökologischen Prozessen möglicherweise Störungen verursachen kann, die ihrerseits die Existenz der gegenwärtigen Zivilisation bedrohen könnten, haben die Delegierten der XXIII. Weltgesundheitskonferenz, die im Mai 1970 stattfand, eine Resolution bezüglich dieser Waffen angenommen (WHA 25.53 vom 21. Mai 1970). Diese Resolution unterstreicht die Bedeutung eines möglichst schnellen Verbots der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von B- und C-Waffen unter Aufsicht der Vereinten Nationen und demgemäss die Vernichtung der vorhandenen Vorräte als unerlässliche Massnahme für den Erfolg der Bemühungen um die Wahrung der menschlichen Gesundheit.

Neben dieser theoretischen Arbeit wird die Weltgesundheitsorganisation vielleicht in nicht allzu ferner Zukunft dazu aufgefordert werden, eine sehr wichtige praktische Aufgabe als Kontrollinstanz zu übernehmen: «Endlich kann die UNO die Weltgesundheitsorganisation auffordern, sie bei der Beurteilung der Berechtigung der Behauptung des Einsatzes chemischer und biologischer Waffen in Konflikten zwischen Staaten zu unterstützen, und sie um Ihre Mitarbeit bei ihrer Aktion zugunsten der Beschränkung chemischer und biologischer Waffen und der Abrüstung angehen. Dank der ihr zur Verfügung stehenden technischen Mittel könnte die Weltgesundheitsorganisation einen umfangreichen Beitrag zur Lösung vieler Probleme leisten, die sich in dieser Hinsicht stellen und gegenwärtig von den Vereinten Nationen untersucht werden.»<sup>20</sup>

### Zusammenfassung

Während die Vereinten Nationen so ihre Arbeiten fortsetzen<sup>21</sup>, richtet das Rote Kreuz weiterhin seine grösste Aufmerksamkeit

<sup>20</sup> Siehe *Santé publique et armes chimiques et biologiques* («Öffentliche Gesundheit und chemische und biologische Waffen»), Ziffer 9, S. 22.

<sup>21</sup> Es wäre ungerecht, die bemerkenswerten Untersuchungen des «Stockholm International Peace Research Institute» (SIPRI) nicht zu erwähnen,

auf diese Frage. Es ist in erster Linie Sache der Vereinten Nationen, eine bestimmte Waffe im Stadium ihrer Herstellung, Lagerung oder Verwendung zu verbieten zu suchen. Das Rote Kreuz dagegen wacht wie in der Vergangenheit darüber, dass der Mensch im Falle bewaffneter Konflikte den Schutz gewisser Normen genießt, und sucht Schutz, Achtung und humane Behandlung für alle ausserhalb der Kampfhandlungen stehenden und nicht an den Feindseligkeiten teilnehmenden Personen zu gewährleisten und zu verhindern, dass diese Personen unnötigen Leiden ausgesetzt werden.

Auf der Grundlage dieser verschiedenen Kriterien kann es aufgefordert werden, eine Stellungnahme zu dieser oder jener Waffe abzugeben. Durch konkrete Schritte bei ihren Regierungen und durch eine bessere Information der Öffentlichkeit müssen die nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz, Roten Halbmond und Roten Löwen mit der Roten Sonne sowie das IKRK, die Liga und die Internationale Rotkreuz-Konferenz, eingedenk ihrer langen Tradition, weiterhin parallel zu ihren Friedensbemühungen mit ihrem ganzen Ansehen den Kampf gegen den biologischen und chemischen Krieg unterstützen.

Man muss stark hoffen, dass das zu Beginn dieses Artikels erwähnte Jubiläum einerseits den Staaten, die dem Genfer Protokoll noch nicht beigetreten sind, eine ausgezeichnete Gelegenheit gibt, dies zu tun, und andererseits alle Staaten der Welt feierlich daran erinnert, dass die von dem Protokoll übernommenen Normen des Gewohnheitsrechts zu allen Zeiten, an allen Orten und unter allen Umständen respektiert werden müssen.

**Jean MIRIMANOFF-CHILIKIN**

Rechtsanwalt  
Mitglied der Rechtsabteilung  
des IKRK

---

das in Kürze sechs Bände unter dem Titel *The problem of chemical and biological warfare* (« Das Problem der chemischen und biologischen Kriegführung») veröffentlicht wird : Band I, History ; Band II, Weapons, military doctrines, national policies, Band III, CBW at the League of Nations and United Nations 1920-1969 ; Band IV, Verification, Band V, International Law ; Band VI, Possible steps to avoid CB warfare. (Geschichte ; Waffen, Militärdoktrinen, nationale Politik ; B- und C-Kriegführung im Völkerbund und in den Vereinten Nationen 1920-1969 ; Nachprüfung, Völkerrecht ; Mögliche Schritte zur Verhinderung der B- und C-Kriegführung.

## Anhang

## I. Liste der Resolutionen der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen bezüglich der totalen Waffen

<i>Konferenz</i>	<i>Ort</i>	<i>Jahr</i>	<i>Resolutionen</i>
X	Genf	1921	XII
XII	Genf	1925	V
XIII	Den Haag	1928	V/VI
XIV	Brüssel	1930	V
XV	Tokio	1934	(XVIII), XXXVI
XVII	Stockholm	1948	XXIV
XVIII	Toronto	1952	XVII/XVIII
XIX	Neu-Delhi	1957	XVIII
XX	Wien	1965	XXVIII
XXI	Istanbul	1969	XIV, (XX)

Weitere ähnliche Resolutionen wurden vom Gouverneurrat der Liga verfasst, von denen die wichtigste auf der XXIII. Sitzung, die 1954 in Oslo abgehalten wurde, einstimmig angenommen wurde.

\* \* \*

## II. Schlussfolgerungen des Berichts der Weltgesundheitsorganisation « Santé publique et armes chimiques et biologiques » (« Öffentliche Gesundheit und chemische und biologische Waffen »)<sup>1</sup>

1. Die chemischen und biologischen Waffen sind eine echte Bedrohung für die Zivilbevölkerungen, da sie nämlich im allgemeinen nicht selektiv eingesetzt werden können. Ausserdem könnten sie in den sehr hohen Konzentrationen, in denen sie bei militärischen Operationen wahrscheinlich eingesetzt werden, unter der Zivilbevölkerung indirekt grosse Verheerungen nicht nur in der Zielzone, sondern auch auf erhebliche Entfernungen in den dem Wind ausgesetzten Bereichen verursachen.
2. Der massive Einsatz — und bei bestimmten Wirkstoffen sogar die eingeschränkte Verwendung — von chemischen und biologischen Waffen könnte krankhafte Zustände hervorrufen, für deren Bekämpfung die vorhandenen Möglichkeiten der Gesundheitsbehörden nicht ausreichen.

<sup>1</sup> Genf 1970.

3. Der massive Einsatz chemischer und biologischer Waffen könnte in der natürlichen Umgebung des Menschen auch zu dauernden, vollkommen unvorhersehbaren Veränderungen führen.
4. Es ist äusserst schwierig, die möglichen Auswirkungen chemischer und biologischer Waffen zu bestimmen und vorauszusehen, da sie von der Wechselwirkung komplexer und überaus variabler Faktoren meteorologischer, physiologischer, epidemiologischer, ökologischer usw. Art abhängig sind.
5. Es wären Waffensysteme höchster Vollkommenheit erforderlich, damit der Einsatz chemischer und biologischer Wirkstoffe gegen grosse zivile Ziele einen echten militärischen Stellenwert erhält, unter bestimmten Umständen und mit bestimmten Wirkstoffen könnten jedoch mit einfacheren Mitteln durchgeführte isolierte oder Sabotageoperationen sich als wirksam gegen solche Ziele erweisen.

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## INFORMATIONSTAGUNG DER NATIONALEN GESELLSCHAFTEN

*Wie üblich und dank dem Entgegenkommen der Liga, versammelte das IKRK am 22. September die anlässlich des Exekutivausschusses der Liga in Genf weilenden Vertreter der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne an seinem Sitz, um sie über seine gegenwärtigen praktischen und allgemeinen Tätigkeiten zu unterrichten. Sie hatten somit die Möglichkeit, mehrere Vorträge zu hören, denen eine Diskussion folgte.*

*Nachstehend bringen wir den Vortrag des IKRK-Mitglieds und Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Dr. Jean Pictet:*

### **Die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts**

Vor genau zwei Jahren, d.h. am 3. September 1968, als die Vertreter des Roten Kreuzes wie heute hier versammelt waren, hatte ich die Ehre, ihnen anzukündigen, dass das IKRK die so notwendige Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts in Angriff genommen habe. Schon damals hatten uns die Vereinten Nationen dazu ermutigt, denn die im Mai 1968 in Teheran versammelte Menschenrechtskonferenz hatte den Generalsekretär der Vereinten Nationen aufgefordert, sich im Hinblick auf eine gemeinsame Studie mit dem IKRK in Verbindung zu setzen.

Wir möchten die Gelegenheit Ihrer Anwesenheit in Genf dazu benutzen, um Ihnen zu sagen, wieweit wir bei diesem bedeutenden Unternehmen gekommen sind.

Zunächst erinnere ich kurz an die Hauptpunkte, auf die wir zur Zeit unsere Anstrengungen konzentrieren :

In erster Linie befassen wir uns mit dem Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedlos geführten Krieges, denn dieser Punkt wird nicht durch das IV. Genfer Abkommen gedeckt. Man hat in dieser Hinsicht nicht nur im 2. Weltkrieg, sondern auch in den jüngsten Konflikten die schmerzlichen Auswirkungen dieser Lücke im Völkerrecht feststellen können.

Ein anderes Gebiet betrifft den Schutz der Opfer innerstaatlicher Konflikte. Hier liegt eine zwingende humanitäre Notwendigkeit vor, denn die Konflikte nehmen immer mehr die Form von Bürgerkriegen an, die verhältnismässig mehr Leid verursachen als die internationalen Kriege, wie man z.B. in Nigeria sehen konnte. Zwar hat der den vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 bereits sehr wertvolle Dienste geleistet, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass er in gewissen Punkten verdeutlicht oder ergänzt werden sollte.

Ferner gibt es das Guerillaproblem. Diese Kampfart, die in unseren Tagen heftige Formen angenommen hat, wirft gar manche heikle Fragen auf, die auf humanitärer Ebene zu lösen sind. Sie führt zur Erwägung der Frage der Kriegführung und der irregulären Kombattanten : Wer kann gesetzmässig feindselige Handlungen begehen und wer kann Objekt dieser Handlungen sein ?

Danach erwähne ich den besseren Schutz der Verwundeten und der Kranken. Verschiedene Organisationen, darunter das Rote Kreuz, haben bereits seit Jahren diesbezügliche Studien unternommen, zuweilen unter dem Namen « Medizinisches Recht ». Die Hauptpunkte sind der Schutz des zivilen Sanitätspersonals, der bisher so ungenügend ist, und die Ausdehnung derartiger Bestimmungen auf die innerstaatlichen Konflikte, sowie die Kennzeichnung der Sanitätsschiffe und -luftfahrzeuge.

Schliesslich kommt das Kapitel der Kontrolle der Ahndung und des Verbots der Vergeltungsmassnahmen.

Es handelt sich wohlverstanden weder um eine Umgestaltung, noch um eine Generalrevision der Genfer Abkommen. Diese behalten ihren vollen Wert. Sie sind die Frucht der Einmütigkeit der Völker, die 1949 erreicht wurde und nicht in Zweifel gezogen

werden soll. Es geht lediglich darum, die Abkommen in gewissen Punkten, die ich Ihnen genannt habe, zu ergänzen und zu verdeutlichen, und zwar beispielsweise durch Zusatzprotokolle, da sich dieses Verfahren nunmehr in der internationalen Praxis eingebürgert hat.

Kurz nach unserer Versammlung vom September 1968, und zwar im Dezember, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine wichtige Resolution (Nr. 2444), die die von der Wiener Rotkreuzkonferenz angenommenen, bereits so bedeutenden Grundsätze zum Schutze der Zivilbevölkerung bestätigte und die Notwendigkeit anerkannte, den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte mittels juristischer Vorschriften besser zu gewähren, und die den Generalsekretär der Vereinten Nationen beauftragte, seine Studien « in Zusammenarbeit mit dem IKRK » fortzusetzen.

Diese Empfehlung wurde durch eine weitere, im Dezember 1969 verabschiedete Resolution der Vereinten Nationen, in der die von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen Wünsche gutgeheissen wurden, bestätigt und weiterentwickelt.

In diesem Zusammenhang erinnere ich daran, dass diese Rotkreuzkonferenz von Istanbul, wo wir im vergangenen Jahr waren, nach Kenntnisnahme eines vom IKRK vorgelegten umfangreichen Dokuments betonte, wie dringlich es ist, die in bewaffneten Konflikten jeder Art anwendbaren humanitären Vorschriften neu zu bestätigen und weiterzuentwickeln, und das IKRK bat, seine Anstrengungen fortzusetzen und zusammen mit Sachverständigen konkrete Vorschläge auszuarbeiten, die den Regierungen zu unterbreiten wären, damit sie eines Tages in diplomatische Urkunden umgewandelt werden.

Nachdem die Vereinten Nationen (und zwar die Menschenrechtsabteilung) und das IKRK also gleichlaufende Mandate erhalten hatten, war es ihre Pflicht, miteinander in Verbindung zu treten, um ihre Anstrengungen zu koordinieren und unnötige Arbeit zu vermeiden. Das ist geschehen: Die Zusammenarbeit ist hergestellt, Dokumente werden ausgetauscht; die Bemühungen werden koordiniert, denn die beiden Institutionen können nur ein Ziel im Auge haben: den Enderfolg einer Sache, deren erstrangige Nützlichkeit keines Beweises bedarf. Durch seine 100-jährige

Erfahrung in der Entwicklung des humanitären Völkerrechts scheint das IKRK unter Mitwirkung des gesamten Roten Kreuzes geeignet zu sein, als Hauptförderer dieses Werkes zu walten.

Seit der Konferenz von Istanbul hat das IKRK weiterhin möglichst vollständige Unterlagen zusammengestellt und dabei hervorgehoben, in welchen Punkten das Recht verbessert und ausgestaltet werden sollte. Zu diesem Zweck befragt es mündlich und schriftlich die hierfür am besten geeigneten Sachverständigen in allen Teilen der Welt, und es freut mich, an dieser Stelle sagen zu können, dass diese Sachverständigen grosses Interesse für dieses Unternehmen bekunden und ihre Gutachten dem IKRK sehr wertvoll sind. Mehrere nationale Gesellschaften haben uns bei der Organisation dieser Befragungen geholfen, wofür ich ihnen herzlich danke.

Wie gewohnt, ist uns daran gelegen, das gesamte Rote Kreuz zu diesem Unternehmen hinzuzuziehen. Daher schickten wir am 15. April 1970 allen nationalen Gesellschaften unser Rundschreiben Nr. 478, um sie über unsere Pläne und namentlich die zukünftige Konferenz von Regierungssachverständigen zu unterrichten. Auch gaben wir darin an, dass wir beabsichtigen, die Sachverständigen der nationalen Gesellschaften zu versammeln, die sich für diese Probleme besonders interessieren. Aufgrund der günstigen Reaktionen auf diese Idee fasste das IKRK den Entschluss, für kommenden Februar eine Konferenz von Sachverständigen nationaler Rotkreuzgesellschaften einzuberufen, um die eingangs erwähnten Themen zu besprechen.

Es freut mich, hinzufügen zu können, dass das Niederländische Rote Kreuz (bekanntlich verwalten die Niederlande die Haager Abkommen, wie die Schweiz Treuhänder der Genfer Abkommen ist) wegen des tätigen Interesses, das es unseren Arbeiten stets entgegenbringt, uns für diese Tagung freundlicherweise Gastfreundschaft im Friedenspalast in Den Haag angeboten hat. Wir werden also demnächst in enger Zusammenarbeit mit dieser Gesellschaft die Einladungen zu dieser Konferenz an Sie ergehen lassen.

Die Ergebnisse der letztgenannten Konferenz werden der Konferenz der Regierungssachverständigen mitgeteilt werden können, die drei oder vier Monate später, wahrscheinlich im Mai, zusammentreten wird und an der die Sachverständigen von 30 bis 40 Regierungen teilnehmen werden.

Falls es sich als notwendig erweist, soll im Oktober eine zweite Sitzungsperiode stattfinden. Aus diesen Arbeiten sollten genügend ausgearbeitete Regelentwürfe hervorgehen.

Noch ist es verfrüht, voranzusehen, auf welche Art und Weise diese Vorschriften in das positive Recht eingehen werden. Es obliegt den beteiligten Regierungen, dies zur gegebenen Zeit zu entscheiden. Für den Augenblick befassen wir uns gemeinsam mit den Vorarbeiten. Es ist angebracht, die Ansichten der Regierungssachverständigen abzuwarten, bevor weitere Schritte unternommen werden. Doch kann jetzt schon gesagt werden, dass die Bemühungen des Roten Kreuzes auf diesem Gebiet beachtliches Interesse in der Welt erwecken und unser Gemeinschaftsunternehmen somit im Aufstieg begriffen ist und Aussicht auf Erfolg hat.

---

## WÄHREND DES BÜRGERKRIEGES IN JORDANIEN

### **Eine Episode im Leben eines Delegierten des IKRK**

*Die Tätigkeit der Delegierten des IKRK in Jordanien ist bekannt, und man weiss, dass es ihnen zu verdanken ist, ihrer Anwesenheit an Ort und Stelle, ihrer Intervention, sobald sie möglich war, dass das vom IKRK in diesem Land unternommene Hilfswerk anfangen konnte und sich unter Mitwirkung der nationalen Gesellschaften entwickeln konnte. Einer von denen, die sich während des Bürgerkriegs in Amman befanden, Herr Louis Jaquinet, hat uns einige Episoden aus dem Leben eines Delegierten, das unter diesen dramatischen Umständen voll von Gefahren ist, vor Augen geführt.*

Alles ist still an diesem Mittwochabend, den 16. September 1970, in der Stadt Amman. Zu still! Nicht ein einziger Schuss, kein Wagen in den Strassen! Die Fedayin, die in der Ecke, in der sich die Delegation befindet, einen Schützengraben ausgehoben haben, und die sich in der anderen Ecke in einem in Bau befindlichen Haus aufhalten, sind auf ihren Posten. Sie haben ihre Munitionsreserve bei sich. Die Barrikaden aus gebrauchten Reifen, die man in Brand gesteckt hatte, sind verschwunden.

Die Königliche Armee, sehr gut erkennbar an den schwarzen und roten Baskenmützen, ist aus der Stadt verschwunden und hält sich in Aussenbezirken auf. Ich nutze das aus, um mit unserem Radio eine Botschaft an das IKRK in Genf zu senden, in der ich darum bitte, eilends ein Ärzte- und Hilfsteam zu Einsatzzwecken vorzubereiten.

Wir sind gewohnt, jede Nacht Schüsse zu hören. Diese Nacht, überhaupt nichts. Daher stand ich um 4.30 Uhr morgens auf und ging auf den Balkon der Delegation, der sich auf der oberen Etage dieses aus Quadersteinen gebauten Hauses befindet.

Ich betrachte die Stadt ; sie ist völlig ruhig. Plötzlich sehe ich mir gegenüber, auf den benachbarten Hügeln, wie sich eine rote Rakete im Westen erhebt, dann eine weitere im Süden, und zur gleichen Zeit durchschlägt eine Kugel die Fensterscheibe meines Zimmers und prallt gegen die Mauer. Das ist wie das Anfangssignal der Kämpfe. Ein Fedayi kommt bis zu unserer Etage nach oben, betritt mit einem Bazooka die Wohnung, die einige Tage vorher evakuiert worden war, und fängt an, auf die Panzerwagen zu schießen, die auf der Strasse vor dem Gebäude, in dem die Delegation des IKRK eingerichtet ist, vorbeifahren. Meine drei Mitarbeiter wachen von den Explosionen auf, kommen zu mir in den Flur, und wir suchen am Fusse der Mauer Deckung. Genau in diesem Augenblick zerschlägt eine Panzergranate, die das unserer Wohnung benachbarte Appartement durchquert hat, gegen diese Mauer und zerplatzt im Innern. Wir flüchten uns in den Aufenthaltsraum, stürzen die Sessel über unserem Kopfe um und reissen eine Matratze vom Diwan, und legen sie über die Sessel.

Von Beginn der Kämpfe an sind Wasser, Elektrizität und Telefon unterbrochen. Der Generator unseres Radios ist durch die Bombardierung beschädigt, und wir haben keine Verbindung mehr mit der Aussenwelt. Vier Stunden lang können wir uns nicht bewegen, da die Kämpfe bis in unseren Flur hinein stattfinden. In der Zwischenzeit zerschmettert eine weitere Granate das Dach und fällt auf unseren Balkon, der mehr oder weniger in kleine Stückchen zersplittert wird. Abgeirrte Kugeln pfeifen...

Nach vier Stunden gibt es eine kurze Pause, und wir eilen in das Erdgeschoss, in ein Zimmer, wo sich schon 15 Personen befinden. Wir bleiben dort vier Tage lang, während die Kämpfe Tag und Nacht weitergehen.

Am dritten Tag klopft eine Patrouille Beduinen an die Eingangstür ; sie ist auf der Suche nach Fedayin. Wir schreiben eilends eine Nachricht, in der wir eine Botschaft bitten, die Mittel besitzt, mit der Aussenwelt in Verbindung zu treten, Genf zu benachrichtigen, dass die 4 Delegierten des IKRK unversehrt sind.

Warum dauerten die Kämpfe so lange? Weil die königlichen Truppen, die in Panzerwagen vorbeifuhren, auf die Fensteröffnung zielten, hinter denen sie Fedayin vermuteten oder auch Granaten warfen, aber die Örtlichkeiten nicht besetzten. Im Laufe der Nacht erreichten die Fedayin, die sich zurückgezogen hatten, ihre Kampfstellungen, und am Morgen begann alles von Neuem.

Am Morgen des fünften Tages, gelegentlich eines Waffenstillstandes, sehen wir bei der Delegation — mit welcher Erleichterung — einen Wagen des IKRK ankommen, auf dem die Fahne des Roten Kreuzes weht. Ein Arztdelegierter ist am Steuer, Dr. Spirgi, der das Hotel, in dem er wohnt, verlassen und bis hierhin kommen konnte, um uns in das Hotel « Jordan » mitzunehmen, das uns trotz einiger zerbrochener Scheiben viel komfortabler als das Haus der Delegation erscheint, in dem wir diese vier Tage lang gelebt haben!

Sobald die Umstände es endlich erlauben, können wir überall unsere als Delegierte des IKRK zu leistende Arbeit beginnen. In dieser verwüsteten Stadt werden wir helfen, Wunden verbinden, Erste Hilfe leisten...

# revue internationale de la croix-rouge

Beilage

DEZEMBER 1970  
BAND XXI, Nr. 12

## Inhalt

	Seite
<b>M. Veuthey:</b> Das Rote Kreuz und die nicht-internationalen Konflikte . . . . .	183
Inhaltsverzeichnis, Band XXI (1970) . . . . .	197

INTERNATIONALE  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENEVE



# DAS ROTE KREUZ UND DIE NICHT-INTERNATIONALEN KONFLIKTE

von M. Veuthey

Während das Rote Kreuz ursprünglich gegründet wurde, um hauptsächlich den Opfern zwischenstaatlicher Konflikte zu helfen, und sich die verschiedenen Genfer Konventionen seit dem Jahre 1863 auf diese Art von Konflikt bezogen, darf man nicht übersehen, dass die bewaffneten Konflikte interner Natur Hunderttausende von Opfern gefordert haben, denen sehr oft nicht wirksam geholfen werden konnte, da sich juristische oder politische Hindernisse einer Aktion des Roten Kreuzes entgegenstellten.

Das Rote Kreuz konnte seiner Mission nicht treu bleiben und gleichzeitig die Augen vor den Opfern dieser Konflikte verschliessen, deren Greuel und Grausamkeit oft die der gewöhnlichen internationalen Kriege noch überboten.

Schon vor Annahme einer sich auf diese Art von Konflikt beziehenden Bestimmung durch die diplomatische Konferenz im Jahre 1949 beschäftigte sich das Rote Kreuz mit dem, was man damals noch Bürgerkrieg nannte.

Bereits im Jahre 1912 schlug eine nationale Gesellschaft vor, einen Völkerrechtssatz aufzustellen, der es den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes gestatten würde, den Opfern innerer Konflikte zu helfen. Da dieser Vorschlag nicht dem Geist der Zeit entsprach, wurde er abgelehnt.

Fünf Jahre später jedoch, kurz nach der Russischen Revolution, erreichte ein Delegierter des IKRK nach einem persönlichen Gespräch mit Lenin, dass eine Gruppe von neutralen Rotkreuz-Gesell-

schaften zusammen mit dem Russischen Roten Kreuz ein, wie man es nannte, «Politisches Rotes Kreuz» gründete, dessen Aufgabe es eben war, die politischen Gefangenen zu besuchen, ihnen Beistand zu gewähren und ihnen Post zu übermitteln.

Dieses sehr markante Beispiel war kein Einzelfall, und die sich abzeichnende Tendenz fand auf der im Jahre 1921 stattfindenden 10. Internationalen Rotkreuz-Konferenz, auf der folgende Grundsätze angenommen wurden, ihren sichtbaren Ausdruck :

*Das Rote Kreuz, das über jedem Wettstreit politischer, sozialer, religiöser, rassischer und nationaler Art steht, bekräftigt sein Recht und seine Pflicht, bei Bürgerkriegen, sozialen Unruhen und bei Revolutionen Hilfe zu leisten.*

*Das Rote Kreuz gesteht auf der Grundlage seiner allgemeinen Grundsätze ausnahmslos allen Opfern eines Bürgerkrieges oder eines der obengenannten Konflikte das Recht auf Hilfe zu.*

Unter Betonung der wichtigen Rolle, die die nationale Rotkreuz-Gesellschaft eines Landes spielt, um bei einem Bürgerkrieg den Opfern in unparteiischer Weise zu helfen, wurde dem IKRK von der Konferenz die Aufgabe anvertraut, « bei einem Bürgerkrieg in die Hilfsaktion einzugreifen »<sup>1</sup>.

Darüber hinaus richtete die Konferenz, « erfüllt von den schmerzlichen Erfahrungen, die das Rote Kreuz in den von einem Bürgerkrieg heimgesuchten Ländern gewonnen hatte », einen dringenden Appell an die Welt, das Völkerrecht auch bei Bürgerkriegen einzuhalten.

So sind fast 50 Jahre vergangen, seitdem erstmals die Grundsätze formuliert wurden, die für die Tätigkeit des Roten Kreuzes zugunsten der Opfer nicht-internationaler Konflikte als grundlegend betrachtet werden können.

Es ist vielleicht interessant, darauf hinzuweisen, dass die Annahme dieser Grundsätze kurz nach der ungarischen Revolution von 1919 erfolgte, in deren Verlauf die Delegierten des IKRK eingriffen, um zunächst von der neuen Regierung die Genehmigung zu erhalten, dass die nationale Rotkreuz-Gesellschaft ungehindert ihr humanitäres Werk durchführen konnte, und um sich dann um das Schicksal der politischen Gefangenen und der Ausländer zu

---

<sup>1</sup> Punkt XIV « Bürgerkrieg », vom 3. Ausschuss vorgeschlagen und auf den Sitzungen vom 6. und 7. April 1921 angenommen.

kümmern. Bereits zwei Monate nach ihrer Annahme wurde die Resolution von 1921 in Oberschlesien auf eine harte Probe gestellt. Der Spanische Bürgerkrieg brachte ebenfalls das Eingreifen des Roten Kreuzes in einen inneren Konflikt mit sich (von Dr. Junod, einem seiner Delegierten, in seinem Buch « Kämpfer beidseits der Front » beschrieben), so dass eine im Jahre 1937 auf Betreiben des IKRK zusammengetretene Kommission von Regierungsexperten einstimmig forderte, die Grundsätze des Roten Kreuzes bei allen Gegebenheiten und selbst dann einzuhalten, wenn die Genfer Konventionen nicht anwendbar sind. Diese Ansicht wurde auf der 16. Internationalen Rotkreuz-Konferenz 1938 erneut vertreten.

Die Genfer Rotkreuz-Konferenz von 1946 (die vorbereitende Konferenz der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften zur Ausarbeitung der Konventionen und Erörterung verschiedener Rotkreuz-Probleme) verabschiedete folgende Empfehlung :

« Bei einem bewaffneten Konflikt innerhalb eines Staates werden die Konventionen in gleicher Weise von jeder der feindlichen Parteien angewendet, es sei denn, eine Partei spricht sich ausdrücklich dagegen aus. »

Weitere Resolutionen wurden später von Regierungsexperten und auf der Stockholmer Konferenz im August 1948 angenommen. Auf der Diplomatischen Konferenz in Genf im Jahre 1949, auf der die Konventionen überarbeitet wurden, gab eine Klausel, die sich auf die inneren Konflikte bezog, Anlass zu endlosen Diskussionen<sup>1</sup>. Erst nach drei Monaten gelangte man über den Wortlaut des Artikels 3, der allen 4 Konventionen gemeinsam ist, zu einer Einigung :

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden :

1. Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschliesslich der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache ausser Kampf gesetzt sind, werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt, ohne jede auf Rasse, Hautfarbe, Religion oder Glauben,

<sup>1</sup> Vgl. u.a. J. Pictet, *Les Conventions de Genève du 12 août 1949 — Commentaire publié sous la direction de J. Pictet*, CICR, Genève, 1952.

Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung. Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und überall verboten

- a) Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung ,
- b) das Festnehmen von Geiseln ;
- c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung ,
- d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

2. Die Verwundeten und Kranken werden geborgen und gepflegt.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss.

Dieser Artikel 3 war ein grosser Erfolg für das Rote Kreuz, denn er überliess es nun nicht mehr der Willkür der an einem inneren Konflikt beteiligten Parteien, ob die humanitären Grundsätze eingehalten und durchgesetzt werden, sondern verlieh einigen grundlegenden Normen allgemeine Anerkennung und ermöglichte gleichzeitig das Eingreifen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

Seit Annahme dieses Artikels 3, der manchmal als « Mini-Konvention » bezeichnet wurde, denn er fasst die wesentlichsten Grundsätze der Genfer Konventionen zusammen, haben das Rote Kreuz und besonders das IKRK sich bemüht, die Anwendung seiner Bestimmungen durchzusetzen, die oft neben weiteren Artikeln der Genfer Konventionen bei den Konflikten in Algerien, Kuba, dem Libanon und dem Jemen eingehalten wurden.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass Artikel 3 unzureichend ist. Daher traten in den Jahren 1953, 1955 und 1962<sup>1</sup> in Genf die Rechtsexperten zusammen, um dieses Problem zu untersuchen. Von 1957 an wurde auch auf den Internationalen Rotkreuz-Konferenzen immer wieder hervorgehoben, wie dringlich dieses Problem, und wie notwendig es daher sei, sich beharrlich um eine Verbesserung der Anwendung des humanitären Rechts bei inneren Konflikten zu bemühen.

Auf der Istanbuler Konferenz 1969 legte das IKRK einen Sonderbericht über den « Schutz der Opfer bei nicht-internationalen Konflikten » vor<sup>2</sup>. Mit diesem Problem befasste es sich auch in einem Kapitel seines Berichtes über « die Bekräftigung und Weiterentwicklung der bei bewaffneten Konflikten anzuwendenden Gesetze und Gebräuche »<sup>3</sup>. Die Tatsache, dass die Hauptideen des IKRK über die nicht-internationalen Konflikte in den Bericht des Generalsekretariats der Vereinten Nationen über die « Achtung der Menschenrechte bei bewaffneten Konflikten »<sup>4</sup> aufgenommen wurden, beweist, dass die Aktivität des Roten Kreuzes auf diesem Gebiet einer allgemein empfundenen Sorge entspricht.

Wie aus diesen Berichten hervorgeht, weist die 20jährige Erfahrung seit Annahme des Artikels 3 auf folgende Unzulänglichkeiten hin :

— *Ausgedehnterer Schutz der Verwundeten und der Kranken:*

Der gegenwärtige Wortlaut des Artikels 3 ist lediglich eine Neubestätigung des der I. Genfer Konvention von 1864 zugrundeliegenden Prinzips, das er verallgemeinert :

« Die Verwundeten und Kranken werden geborgen und gepflegt ».

<sup>1</sup> Commission d'experts chargée d'examiner la question de l'assistance aux détenus politiques, Genf, 9.-11. Juni 1953 (vom IKRK gedruckte Veröffentlichung Nr. 452, Genf 1954) ;

Commission d'experts chargés d'examiner la question de l'application des principes humanitaires en cas de troubles intérieurs, Genf, 3.-8. Oktober 1955 (vom IKRK gedruckte Veröffentlichung, Nr. 480, Genf 1955) ;

Commission d'experts chargée d'examiner la question de l'aide aux victimes des conflits internes, Genf, 25.-30. Oktober 1962 (vom IKRK gedruckte Veröffentlichung Nr. 576, Genf 1962).

<sup>2</sup> XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz, Istanbul, September 1969 — *Protection des victimes de conflits non internationaux* — vom IKRK vorgelegter Bericht, Genf, 1969.

<sup>3</sup> XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz, vom IKRK vorgelegter Bericht, Genf. Siehe besonders S. 112-142 und Bibliographie (siehe Anlagen S. 080).

<sup>4</sup> A/7720/20 November 1969, 125 Seiten. Vgl. u.a. die Absätze 104 und 168 bis 177.

Die Achtung des Rotkreuzzeichens, die Verschonung der Krankenhäuser, des militärischen und zivilen Sanitätspersonals wie auch der Schutz des Personals der nationalen Rotkreuzgesellschaft werden in Artikel 3 nicht ausdrücklich garantiert. In dem in Istanbul vorgelegten Bericht über den Schutz der Opfer nicht-internationaler Konflikte werden Situationen zitiert, in denen Angehörige des Roten Kreuzes oder des Sanitätspersonals, die an Ort und Stelle zurückgeblieben waren, gezögert hatten, einzuschreiten, weil sie fürchteten, nicht gegen die Feindseligkeiten geschützt zu sein, oder weil sie fürchteten, man würde ihnen später Vorwürfe wegen ihrer Hilfstätigkeit zugunsten der Verwundeten und der Kranken der Gegenpartei machen.

Zu häufig wurden Krankenhäuser bombardiert, die das Zeichen des Roten Kreuzes trugen; zu häufig wurden Ärzte verfolgt, die Verwundete der feindlichen Seite gepflegt oder ihnen Medikamente gegeben haben, als dass diese Garantien nicht endlich im positiven Recht verankert würden <sup>1</sup>.

Die bei inneren Konflikten *gefangengenommenen Kämpfer* werden kaum besser geschützt. Zwar werden ihnen in den Bestimmungen eine « menschenwürdige Behandlung » (Verbot der Tötung, der Folter und der erniedrigenden und entwürdigenden Behandlung) und gewisse rechtliche Mindestgarantien zugesichert, doch ist nicht ausgeschlossen, dass sie allein aus dem Grunde erschossen werden, weil sie für die feindliche Partei die Waffen ergriffen haben. Es ist einleuchtend, dass das Töten von Gefangenen, sei es mit oder ohne

---

<sup>1</sup> Vgl. die 1957 von der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Neu-Delhi angenommene Resolution XVII (« Ärztliche Pflege »):

*La XIX<sup>e</sup> Conférence internationale de la Croix-Rouge,*

*considérant les efforts déjà déployés par le Comité international de la Croix-Rouge pour alléger les souffrances qu'entraînent les conflits armés de toute nature,*

*exprime le vœu qu'une disposition nouvelle soit ajoutée aux Conventions de Genève de 1949, étendant la portée de l'article 3 de ces Conventions, afin que:*

- a) *les blessés soient soignés sans discrimination, et que les médecins ne soient inquiétés en aucune manière à l'occasion des soins qu'ils sont appelés à donner dans ces circonstances,*
- b) *le principe sacré du secret médical soit respecté,*
- c) *il ne soit apporté à la vente et à la libre circulation des médicaments aucune restriction autre que celles prévues par la législation internationale, étant entendu que ces médicaments seront exclusivement utilisés à des fins thérapeutiques,*

*fait en outre un pressant appel à tous les Gouvernements afin qu'ils rapportent toutes mesures qui seraient contraires à la présente résolution.*

Gerichtsurteil, weder dazu angetan ist, das humanitäre Gewissen zu beruhigen, noch der politischen Sache der Verantwortlichen dient...

Dieser Vorschlag bestünde darin, den gefangenen gegnerischen Kombattanten Straffreiheit sowie ein Statut zu gewähren, das dem im III. Abkommen für die Kriegsgefangenen vorgesehenen gleicht.

— *Aufschub oder sogar Aufhebung jeglicher Hinrichtung für die Dauer der Feindseligkeiten*

Dieser Vorschlag ist grosszügiger als der vorangehende; wie die jüngsten Konflikte indessen zeigten, steht er in enger Beziehung zu ihm; jeder Vollzug einer Todesstrafe in Konfliktzeiten, der mit dem Konflikt in Zusammenhang steht, verschärft unweigerlich die Spannung und führt zu heftigen Reaktionen, wenn nicht zu Vergeltungsmassnahmen der Gegenpartei.

— *Familiennachrichten und Hilfsgüter für Häftlinge*

Es ist vorgekommen, dass Personen lange Zeit keinerlei Verbindung zu ihren Angehörigen hatten und weder moralischen Trost noch materielle Unterstützung erhielten. Was dem gefangenen Feind kraft des Völkerrechts — in diesem Fall des III. Genfer Abkommens — zugestanden wird, sollte den verhafteten Landsleuten nicht verweigert werden. Die Erfordernisse der Sicherheit und der Ahndung könnten derartig drakonische Massnahmen, die eher geeignet sind, die Leidenschaften zu erhitzen, nicht rechtfertigen. Die Erfahrungen, die das IKRK bei seinen Besuchen bei Kriegsgefangenen und zahlreichen politischen Häftlingen gemacht hat, haben gezeigt, dass auf diesem Gebiet wie auf anderen Gebieten Staatssicherheit und Menschlichkeit miteinander vereinbar sind.

— *Betreuung der Nichtkämpfer*

Die Blockade ist eine zulässige Kampfmethod. Wie es im Kommentar zum IV. Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten heisst, « erscheint die Blockade als eine der wirksamsten Waffen. Das Verbot jeglichen Handels mit dem Feind und jedem von ihm besetzten Land, die strenge Regelung des Handels mit den Neutralen, die Ausdehnung des Begriffs 'Kriegsschmuggel' bezwecken, den Gegner in eine völlige wirtschaftliche und finanzielle Isolierung zu stürzen. Derartige Massnahmen haben schmerzliche Auswirkungen für die gesamte Bevöl-

kerung zur Folge, denn sie betreffen unterschiedlos Kämpfer und Nichtkämpfer.»

Daher nahm man im Rahmen der internationalen Konflikte eine Bestimmung an, derzufolge jede Vertragspartei allen Sendungen von Arzneimitteln und Sanitätsmaterial sowie allen für den Gottesdienst notwendigen Gegenständen, die ausschliesslich für die Zivilbevölkerung bestimmt sind, freien Durchlass gewährt. (Artikel 23 des IV. Abkommens). Einige regten an, man möge diese Bestimmung in einen erweiterten Artikel 3 aufnehmen oder zumindest ausdrücklich darauf bezug nehmen<sup>1</sup>.

#### — *Strafverfolgungen der Kriegsverbrecher*

Ebenso wie die Genfer Abkommen (und andere internationale Texte) den juristischen Rahmen für die Ahndung der Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges in internationalen Konflikten festgesetzt haben, vertrat man die Ansicht, eine ausdrückliche Bestimmung oder eine Bezugnahme auf andere Texte könnte in den nicht-internationalen Konflikten von Nutzen sein.

Diese Bestimmung — oder Bezugnahme — sollte sowohl die Bestrafung der Verantwortlichen als auch ausreichende gerichtliche Garantien sicherstellen.

Unter den vorgeschlagenen Methoden — ausserhalb einer hypothetischen internationalen Gerichtsbarkeit — empfahlen einige die Entsendung internationaler Beobachter.

#### — *Amnestie am Ende der Feindseligkeiten*

Eine derartige Massnahme wurde auf der Diplomatischen Konferenz von 1949 implizite ausgeschaltet; mehrere Delegierte erklär-

---

<sup>1</sup> Vgl. auch die von der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommene Resolution XIX:

##### SECOURS EN CAS DE CONFLITS INTERNES

*La XIX<sup>e</sup> Conférence internationale de la Croix-Rouge,*

*considérant qu'il est nécessaire d'assurer dans toute la mesure du possible l'efficacité et l'équité dans la distribution de secours en cas de conflits internes,*

*déclare que les secours de toute nature doivent être distribués équitablement entre les victimes par la Croix-Rouge nationale, sans aucune entrave de la part des Autorités locales,*

*considère qu'au cas où la Croix-Rouge nationale ne pourrait agir en faveur des victimes, ou bien chaque fois qu'il le jugerait nécessaire ou urgent, le Comité international de la Croix-Rouge pourra prendre l'initiative de la distribution des secours avec l'accord des Autorités intéressées*

*demande aux Autorités d'accorder aux organismes de la Croix-Rouge toutes facilités pour leur permettre d'accomplir leurs activités de secours.*

ten sogar, Artikel 3 hindere nicht daran, die gefangenen oder besiegtten Aufständischen zu verfolgen; mehrere nicht-internationale Konflikte haben seither jedoch gezeigt, wie aktuell ein derartiger Vorschlag ist. So musste man leider beobachten, dass strenge Vergeltungsmassnahmen gegen die der Gnade und Ungnade ausgelieferten Aufständischen ergriffen wurden; dagegen waren mehrere Regierungen, die die aufständischen oder sezeessionistischen Bewegungen mit Waffengewalt besiegt hatten, weise genug, eine *Generalamnestie* zu erlassen, um eine nationale Gemeinschaft durch Geist und Herz wiederherzustellen<sup>1</sup>.

Das *Eingreifen einer neutralen und unparteiischen Institution*, die den an einem inneren Konflikt beteiligten Parteien bei der Anwendung der humanitären Grundsätze und Bestimmungen helfen könnte, ist in Artikel 3 ebenfalls nicht vorgesehen. Das IKRK ist lediglich berechtigt, seine Dienste anzubieten. Freundlicherweise haben bei verschiedenen inneren Konflikten sowohl die Regierung als auch die Aufständischen die Nützlichkeit einer solchen Zusammenarbeit erkannt, durch die die rechtliche Stellung der am Konflikt beteiligten Parteien in keiner Weise beeinflusst, sondern die Anwendung der humanitären Grundsätze und Bestimmungen wesentlich verbessert wird und so die Aussichten auf Wiederherstellung des Friedens vergrössert werden.

Es stellt sich die Frage, ob es nicht zweckmässig wäre, diese Tradition in einer ausdrücklichen Bestimmung in einem ergänzten Artikel 3 zu konkretisieren. Die im Februar 1969 versammelten Sachverständigen gaben so dem Wunsch Ausdruck, die Regierungen sollten gehalten werden, die Mitwirkung des IKRK bei der Anwendung der humanitären Vorschriften anzunehmen<sup>2</sup>.

Artikel 126 des III. Abkommens bestimmt die Vorrechte der Vertreter oder Delegierten der Schutzmacht und gewährt ihnen, wie übrigens den Delegierten des IKRK, das Besuchsrecht. Diese Vorrechte, die durchaus nicht übertrieben sind, sichern lediglich den Opfern einen tatsächlichen Schutz und sind für die beiden Konfliktparteien eine Gewähr dafür, dass das IKRK in der Lage ist, die wesentlichen humanitären Aufgaben zu erfüllen. Mehrere Regierungen haben diese Vertreter oder Delegierten bereits in

<sup>1</sup> Siehe u.a. die jüngsten Beispiele von Irak nach Beendigung des Kurdenaufstandes und von Nigeria nach der Niederlage der sezeessionistischen Bewegung.

<sup>2</sup> Vgl. den vom IKRK der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegten Bericht *Réaffirmation et développement des lois et coutumes applicables dans les conflits armés*, S. 124.

nicht-internationalen Konflikten zugelassen, und einige Sachverständige wünschten, man möge sie bei jeder Neuregelung, die angenommen werden könnte, anerkennen.

Ein weiteres Problem, das wir am Anfang dieses Artikels nicht erwähnt haben, weil seine Lösung im Jahre 1970 anders als zu Beginn dieses Jahrhunderts, ja anders sogar als im Jahre 1949 bei Unterzeichnung der Genfer Abkommen ausfallen wird, ist die Anwendbarkeit des humanitären Rechts auf die nicht-internationalen Konflikte. Das Problem ist keineswegs neu, denn schon im 18. Jahrhundert befürwortete Vattel, ein bekannter europäischer Rechtsgelehrter, die Anwendung der humanitären Grundsätze auf die Behandlung der Rebellen. Artikel 3 selbst stellt fest, dass die am Konflikt beteiligten Parteien « sich bemühen werden, durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 ganz oder teilweise in Kraft zu setzen ».

**a) Anwendung des III. Abkommens :**

Artikel 3 schützt gewiss die « Mitglieder der Streitkräfte, die die Waffen gestreckt haben, und die Personen, die ausser Kampf gesetzt sind... » ; er garantiert ihnen gewisse fundamentale Mindestrechte, jedoch verbietet er weder die Verurteilungen, noch die Hinrichtungen der Kämpfer (wenn auch mit einigen Vorgarantien).

Es sei daran erinnert, dass die in Istanbul versammelte XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz in ihrer XVIII. Resolution (« Statut der Kämpfer in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten ») die Auffassung vertrat, « dass die Kämpfer und Mitglieder der Widerstandsbewegungen, die die Bestimmungen des Artikels 4 des III. Genfer Abkommens vom 12. 8. 1949 erfüllen, im Falle der Gefangenschaft gegen jede unmenschliche und brutale Massnahme gesichert sein müssen und eine Behandlung zu erfahren haben, die der entspricht, die das erwähnte Abkommen für die Kriegsgefangenen vorsieht ».

In dieser Resolution wird empfohlen :

- 1) dass die Bedingungen des Artikels 4 auch in inneren Konflikten gelten sollen ;
- 2) dass die gefangenen Kämpfer, die diese Bedingungen erfüllen, Recht auf eine Behandlung haben, die jener der Kriegsgefangenen entspricht.

Die Konferenz selbst war sich wohl bewusst, dass sie mit dieser Erklärung nicht alle Probleme gelöst hatte. Es handelte sich für sie lediglich um eine vorläufige Lösung bis zur einer gründlicheren Prüfung, denn im letzten Absatz der genannten Resolution bat sie das IKRK, « die Rechtsstellung dieses Personenkreises eingehend zu studieren und die von ihm für notwendig erachteten diesbezüglichen Schritte einzuleiten ».

**b) Anwendung des IV. Abkommens :**

Im letzten Absatz des Artikels 2 eines Abkommensentwurfs zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten, den das IKRK der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Stockholm 1948) vorlegte, wurde folgendes vorgesehen :

« In allen Fällen eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist, namentlich im Falle von Bürgerkriegen, Kolonialkonflikten, Religionskriegen, die auf dem Gebiet einer oder mehrerer Vertragsparteien ausbrechen könnten, ist jeder Gegner gehalten, die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens anzuwenden. Die Anwendung des Abkommens unter diesen Umständen hängt in keiner Weise von der Rechtsstellung der Konfliktparteien ab und hat keinen Einfluss auf dieses Statut.»

Diese Bestimmung allein hätte allerdings nicht ausgereicht, denn es ist nicht möglich, das IV. Abkommen — dessen ganzes System sich auf die Nationalität stützt — ohne ernsthafte Anpassungen auf einen inneren Konflikt anzuwenden. Die Bestimmungen des Teils II (« Allgemeiner Schutz der Bevölkerung vor gewissen Kriegsfolgen », Artikel 13 bis 26) und des Abschnitts I des Teils III (« Rechtsstellung und Behandlung der geschützten Personen », « Gemeinsame Bestimmungen für die Gebiete der am Konflikt beteiligten Parteien und die besetzten Gebiete », Artikel 27 bis 34) können auf alle Zivilpersonen angewendet werden. Dagegen ist es angebracht, für die internierten Personen (verhaftete oder verurteilte) ein besonderes System vorzusehen. Vielleicht wäre somit die Auffassung möglich, dass die Personen, die wegen Handlungen oder Haltungen im Zusammenhang mit dem Konflikt verfolgt oder in Haft gehalten werden, sinngemäss in den Genuss von Bestimmungen gelangen sollten, die in diesem Bereich auf die Einwohner der besetzten Gebiete anwendbar sind.

**c) Regeln betreffend die Führung der Feindseligkeiten und den Einsatz der Waffen<sup>1</sup>**

Falls keine Erklärung vorliegt, dass der Kriegszustand anerkannt wird, sind die Regeln betreffend die Führung der Feindseligkeiten und den Einsatz der Waffen rechtlich nicht auf die nicht-internationalen Konflikte anwendbar<sup>2</sup>. Bedenkt man die Heftigkeit dieser Konflikte und das Ausmass der auf beiden Seiten eingesetzten Mittel, die den zwischenstaatlichen Konflikten in nichts nachstehen, so kann man nicht umhin, diese Lage anormal zu finden. Zahlreiche Stimmen wurden laut, um die Regeln in den nicht-internationalen Konflikten durchzusetzen. Schrieb nicht schon Vattel: « Ein Schmeichler oder ein grausamer Beherrscher konnte leicht sagen, dass die Kriegsgesetze nicht für Rebellen geschaffen sind, die die grausamsten Foltern verdienen (...). Jedes Mal aber, wenn eine zahlenmässig starke Partei sich für berechtigt hält, einem Herrscher zu widerstehen, und in der Lage ist, zu den Waffen zu greifen, muss der Krieg zwischen ihnen ebenso geführt werden wie zwischen zwei verschiedenen Nationen. »

So fragte man sich, ob das Prinzip des Artikels 3, eines automatischen Inkrafttretens, sobald gewisse Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, nicht auch für Regeln betreffend die Führung der Feindseligkeiten und den Einsatz der Waffen übernommen werden könnte<sup>3</sup>.

Aber in welchen Fällen werden die Kriegführenden — Regierung oder Aufständische — zugeben, dass Artikel 3 anwendbar ist?

---

<sup>1</sup> Diese beiden letzten Vorschläge waren Gegenstand einer Schlussfolgerung, die Henri Rolin am Ende der unter seinem Vorsitz abgehaltenen Konferenz « Droit humanitaire et conflits armés » verlas. (Diese Konferenz hatte das « Centre de droit international » der Universität Brüssel vom 28. bis 30. Januar 1970 veranstaltet.)

<sup>2</sup> Es sei betont, dass Artikel 3 die Achtung der « Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen », fordert. Dies schliesst bereits gewisse Einschränkungen bei der Führung der Feindseligkeiten und dem Einsatz der Waffen ein. Die Resolution 2444/XXIII hat diese Auslegung bestätigt und « die Notwendigkeit anerkannt, neue internationale Abkommen humanitärer Art oder sonstige Rechtsurkunden auszuarbeiten, die geeignet sind, einen besseren Schutz der Zivilpersonen, der Gefangenen und der Kämpfer *in jedem bewaffneten Konflikt zu gewähren und den Einsatz gewisser Kriegsmethoden und Kriegsmittel zu verbieten und zu beschränken* » (vom Autor hervorgehoben).

<sup>3</sup> Vgl. C. Zorgbibe, « De la théorie classique de la reconnaissance de belligérance à l'article 3 des Conventions de Genève », der Konferenz « Droit humanitaire et conflits armés » (Brüssel, Januar 1970) vorgelegter Bericht, Doc. R/4, 16 S.

Leider neigen die Verantwortlichen allzu oft dazu, seine Anwendbarkeit zu verneinen. Der Wortlaut des Artikels 3 ist zwar klar, aber dennoch nicht ganz eindeutig : die Bezeichnungen wie « bewaffneter Konflikt », « Feindseligkeiten », « Streitkräfte » lassen auf militärische Operationen grösseren Umfanges, einer gewissen Dauer (vergangen oder vorhersehbar), auf eine gewisse Anzahl von Opfern und auf ein Gebiet in den Händen der Aufständischen schliessen (dies war der Sinn gewisser Zusätze, die 1949 beantragt wurden).

Der 1962 in Genf tagende Sachverständigenausschuss, der sich mit dem Problem der Hilfe für die Opfer innerer Konflikte beschäftigte, stellte fest, dass das Vorliegen eines bewaffneten Konfliktes im Sinne von Artikel 3 dann nicht geleugnet werden könne, wenn die gegen die Regierung gerichtete feindliche Tätigkeit ein gewisses kollektives Ausmass annimmt und ein Minimum an Organisation umfasst. Der Ausschuss vertrat die Ansicht, dass man dabei folgende Faktoren berücksichtigen müsste : die Dauer des Konflikts, die Anzahl der rebellischen Gruppen, der Umfang ihrer Führung, ihre Festsetzung und ihre Aktionen auf einem Teil des Staatsgebiets, die herrschende Spannung, das Vorhandensein von Opfern und die von der Regierung eingesetzten Mittel zur Wiederherstellung der Ordnung.

Die im Februar 1969 auf Betreiben des IKRK in Genf tagenden Sachverständigen griffen diese Kriterien wieder auf, betonten jedoch dabei, dass diese nicht zu eng ausgelegt werden sollten.

Weiter ging der auf der 24. Vollversammlung der Vereinten Nationen vorgelegte Bericht des Generalsekretariats über die « Wahrung der Menschenrechte bei bewaffneten Konflikten ». In § 104 wird hervorgehoben : « Bei gewissen bewaffneten Konflikten, die sich in jüngster Zeit ereignet haben, war es schwierig festzustellen, ob der bewaffnete Konflikt internationalen Charakter hatte oder nicht. Während vom Standpunkt anderer Gebiete des Völkerrechts, z.B. vom Standpunkt der Rechte und Pflichten der neutralen Mächte, diese Unterscheidung eine grosse Bedeutung haben kann, ist dies bei der Anwendung der humanitären Mindestnormen in Zeiten bewaffneter Konflikte nicht der Fall. »

Diese Ausführungen stehen mit der im Dezember 1968 auf der 23. Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommenen Resolution Nr. 2444 in Einklang, in der von der Vollversammlung die « Notwendigkeit anerkannt wurde, die wesentlichsten humanitären Grundsätze auf alle bewaffneten Konflikte anzuwenden ».

So gibt es für das humanitäre Recht keine politischen oder rechtlichen Hindernisse, und es ist wünschenswert, dass eine Grundsatzklärung wie die Resolution Nr. 2444/XXIII zur einer gesetzlichen Regelung dieser Art von Konflikten und vor allem zu einer umfassenderen Tätigkeit des Roten Kreuzes dabei führen wird. Professor Siotis schrieb im Schlusswort zu seinem Buch « Das Kriegsrecht und die bewaffneten nicht-internationalen Konflikte » : « Die bewaffneten inneren Konflikte nehmen von Tag zu Tag mehr die Form eines Kampfes zwischen den grossen sozialen und nationalen Strömungen an. Nur eine auf objektiven Grundlagen beruhende gesetzliche Regelung kann daher den dabei entfesselten Leidenschaften den Respekt vor den Grundsätzen der Menschlichkeit und des Rechts einflössen. » <sup>1</sup>

**Michel VEUTHEY**

Mitglied der Rechtsabteilung  
des IKRK

---

<sup>1</sup> Jean Siotis, *Le droit de la guerre et les conflits armés d'un caractère non international*, Paris, Librairie générale de droit et de jurisprudence, 1958, S. 229.

# INHALTSVERZEICHNIS

Band XXI (1970)

## ARTIKEL

	Seite
Angela Gräfin von Limerick: Florence Nightingale, <i>Mai</i> . . . . .	77
H. Meuli: Die Ärzte und das Rote Kreuz, <i>März</i> . . . . .	39
J. Mirimanoff-Chilikin: Das Rote Kreuz und die bakteriologischen und chemischen Waffen (I), <i>September</i> . . . . .	135
J. Mirimanoff-Chilikin: Das Rote Kreuz und die bakteriologischen und chemischen Waffen (II), <i>November</i> . . . . .	166
A. Modoux: Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden, <i>August</i> . .	119
J. Pictet: Die Notwendigkeit einer Bekräftigung der Gesetze und des Gewohnheitsrechts in bewaffneten Konflikten (II), <i>Januar</i> . . . . .	3
A. Schlögel: Der Bürgerkrieg, <i>Juli</i> . . . . .	106
M. Veuthey: Das Rote Kreuz und die nicht-internationalen Konflikte, <i>Dezember</i> . . . . .	183
XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz (Ansprache des Prääsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz) <i>Februar</i> . . . . .	23
Der moderne Staat und das Rote Kreuz (J.-G. Lossier) <i>April</i> . . .	58
Würdigung der Persönlichkeit Florence Nightingales, <i>Mai</i> . . . . .	75
Was ist die Florence-Nightingale-Medaille? <i>Juni</i> . . . . .	91
Die Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 ist ein geschichtliches Dokument geworden (J. Pictet), <i>Juni</i> . . . . .	97
Neue Entwicklungstendenzen im humanitären Völkerrecht, <i>August</i> . .	126
	197

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ</b>	
<b>MÄRZ</b>	
Anerkennung des Botswanischen Roten Kreuzes, (477. Rundschreiben) . . . . .	48
Das Internationale Komitee stellt seine Aktion in Nigeria ein . . . . .	50
<b>MAI</b>	
Weiterentwicklung des Humanitären Völkerrechts (478. Rundschreiben) . . . . .	82
Aufruf an die Nahostmächte . . . . .	86
Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Komitee . . . . .	87
<b>JUNI</b>	
Internationaler Suchdienst . . . . .	99
<b>JULI</b>	
Überblick über die Tätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz . . . . .	III
<b>AUGUST</b>	
« Das Rote Kreuz und mein Land » in fünf Ländern Asiens . . . . .	130
<b>SEPTEMBER</b>	
Anerkennung des Malawischen Roten Kreuzes (480. Rundschreiben) . . . . .	147
<b>OKTOBER</b>	
Die Aktion des IKRK in Jordanien . . . . .	151
Die Prothesenwerkstatt des IKRK in Sana . . . . .	159
<b>NOVEMBER</b>	
Informationstagung der nationalen Gesellschaften . . . . .	173
Während des Bürgerkrieges in Jordanien : Eine Episode im Leben eines Delegierten des IKRK . . . . .	178